

111,96. 世 3,501

## Threr Königl. Maj. in Pohlen

und

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 20.20.

## Toft-Wrdnung/



## Mit

Kön. Pohln. u. Churfl. Sächs.
allergnädigsten Frenheit.

DRESDEIT.

ju finden ben Joh. Jac. Bincflern, Buchbandlern.



Ad S. 44.

## REGLEMENT

Wegen Sicherheit

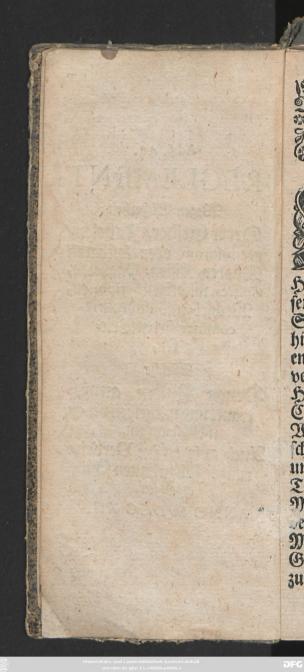
Derer Gelder/ Jubelen/ Pretiosorum oder kostbaren Waaren, Kisten, Paqueten, Coffres, wichtigen Scripturen, Wechsel- und anderer recommendirten Briefen,

Welche

Denen Posten anvers trauet und mit selben vers schicket werden,

Huch wie es im Verlieherungs-Fallzuhalten sen, ergangen

ANNO M DCC XII.





Tr/Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-

Herkog in Litthauen, Reufsen, Preussen, Mazovien, Samogntien, Anovien, Voll= hinien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolensco, Se= verien und Schernicovien,2c. Herhog zu Sachsen, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Beil. Romi= then Reichs Ern-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thuringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober-und Nies er : Laußig, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Benneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg

und Barby, Herrzu Raven= stein, 2c. Entbiethen allen und ieden Unfern Prælaten, Grafen, Berren, denen von der Ritterschafft, Ober= Haupt = und Umt = Leuten, Burger = Meistern , Rathen in Städten, Schuldheissen, Richtern, und ingemein allen und ieden Unfern Untertha= nen und Schut-Berwandten Unfers Churfürstenthums Sachsen und incorporirten, auch anderer Lande, auch Kremden, durch diese Unsere Lande Reisenden, Unsern Gruß, Gnade und alles Gu= tes, und fügen Ihnen und je= dermannialich hiermit zu wiffen.

Biewohl Unsers in GOtt Hochseel. ruhenden Herrn Bruders Gnaden und LEbden, und Wir auch selbst, seither Wir Unser Churfürstliches Regiment angetreten, zur Befor

Deruna der Correspondenz un des gemein = nüglichen Commercii, so wohl zu besserer Begvemlichkeit dezer Reisenden, unterschiedliche nügliche und wohlgemeinte Post-Mandara, Rescripta, Befehle und Ordnungen ergehen und publiciren lassen; als aber diefe Berordnungen, sonach und nach ergangen, auch unter der Hand und mit der Zeit wieder von abhanden fommen, und in theils Studen cinige Veränderung getroffen werden muffen; So haben Wir von einer Nothwendigfeit zu fenn erachtet, sothane im Post-Wesen ausgelassene Verfügungen mit Wieder= hohl Erneuer- und Verbefferung in eine Consonanz bringen, und daraus nachfolgende Post : Ordnung wohlbes dachtig verfassen, und seibige in Rrafft dieses jedermann zur Folge und Nachacht durch den

C

den Orud verfundigen zu lassen.

SES erfordert aber des Wercks Eigenschafft, Nothwendigund Nusbarkeit, daß die Post= Sachen fürnehmlich wegen der expedition und zuverläßigen Verfüs aungen ihre sonderbahre Ginrich= tung erlangen, und es will auch der Billigfeit gemäß fenn, daß den D. ber-und Post-Memtern, Beamten und Bedienten, in Unfebn ibrer dem gemeinen Wefen und dem Commercio ben Laa und Nacht leiftenden ersprieglichen Dienste gewiffe Privilegia und Ergeslichteis ten ausgesetzet und gestattet were den; und dannenhero verordnen Wir hiermit, daß die samtlichen Ober = und Post = Meistere, Ber. waltere, Posthaltere, Brieffsams lere, Postilionen, und alle und jede Post Bediente Unsers Churfurs ftenthums Sachsen und sämtlicher Lande, zuforderst Uns, als regies renden Chursund Landes-Rügften, mit gehörigen Dienst-Enden sich verbinden, und zwardie Post-Officirer in Unfern Cammer-Semach.

die

Die Unter Bedienten in Denen Rreiß Städten, und ben denen Marckgraffthumern Ober = und Dieder-Laufis, ju Bausen und gu Lübben sich verwandt machen, bes nenselben auch allenthalben ein fattsames und gehöriges Gnüge leisten , das gange Post & Wesen aber von Unfern Geheimten Consilio, und hiernechft Unferer Rente Cammer dependiren, \* und daher Gebot und Berbot, fame gewöhne lichen Bestallungen und Instructionen, aus Unferer Cammer nehmen. und dagegen behörige Befoldung und Lohn erwarten follen.

1

r

r

5.2.

Bermöge dieser Anweisung und Dependenz sollen nun alle Posts Beamte und Bediente, in Sachen, das Posts Wesen belangend, sich an Unsern Seheimten Rath, und hiernechst das Cammer-Collegium allein halten, und von aller andern Jurisdiction\*ganklich eximiret senn;

\* Dependenz berer Poft-Memter und Bebienten.

<sup>5. 2.</sup> Frenheit berer Poft-Deamt- und Bebienten.

<sup>\*</sup> Entnehmung ber Post . Beamten bon orbentlicher Jurisdiction.

Allermaffen denn Unfern Beams ten, denen von Aldel, Rathen in Städten, und anderen Obrigfeis ten, sich darinnen etwas anzumas= fen, hiermit ganglich verboten bleis bet. Dabero denn, wenn in Poft= Wefen Sachen, fo einer Einficht, Unordnung oder Entscheidung bea durffen, vorfallen, diefelben ben Unferer Cammer anbracht, allda der Gebühr nach erörtert, auch des nen Klagenden schleinige Sulffe, wie auch der Gelegenheit nach Satisfaction wiederfahren, oder nach befundener Wichtigkeit durch die Rent & Cammer an Ungu Unferm Beheimten Confilio berichtet, und Befcheid erwartet werden foll.

Ereignen sieh aber Criminal-oder andere schwere Rechts Faue, die werden von Unserm Cammer-Gesmach an Unsere Landes Megiestung billig verwiesen; Und haben ben entstehenden Frevel sedes Otts Obrigseit, die die Peinliche Gesrichte hat, und wenn es auf denen Strassen geschiehet, nach denen Unser Uemter Gerichtbarkeit vorsbehaltenen Händeln, als Gewaltschen, Naub und Zugriffe, auch

offent:

öffentliche fehdliche Thaten, Uns sere Amt-Leute den Angriff derer Freveler zu thun, und die Rechtfers tigungen zu vollführen. Mare es Gache, daßein Poft-Bedienter in Proceg-Cachen jum Beugniß = ges ben oder sonsten vor Gerichte erfordert würde, soll seinem Obern des Orths, auff welcher Station er stehet, davon Nachricht gegeben merden, damit deffen Dienft und Arbeit inzwischen anderweite Berfehung erlangen fone. Damit aber Diefes Frenheit nicht zu weit erftres cket werde, so sollen die jenigen Poft-Beamten und Bedienten, fo eigene Häuser, oder andere Immobilia besitsen, in Sachen, so die Grund Stücken und darauff hafftende Abgaben und Præstationes concerniren, einen Weg wie den andern vor des Orts Obrigfeit ftes ben bleiben, und allda deshalber Recht zu geben und zu nehmen, schuldig senn: Hergegen sollen aber auch die Obrigkeiten ben so thaner ihrer Jurisdiction ihre Schrancken halten, und anders, als ein Realibus, feinen Poft, Bedienten citiren, ren, weniger anhalten, und an feis ner Dienft- Wartung bindern.

Ferner und zum

follen / um mehrerer Gicherheit Derer Poften und Commoditat Des rer Reisenden, auch auf selben iezuweilen gebenden foftbaren Dine ge willen, die Post-Saufer mit allen Einquartirungen unbeleget bleiben. Hergegen find die Post Beamten und Bedienten, als Eigenthums= herren derer Gund-Stücken.der Mitleidenheit halber zu einem leids lichen Beytrag verbunden, und deswegen sich mit denen Obrigkeis ten, oder mit wem es sonst nothig, zu vergleichen und abzufinden schuldig. Liesse sich aber einige Caumfeligkeit spuhren, und wuch: fen die Præstationes auff, so sollen fie, die Post-Beamte und Bedienten, dennoch mit Perfonal - Execution\* nicht beleget, weniger Sie zu dem Abtrage mit Abpfändung de= rer Post = Pferde, oder anderer zur Post gehörigen Gerathschafft, ans gehalten; fondern in folchen Rallen als

<sup>5. 2.</sup> Bon wurdlicher Eingvartirung. You Perfohnlicher Execution.

allein das Wirthschaffts . Bieh, pder andere Mobilien und Moventien, aum Subjecto Executionis ges nommen werden; Wie denn auch benen Post Bedienten ihre Befoldung, ausser vor erkauffte Posts Pferde, Wagen, Gefdirr und Futterung, mit Arrest\* nicht beleget, noch, wenn ia auf diefen Fall derfelbe zu verstatten ift, auf das gange Qvantum ertheilet, fondern fo viel, als der unentbehrliche Unterhalt vor Pferd und Mann erfordert, abgezogen, und der Glaubiger bon dem übrigen nach und nach befries diget werden foll.

Wie Wir den auch nicht wollen,

daß S. 4.
Einigen das Post-Wesen würcks
lich exercirenden Post officirer
oder Bedienten von seinem habens
den Dienst und dem Genuß dessels
ben, wie er Nahmen haben mag,
einige ordinar - Contribution oder
andere Onera auffgebürdet werden,
sondern Sie darmit, wie auch mit
Gleiten, Zoll-Brückensund Fährs

\* Bon Arreft auff ben Golb.

ter.

<sup>6. 4.</sup> Bon Contribution der Poft Dal-

Gelbern, wie davon §. 12. ein mehrers, allerdings verschonet werden sollen; die real-Onera und Contributiones, Steuren und andere Gefälle aber trägt ein ieder billig, dem Herkommen gemäß.

Damit nun

fo wohl die Vost-Halter und Bes Dienten ihrer, Dem Publico gu Dienft habenden Berrichtung, annoch eis nigen Genuß empfinden, als auch der Passagier das nothdurstige Accommodement befommen mode. ift nursezwehnten famtlichen Voft-Meistern und Haltern erlaubet, die Reisenden auff Berlangen mit Ovartier, Speise und Tranck zu versorgen, auch denen mit extra-Vosten Reisenden ein Nacht = Las ger zu geben. Dahero sie denn nicht allein eine saubere und ben Winters-Zeit auf ihre Roften eine geheißte Stube, und bevorab ben bermuthenden Ordinar-Poften, wo felbige um Tisch=Zeit erwartet werden, der Gelegenheit nach ein Stuck Effen, famt benothigten

<sup>5.5.</sup> Dürffen Post-Reisende mit Ovartier auch mit Speife und Tranck versorgen.

Trunck Bier, Wein und Brandstewein iederzeit parat zu halten, und die Passagiers, iedoch ohne die gestingste Versäumniß der zur Wechsselung vorgeschriebenen Zeit, und daß Sie, woserne ihre Wohnungen nicht ohne dem Gasthöfe oder Wirths Däuser sennd, ausser den nen ben der Post Reisenden, keine andere Gäste speisen oder herbergen, noch andern Bier, Wein und Brandtewein verlassen, möglichst zu accommödiren schuldig sind.

Und zwar dieses alles ohne der\* Gast. Wirthe, Wein. Schenschen oder iemand anders Eintrag oder Hinderniß, von derer keinem Sie in Anspruch genommen, auch, woserne dieser oder jener Post. Bestienter deßfalls allbereit Rechtlich belanget worden, die deßhalben ansgesponnene Processe ferner nicht

fortgestellet werden sollen.

Daferne aber ein oder anderer Vost-Bedienter\*fich ben Bersors gung derer Reisenden mangelhafft erweisen wurde, soll derselbe, auf A 6 bes

<sup>\*</sup> Dhne Contradiction der Gast-Wirthe.

\* Wenn Post . Bediente die Reisenden nicht accommodiren/wie es ju halten?

beschehene Anzeige und Geständniß oder Uberführung, nicht allein solcher Concession verlustig, sondern es soll auch hiermit erlaubet senn, daß ein anderer in der Rähe wohnender sich des Wercks unternehmen, und der sonst nur denen Post-Bedienten gegebenen Vergünstigung unter gnugsamen Schuse geniessen möge.

Und damit S. 6.

der Dienst des gemeinen Posts Wefens um fo viel mehr befordert. und aller Orthen das Post. Hauf bald zu finden fenn moge, follen die Poft-Bedienten , vornehmlich auf dem Lande, dahin feben, daß Sie ihre Wohnungen nicht allein an gelegenen Orten und fregen Straffen baben, sondern Wir laffen auch geschehen, und befehlen hier= mit, daß Unfer Königl. und Chur= fürstl. Wappen an allen Posts Saufern, in Stadten und auf dem Lande', affigiret, und folcher Gestalt die dem Post-Wesen unmittelbar verknüpffte Sicherheit und Schirm

<sup>5.6.</sup> Poft-Saufer follen an ben Straffen fenn/ und bas Ronigl. Wapen aus. hangen.

Schirm um so viel mehr fund ges macht werde.

Danungum S. 7. an richtiger und poinctueller 216fertigung derer Posten ein Groffes hafftet; dieses aber durch das Mus-und Gingeben allerhand Ders fonen in die Doft=Expedition-Stuben nicht alleine mercklicher Hine derung, fondern auch die dafelbst verhandene Brieffe und andere öffters fostbare Sachen allerhand Gefahr unterworffen: 211s foll bine führe weder in Dreften, noch ans Deren Orthen, zur Expedition- Zeit niemand in die Poft : Stube ge. laffen, fondern durch die dafür ges stellten Schildwachten die Eins dringenden davon auff benothias ten Rall abgehalten werden; und wer mit jemand von denen Bedien= ten zu sprechen verlanget, Der foll denselben beraus zu ruffen, hier= mit angewiesen senn. Und da sons derlich zu Leipzig fich geäuffert, daß mancherley Muthwillen\* von derer Rauff=

6. 7. Doft Stuben Frenheit.

<sup>\*</sup> Aller Unfug an Post - Saufern/ von bem Gefinde ausgeübet, wird verbothen.

Kauff - und anderer Leute Jungen und Bedienten vor dem Poft-Saus fe, wann fie dafelbft Brieffe abque geben, oder nach denen ankom= menden zu fragen gehabt, ausgeus bet worden; Go befehlen Wir hiermit alles Ernftes, daß ein ieder feine Leute und Bediente, welche fie ihrer Verrichtungen halber auf die Post schicken, zu aller Bescheiden= beit mit Nachdruck anmahnen und anhalten, oder gewärtig fenn fole Ien, daß im wiedrigen Fall die D= brigkeit \* das muthwillige Gefindel hinmeg nehmen, und andern zum Abscheu, bestraffen, foiglich auff derer Post-Meistere und Post-Bedienten Anzeig- und Ersuchen wider die Ubertreter verfahren fol= le: Inmaffen denn biermit Uns fern Doft-Baufern die Salve-Gvarde beständig gegeben senn, und Gie Die Berechtsamen privilegirten Derter \* genieffen, folglich der jeni= ge, welcher in einem derfelben Handel oder Schlägerenen angufaben, oder etwas aus denenfelben

311

\*Post-Dausern find privilegirte Derter.

<sup>\*</sup> Dbrigfeiten follen dergleichen Gefindel hinwegnehmen/ und andern jum Abscheu bestraffen.

zu entwenden, sich untersiehen mochte, anderen dergleichen Fresvelern zum Absichen, mit der auff privilegiere Derter gesetzten Strafsfe beleget werden soll.

13

le

15

15

r

er

ie

1=

D

[0

)=

1=

nh

1

n

0

e

n

1

n

n

li

Wir fennd über dieses und

S. 8. in 'Ronialichen Gnaden erinnert, mas Wir wegen gewisser Ehren= Stellen bor die Post = Meistere in denen Städten in vorigen Zeiten verordnet; Nachdem Wir nun die Post-Administration und Intraden wiederum zu unferer Cammer ges zogen, und die daben befindliche Beamte und Officirer unmittelbar an Uns verpflichtet, auch solcher Geftalt des gange Werct in eine andere Berfaffung kommen; Alls sollen von nun an die bemeldete Dost-Meistere in denen Stadten, damit Sie zu befferer Emfigkeit in ibrem Umt, jum Dienft des gemeis nen Wefens und Beforderung Unfers Post-Interesse um so viel mehr angetrieben werden mogen, iedess mahlnechst denen Steuersund Accis-Einnehmern, auch Rathe-Cammerern, also vor denen folgenden Raths : Gliedern ihren Rang und Nechst Stelle baben.

<sup>§. 8.</sup> Rang ber Poft-Meifter.

6.9. Rechst diesem und weil denen Posten durchgehends gewisse Stunden, binnen welchen Gie ihe ren Cours absolviren mussen, vorgeschrieben, diese aber genau zu halten ben bofen oder andern tiefs fen Wegen iezuweilen unmöglich fället; Als sollen sammliche Post= Meiftere und andere Bediente, ob und wo die Wege auff denen Pofts Routen schadhafft oder wandels bar, durch ihre Leute nicht allein mit allem Fleiß erkundigen, sondern auch folche felbst visitiren, und daß Sie der Nothdurfft nach gebeffert werden, gehöriger Orten erinnern: Geftalt denn Unfere Beamte und samtliche Gerichts = Obrigkeiten Churfürstenthums und Unfers Landen hiermit befehliget werden, auff derer Post Bedienten geziemendes Erinnern, ohnerwartet fernerer Special - Befehlige, folche Wegbefferung, ben Bermeidung willkührlicher Straffe, darein die Saumigen auff beschehenes Rlas gen und Beschwerniß ohne Mach: laß verurtheilet werden follen, fo

<sup>5.9.</sup> Poft=Wege follen gebeffert werben.

viel nur immer möglich, ungesaus met, und zwar so weit es einem ies den zukömmt, zu Werckezu richten; ereignete sich aber darüber Streit, wer die Reparatur zu thun schuldig, da soll der Beamte, in dessen Umts-Bezirck die Strasse, so der Besserung benöthiget, lieget, die Ausbesserung thun, und Krasst dieses die Parthenen vernehmen, und ohne Process entscheiden, auch den Vorschuß so fort ohne Nachssicht dem Theile, dem es zuerkandt worden, wieder einsordern.

S. 10.

Denen sämtlichen reutzund sahrenden, sowohl ordinar-als extraordinar-Posten, soll zu desto richtizger und bequemer Absolvirung ihzer Course erlaubet senn, sich aller reservirten so genannten Fürsten-Heben-Schleiss-un Feldz Bege zu gebrauchen; Dahero ist denen Postilionen, wenn iht benante Wege verschlossen, mit Schlagz-Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlissel zu haben, doch daß sie dieselben, nach beschen, doch daß sie dieselben, nach besche

<sup>5. 10.</sup> Posten dürffen fich aller / auch ber verschlossenen Wege gebrauchen/

schehener Passirung, ben fünff Thas ler Straffe, iedes mahl wiederum verschliesen, und durch dessen Uns terlassung nicht denen Fuhr soder andern Leuten zu schädlicher Nachs

folge Unlaß geben sollen.

Daferne aber bergieichen 2Bes ge nicht verhanden, und dennoch in Denen Straffen, wegen unterlaffes ner Befferung, oder fonft nicht wohl fortzukomen ift, wird in Rrafft dies fes denen Poften, ohne iemands Eintrag oder Inhaltung, verstate tet, andere Meben- 2Bege, \* iedoch fo viel möglich, ohne Schaden und Machtheil besaamter Felder und derer Wiesen, zu suchen, und sich derfelben zu gebrauchen; Immas fen denn dergleichen Wege ben perderbten Straffen nicht verbaus et, fondern allezeit offen gelaffen, oder im widrigen Fail denen Postilionen, solche zu öffnen, \* und die gemachten Graben oder anders niederzureiffen, vergonnet fenn foll; keinem aber gebühret, Gie mit Ausspannung derer Pferde, oder auff

<sup>\*</sup> auch andere Deben-Wege fuchen.

<sup>\*</sup> und die verbaueten Bege offnen/ und doch nicht gepfandet werden.

auff andere Arth zu pfänden, wes niger mit Schlägen oder sonsten übel zu tractiren, und denen Posten auff einigerlen Weise Hinderniß

zu machen.

\* Wirsennd tedoch daben nicht gemeynet, Denen Postilionen bors feklichen Muthwillen zu verstatten, fondern befehlen hiermit denenfels ben alles Ernftes, fich allen frevels hafften Beginens zu enthalten, ge= ftalt denn auff erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerung diejenis gen, so hierwieder handeln, befundenen Umftanden nach, jur billigen Satisfaction des gethanen Schadens mit Nachdruck ohne Process angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben, daß ein Postilion \* ben derascichen oder ans dern Gelegenheit sich so weit vers gienge. Daß man fich feiner Derfon nothwendig versichern mufte, foll folches nicht auff frever Straffe oder in Dorffern unter Weges, sondern nachabsolvirten Cours und über=

\* Sollen ieboch ihre Frenheit nicht migbrauchen.

<sup>\*</sup> Wenn ein Postilion um Frevel halben arrestiret wird/ wie es ju halgen.

überlieferter Post auff die ordentlis che Station vorgenommen werden, es mare denn, daß ben einem grofe fen Berbrechen zu befürchten, daß der Postilion die Flucht ergreiffen und entkommen mochte, aufwelchen Fall iedoch die Obriakeit, wo derselbe Sand-fest gemachet wird, die Post mit darauff befindlichen Versonen und Gachen, ben Erfekung alles aus der Berfaumniß entstehenden Schadens, bif zur Station, dahin fie reifen foll, fortzus Schaffen, und die Begebenheit an Unfere Rent-Cammer zu berichten Schuldia.

Da auch zur Gnüge bekannt, wie vielfältige Verdrüßligkeit und Gezäncke, ja offt Schlägerenen zwischen denen Postilionen und denen Rutschern, Fuhre Leuten und dergleichen Volck, auff denen Strassen sich zugetragen, so gar, daß öffters Mord und Lodtschlag deswegen zu befahren; Und aber denen Vosten, um ihren Lauff desto ungehinderter zu vollführen, hierunter billig ein Vorzug zu geben. Als ordnen und befehlen Wirhiermit, daß alle denen Posten bes

gegnende Caroffen, Chailen, Cales schen Fracht-und andere Bagen. wie die Nahmen haben, auff durch das Post - Horn gegebenes Zeis chen ohne Weigerung ausweis und Miemand fich dem chen . felben unter einigerlen Vorwand. ben 10. Thaler Straffe, zu widerfegen, die nachste Obrigfeit auch. so von denen Postilionen wider die Contravenienten um Affistenz implos riret wird, nach Gelegenheit derer Umstånde seibe mit Unbaltung Wagen und Vferde einzubringen, hiermit befehliget fenn , die denen Posten vorfahrende und von des nenfelben eingeholete Wagen as ber, find auf zeitig ergehendes Uns blafen, ben ebenmaßiger Straffe Bermeidung aufs wenigste Stille zu halten, und denenselben gum porben-paffiren Plat zu geben schuldig; und alles diefes Borzugs und anderer Post-Privilegien baben auch Unfere Poft = Rusichen zu genieffen. Wenn aber ordinar-fo mobl geschwinde, als Ruchen- Do-

<sup>\*</sup> Denen Poften muß iedermann/ wenn badpoft-horn gehoret wirb/ ausweichen.

sten, oder Post-Russchen und extra-Doften einander begegnen; Co dann haben die ordinaren den Bors aug, und die extra-Poften fennd denenselben, wenn das Dost-Sorn ben Zeiten angestossen und gehöret wird, auszuweichen schuldia. hiers ben erfordert aber gleichwohl die Mothdurfft und Vorzug Unferes Stavelsund Handels-Plates zu Leivzig, daß mit den Fracht- 2Ba= ein Unterschied gehalten merde: Denn wo und wenn die das hingehenden, und wieder von da berkommenden mit Rauffmanns= Guth beladene Fracht-Wagen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebeffezte Strafen zerreiffen moch te, so ist der Fracht=Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er nach gehörten Born-Blasen stille halte, und die Post vorben fahren laffe.

Ferner und zum s. 11.
ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten
ben ihrer Ankunsst, nicht aber ben
der

<sup>\*</sup> Maße ben Leipziger Fracht-Fuh

der ledigen Zurückkehr so fort, als Sie sich durch gewöhnliches Zeischen des Horns zu erkennen geges ben, die Thore und Schlag Baume an denen Städten, (Bestungen alleine ausgenomen) ohne Säumsnif geöffnet werden, und die Fährsleute\* an denen Schiffbaren und andern Ströhmen sie ohne den geringsten Aussenhalt oder Entgeld übersehen, und es ben Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

Jums. 12.

ist unser Wille und Besehl, daß sämtliche Postilions, wenn Sie dies ser Frenheit theilhafftig senn wollen, so viel die ordinar-Posten bestrifft, mit Unsern Wappenschild, samt Livrée und Posts Jorn, ben extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auff einmahl zu viel gehen, als in Meß-Zeisten zu geschehen pflegt, mit Schild

Sir. Deffnung derer Thore und Schlag-Baume ben verschloffenen Staten. \*Derfährleute Gebuhr ben geschwinder Ubersehung.

<sup>6. 12.</sup> Postilionen muffen mit Livree, Schilb und horn perfeben fepn.

und horn, durch welches sich so mohl ordinar-als extra-Doften, ben Paffirung der Stadte, Rlecten und Dorffer zu erfennen zu geben, biers mit befehliget werden, verfeben; Dagegen aber auch vermittelft deffelben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. Maji Anno 1707. und 9. Maji 1708. absons derlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmahls bestätis gen, von allen bier und da sonft gewöhnlichen Pferde-Boll, \* Geleite, Brucken-Gelde und dergleis chen befreyet fenn, auffer dem, und ben des Horns und Schildes Burucklaffung aber die Gebühr, gleich denen Rubileuten und Bauern, und awar von ihrem eigenen abzutra= gen, schuldig senn sollen.

t

I,

1

b

11

00

ti

Machdem aber auch zum

die Erfahrung bezeuget, daß Lands Gutscher, Fuhrzund andere Leute, sonderlich Knechte, die vor diesem als Postilionen gedienet, Posts Hörner zu führen, und so wohl die Wachten und Thor, Wärter in

<sup>\*</sup> Poften find von allen Zoll-Fähr-und Brucken-Gelbe fren.

denen Städten, als die Fahrleus te an denen Strohmen zu affen, und auff den Straffen das Ausweichen zu suchen, sich gelüsten las fen, Wir aber dergleichen Frevel und Ungebühr zu verstatten nicht gemennet sind; So soll das Post= Horn zu führen, und fich deffen zu gebrauchen, ausser denen Postilionen, feiner, wer der auch fen, un= ter feinerlen Borwand fich gelüften laffen, ben zehen Thaler, \* oder wenn es vermogende Leute aus Frevelthaten, ben 20. Reinischer Goldgulden Straffe, welche halb zu Unferer Rent = Cammer, und von der andern Helffte eines ieden Orths, wo die Sache anhangig und bestraffet wird, Erb-Gerichte der Halbscheid / der Rest aber oder das vierdte Theil dem Denuncianten zu erlegen, alles Ernsts verbos then fenn. Die Post-Meister und sämtlichen Post-Bedienten haben darauff mit Fleiß acht zu haben, derer zurungebühr führenden Post= Sor=

\* Straffe derer / fo bas Post Sorn

<sup>§ 13.</sup> Poft. horn foll auffer benen Postilionen niemand führen.

Hörner sich so viel möglich zu bes mächtigen, und die Ubertreter dies ser Unserer Ordnung der nächsten Obrigkeit anzumelden, welche denn mit Bericht an Unsere Rents Cammer, auch auff erfolgte weites re Anstalt die Eintreibung der gessehten Straffen unauffhältlich und ohne Ansehen der Personen zu versfahren haben.

\$ 14.

ge

6

D

Gleichwie nun zum

die allgemeine Rußbarkeit denen ohne dem aller Orthen hochst privilegirten Vosten eine durchgehens De Sicherheit erworben : Alfo wird folche auch in Unfern Churfürstenthum und Landen unaussetlich geleistet, und ben erfolgter Unruhe, welche doch der groffe GOtt in vas terlichen Snaden abwenden molle, ingleichen beforgenden Raube= reyen , denen Poften iedesmannis glich gnugsame Convoy gegeben, damit felbe in ihrem unverrückten Lauff möglichst erhalten werden mogen; Geftalt denn ben Leib und Lebens - Straffe verbothen wird, fich

<sup>§ 14.</sup> Convoy wird benen Poften ben Unfriedens-Zeiten gegeben.

sich an denenselben auf keinerlen Weise zu vergreiffen, oder denen= felben und darauf befindlichen Ders fonen einigen Schaden oder Rachtheil zuzufügen. Und damit die uns entbehrliche Sicherheit, fonderlich angeregter etwan beforgenden Rauberen halber um so viel besser berschafft werden moge, baben samtliche Unsere Officiers, sowoht von der würcklich stebenden Miliz, als denen Creng = Trouppen, denen Posten auff Ersuchen, wider dergleichen nicht allein mit benäthig= ter und anugsamen Convoy unweis gerlich an Hand zu gehen, sondern es werden auch samtliche gemeldes te Unsere commandirende Officiers, als die von Adel, Beamte, Rathe in Städten, und alle andere De brigkeiten in Auffsuchung solchen boghafften Gefindels, ju Folge des in vorigen Jahren ausgelase fenen besondern Mandats, allen Rleif anzuwenden, und denen Doe sten auff Ersuchen allen möglichen Benftand und Schut zu leiften, in Krafft diefes ernstlich befehliget.

Nachdem aber zum

§. 15. B 2

fich

sich begeben möchte, daß Personen fo anderer Orthen, Miffethaten\* oder auch Schulden wegen flüch tig worden, durch das geschwinde Mittel der Post entgehen wolten, weswegen Wir zwar unterm 5.66. Berfehung gethan, diefelben mos gen auf eingelangte Steck-Bries fe, gebührende Imploration oder andere etwa von den Nachjagens den erhaltene rechtschaffene Nach. richt, von denen Poften, ohngeach tet deren Contradiction, ben denen Umwechselungen, von der Obrigkeit des Orths, auch wohl auff öffentlicher Straffe angehal ten, und jur Gerichts: Hand gee bracht, und diese Begebnif fo fort zu Unferer Rent = Cammer berich tet, und weiterer Befehl erwartet werden: Auffer diesem Fall der Nacheil soll keiner, er sey wer er wolle, sich unterftehen, die Post auff feinem Grund und Boden ans zuhalten, und die auff derfelben befindliche, und ihm in particulari, in Schuld oder anderer Dinge wes gen

<sup>\*</sup> Missethaten ober Schulden halben Flüchtige / wenn selbe auff benen Posten zu arrestiren.

n

9=

e

1,

5.

26

r

15

10

)=

n

35

1

36

ct

t

r

r

ît

1

n

n

1

den verhafftete Versonen, ben Straffe 100. Reinischer Goldgul den anzugreiffen oder hinweg zu nehmen, und dadurch fich felbst zu feinem eigenen Richter zu machen; fondern er ift ben dergleichen Beges benheiten die Obrigkeit des Orts. wodie Post ihre Umwechselung zu halten pfleget, um schleunige Rechts=Hulffe anzusuchen schulz dig, welche ihm so fort hülffliche Hand zu biethen, vor der Abfolz gung dergleichen Perfonen die Gas che anUnfere Landes - Regierung zu berichten, und deswegen behöris gen Befehl einzuholen hat.

§. 3um 16.

Inmassen nunzu Unterhaltung des dem Publico und denen Commerciis unentbehrlichen Post-Wessens groffeSpesen erfordert werden, und selben die Zugänge nicht zu stopffen sind: Also erfordert die Nothwendigkeit, nebens andern, die von denen Land-Kutschern, Juhrleuten, Bothen und dergleischen Wolck geschehenden Eingriffe

<sup>\$. 16.</sup> Fubrleute / Ruhscher und Bothen/follen benen Posten nicht eingreiffen.

und Schmablerung derer Intraden abzuschaffen, zu welchem Ende Unfere in Stt bochftfeeligruhen den Herrn Baters und Herrn Bruders resp. Gnaden und Liebdd. unterm 30. Julii 1683. 25. Nov. 1686. und 20. Januarii 1692. alla bereit gar beilfame Verordnungen ausgelassen haben, welche Wir nicht allein wörtlich anhero mies derholen, sondern hiermit auch bes fehlen, daß an keinem Ort Unfers Chur-Rurstenthums, und dererincorporirten Lande zu denen Zagen, wenn und gegen die Orte, wohin Unfere ordinar - Posten geben, 1.) tein Bothe ju Roff und Ruf (inmaßen deren feiner, wenn er Bothe fenn will, anderer Gestalt bif aufs hochste zu Roß, und durchaus mit feinem Wagen paffiret mird) Land Russcher und deraleichen Leute abs reisen: 2.) benm Ankommen und Albfahren fich ben dem Doft-Saus se melden; 3.) weiter, als nach Dem

<sup>1.)</sup> Sollen am Doff-Tage nicht abreifen.

<sup>2.)</sup> fich ben dem Boft-Saufe melben. 2.) Undere nichts beftellen/als an ben Ort/wo fie wohnhafft.

en

de

na

m

D.

V.

11=

n

ir

es

1

8

te

n

1

es

it

3=

5

h

11

dem Ort, wobin ein ieweder reifet, weder Versonen noch Paquete auffnehmen, und folcher Gestalt andern Land Russchern nicht zuführen; 4.) weder Gie noch die Bo= then Briefe, als welches benen Do= ften allein geboret, sammlen, oder durch andere sammlen lassen; wes niger 5.) Briefe, so aus Post= Alemtern von eigennütigen Poft Bedienten ihnen jugestecket wers den/ bestellen follen: Allermaßen denn fein Rauffmann / oder fonft iemand / dem Briefe durch Rus-Scher oder andere dergleichen Leute auffer der Post jugebracht werden/ ben der denen andern Poft Defraudanten dictirten Straffe folde ans junehmen / weniger ein mehrers Porto, als von dem Orth / wo er ausgereiset / und durchaus nichts darüber / obes schon als baar vers legt / prætendiret werden folte / ju bezahlen fouldig. (6. Reine fleine unter 20. Pfund magenden Paque-234 te

4.) feine Briefe fammlen ober famm-

<sup>5.)</sup> Niemand foll von ben Rugfchen Briefe annehmen.

<sup>6.)</sup> Sollen feine fleine Paquete/fo unter 20. Pfund magen/ beftellen.

te führen/fondern allein mit Fracht= Guthern und ju felben gehörigen Briefen vergnüget fenn. 7.) Unter Weges keine Wechselung mit des nen Pferden halten/ sondern ihre Fuhren und Ritte mit einerlen Pferden verrichten. 8.) Reine leich te und denen Poft-Caleschen gleis chende Wagens sondern die ge= wohnl. bedeckten Land = Rukschen und Fracht = Wagen brauchen; weniger 9.) Reifende ju Pferde und mit vorreuthenden Rneche ten fortschaffen; noch 10.) andes ren ihres gleichen oder Bauren die Passagiers zuführen; noch auch 11.) ben ebenmäßiger Straffe derer nach Boff - Urt gebaueten Calefchen; Am allerwenigsten aber 12.) wie in vorhergehenden Art. 13. allbereit erwehnet / des Post= Horns sich be= Die-

<sup>7.)</sup> Reine Bechfelung ober Stationes halten.

<sup>8.)</sup> Reine benen Poffe Calefchen ahn. liche Bagen brauchen.

<sup>9.)</sup> Reine Reisende nach Post-Manier fortschaffen.

<sup>10.) 11.)</sup> Straffe berer Fuhrleute/ fo Post. Caleschen brauchen.

<sup>12.)</sup> Straffe berer/ so das Post-Horn brauchen.

dienen follen/ un zwar diefes lettere bey 20. Reinif Goldgulden Straffe welche ein iedez/fo oft in einem os der andern Stücke/wo nicht allbes reit eine andre Straffe benenet/dies fem zuwider leben/ betreten wird/ zu erlegen hat; Bie denn alle D= brigfeite/ \*auf beschene Requisition derer Boft-Bedienten/hierinnen die Sand biethen/ u. die verwurcts ten Straffen einzutreiben/ auch die Widerspenstige durch Gefangnift oder andere zulängl. Zwangs. Mit= tel zu schuldiger Parition anzuhalten haben. 5. 17.

Danun die Land-Ruhscher und Bothen/ ehe sie abreisen/ sich in des nen Post-Hausern/ ob von da nach ihrem Orth etwas zu bestellen vorhanden/ anmelden/ und zum Besweiß/daß es geschehen/in dem Post-Hause gewisse Zettel/\*welche ihnem ohne Entgeld iedesmahl auszustelsten/ nehmen/ ohne deren Borles

Br gung

<sup>\*</sup>Dbrigfeiten follen wiber die Ubertrester affiftenz leiften.

<sup>5.17.</sup> Russcher und Bothen muffen fich bor ber Abreife in Post-Saufern melbe.

<sup>\*</sup> Und alda paffir-Zettel nehmen/fonft werden fie nicht aus denen Thoren gelaffen.

aung aber in denen Thoren feines meges paffiret/ oder an unverfchlof= fenen Orthen von denen Accis-und Dergfeichen Bedienten / fo Darauff bestellet, abgefertiget werden, die Thorwarter / Bollner und dergleis chen Leuthe auch darauff ben 2. Thaler Straffe vor ieden ohne Zettel hinaus gelassenen Rukscher oder Bothen mit allem Rleiß Acht haben follen : Go haben die Ras the in denen verschloffenen Stad. ten zu defto genquer Beobachtung Diefer Unferer Berordnung in Kraffe dieses zu verfügen daß auff Unmelden derer Poft-Bedienten, \* die Russcher und Bothen von denen / daß sie einige ihnen verbos thene Briefe und Paquete auffhas ben / farcte Bermuthung obbans ben / in denen Thoren benm Huse fahren visitiret/ und auffn Rall zu Erlegung der verwurchten Straf. fen mit Machdruck angehalten werden.

S. 18. Die aus anderer Herren Landen und

<sup>\*</sup> Ruffcher und Bothen follen in benen Thoren visitiret werden.

<sup>5.</sup> Fremde Rupfcher und Bothen wer-

und Stadten in die Unfere reifende Russchere und Bothen/ follen dem Berkommen gemäß zwar ferner gedultet werden; Gie fennd aber Dagegen verbunden / ihre mitbringende Briefe und Daquete nach eis ner richtigen darüber gefertigten Charte in die Doft-Hemter gu lies fern / \* und feines derfelben / ben Strafe zehen Thaler / felbft zu bestellen/\*ihre Abfertigung auff diese Urth/ fammt denen angeordneten paffir-Zedduln daselbst wiederum zu empfaben / auch wegen der Admission und por daben babende Muhe denenfelben von dem Bes trag des Porto einen gewissen Untheil zu überlaffen; \*die Post-lems ter aber auch bergegen die mitgebrachten Dinge ungefaumt zu bestellen gehalten.

Zum f. 19. Sollen die Postmeister und Posthaltere unausseslich schuldig

ben zwar gedultet werden. Muffen aber die Briefe und Paquete famt benen Charten in die Post liefern.

<sup>\*</sup> Durffen felbst nichts bestellen..

\* Werden im Post - hauß wiederum abgefertiget.

<sup>\*.</sup> Geben einen Untheil an Die Poft en

fenn/ die bereit gehenden und noch ferner anzulegen babenden Boften/ um ju rechter Zeit die Curfus ju obferviren/ gnugfam mit Pferden gu persorgen / \* und zwar zu denen fabrenden ordinair - Doften zum menigsten/ iede mit a. bif 4. und au denen extra-Dosten nach Proportion der auff ieder Route selten oder offt gebenden Paffagierer / mit einer zulänglichen Anzahl auter tüchti= ger Dferde/famt geschickten Rnech= ten / auch benothigten brauchbaren Magen / Schiff und Geschirre ingleichen auff denen reuthenden Doften iede jum wenigsten mit 2. auten Pferden, als eines zum ordinair-und das andere zu einem Staffetten-Ritt zu verseben/ und ies derzeit fertig'zu halten, alles ben Bermeidung wurchlicher Beftraf. fung/ wenn es ben der Visitation Mangelhafft befunden wird.

Betreffende zum 20. S. die zu denen ordinar-Bosten brauchenden Caleschen / so sind selbe in Unsern Landen gemeiniglich auff 6.

Dere

<sup>\*</sup> Anftalt wegen gnugfamer Pferbe und anderer Bedürffniffe gur Poft auff denen Stationen.

Perfonen eingerichtet; \* Es bas ben aber die Doftmeifter und andes re Doft-Bediente ben deren Berfertigung in specie dahin gu feben/ daß selbe auch so gebauet were Den damit die Reisenden darauff den benothigten Raum finden/und etwan durch Auffladung derer Roffer oder anderer Paquerenen an bequemen Sigen incommodiret oder auch beschädiget werden. dem Ende die Doft - Meifter und Haltere nachst dem / ben Erbaus ung derer Poft - Calefchen dahin mit zu feben/ damit die Schofe Rellen an denenfelben nicht allein gnugfam geraume/fondern auch zu Werforgung derer Reisenden Coffres, wegen allerhand Beforgniffe von Rauberen und dergleichen auf denen Straffen mit Retten vermabret merden. \*

Damit nun Zum 21. 5. Die Posten auch von derer Reis B 7 sens

\*Die Schoff- Rellen find mit Retten

<sup>\*</sup> Die Caleschen zu benen ordinar-Posten werden auff 6. Personen eingerichtet. Mussen raumlich gnug senn.

fenden Bagage und Hardes nicht us berlästiget werden; \* Go wird und muß ein iedweder feine Gachen darnach einrichten/ daß er mehr nicht als einen Coffre, Mans tels Sact / oder wie eszu nennen ist von 30. bif 40. Pfund schwer ben sich führe, welcher fren passie ren/ \* das übrige aber zurück ges laffen/ oder wenn darzu und deffen Fortbringen gnugfamer Raum porhanden / der unten folgenden Taxe gemaß / alfo fort benm Huffe figen bezahlet werden foll/\* wie den allzu groffe Coffres oder andere groffe Daquete und schwere Lasten ben benen Boffen / benenselben zur Dindernif und Auffhalt / denen anderen Mitereisenden aber gur incommoditat / und vornehmlich Schieß : Dulver/ durchaus nicht paffiren follen/fondern davon gange lich abzuweisen sind. Maken denn/ wenn / welches doch nicht fenn foll/wieder diefe Berordnung/ auff den Doft-Bagen dergleichen gebracht: worden mare / ermeldte Reis

<sup>\*</sup>Pofte find mitBagage nicht ju überlade.
\* Bas diffalls paffirlich/

<sup>\*</sup> ober besonders zu bezahlen.

Reifende ben denen Wechfelungen dergl abzusegen/ bemächtiget senn follen/fonderlich da auf denen ordinar Doffen die Paffagiers und Deren Bagage allen auffer denenfelben aufgenommenen Paqueten billich vorgeben; Rachft diefem aber die Berrschaffts-Sachen, fo dann die Rauffmanns= Maaren / und enda lich die denen Soff-Bedienten gue fommenden Dackerenen zu verfors gen / auch was aufeiner Post nicht fortzubringen / und dem Berders ben nicht unterworffen / ohne Bes forgung einer Berantwortung/bif aur folgenden zurück zu laffen find. Würde aber ein Postilion oder ana berer Bedienter durch Trincfaels der oder sonft fich verleiten laffene dergleichen überlaftigen Dingen nachzusehen/ oder folche felbst auf Die Post zu nehmen / derselbe foll nach Beschaffenheit derer Umftang de mit Gefängniß oder fonft exemplarifch und unnachläßlich geftraffte die ohne Vorwissen derer Posts Beamten / oder gar auffer dem Post Saufe aufgenommenen Sas chen aber biß auf fernere Berords nung/ als um deren Erlangung an Unfer

Unfer Cammer , Collegium unger faumt Bericht einzufenden ift/ben)= gesehet werden. Daben iedoch diese Mäßigung statt findet / daß/ wenn auff Arth/ wie im vorhere gehenden Punct gemeldet/die Poft= Calefchen aprirt/ die Doft. Bediens ten oder Postilions auch ermeldeter derer Reisenden Sachen mit dem Unbinden gebührend verforget/ und dennoch deren durch bofe Rauber-Befindel ben Nacht und fons ften etwas verlobren gienge/ diefels ben dafür zu fteben nicht verbuns den/\* sondern ein ieder Passagier Dieffalls auch feiner Sachen felbft/ fonderlich ben dem Ab-und Umpas cken mabriunehmen / \* und den ohne Kahrläßigkeit der Postilionen entstehenden Schaden sich benzus messen hat/ wie denn darwieder oa der ju einem mehrern fein Doft-Bedienter anzuhalten/ oder deß= balber von denen Reisenden übel anzulaffen / fondern gegen alles Wiedrige zu schüßen ift.

Hiernechst entstehet auff denen Bum

<sup>\*</sup> Bor Straffen-Raub hat fein Post. Bebienter zu ftehen.

<sup>\*</sup> Passagier muffen auf ihre Sachen auch felbst acht haben.

Sum 22. S. dahero viel Hinderniß/ wenn dies selben nicht zur vorgeschriebenen Zeit ablauffen. \* Werden alfo die Postmeistere und famtliche andere Post = Bediente ernstlich be= fehliget/1. an dem Ort/wo die Post zum ersten ausgehet/ die Ihnen zur Abfertigung porgeschriebene Stunden richtig inne gu halten/ und diefelbe præcisé zu expediren/zu dem Ende auch z. der gedruckteline schlag/ wann diefelbe eigentlich abs gehen follen/ und wie lange vorhes ro die Briefe und andere Sachen auffgegeben werden muffen / am Poft-Sause offentlich zu affigiren. 3. Reinen Menschen zu Gefallen/ Dieselben ben Berluft ihrer Dienfte im geringften aufzuhalten Bie Wir denn 4tens / wenn ben Unferer Unwesenheit in Dreftden/Leip= zig/oder anderer Orthen/ingleichen ben Unferen Ministris etwas/ fo die ordinair-Posten aufhalten konte! vorfallen folte/ daffelbe vermittelft des Ministri oder Secretarii von der Expedition, unterfchriebenen Billets, als

<sup>\*</sup> Ablauff ber Poften find nicht zu binbern.

(als ohne welches auff feines Mens schen Unfinnen eine Post aufzuhals ten/ gestattet werden foll noch fan/) wiffen laffen / oder nach Belegen= beit und wenn das vorgefallene binnen einer Stunde nicht zu expedirent daffelbet damit die Connexion mit anderen Posten nicht gerriffen und der gange Curfus turbiret / oder die weiter gehenden Briefe und Posten anderer Orthen verfaumet werden mogen/ denen ordinair-Boften durch expresse Staffetten nachzusenden/ veranstalten Insonderheit aber has merden. ben 5. die Post-Bediente auf denen Stationen unterwege dahin ju fehen/ daß ihre dene allda paffirenden Poften mit zu gebende Beutel ober Paquete ben deren Unkunfft voll= fomen fertigu. geschloffen/ der Poftilion aber 6. ben denen reuthenden Pofte fein Dferd gefattelt/ben denen fahrenden hergegen 7. alles/ was Dazu gehöretiim Gefchier und zu der Beit / wenn die Post vermuthet wird / also parat zu halten / damit befagte Posten ohne allen Huffents balt befordert werden mogen.

Allermaffen die jenigen / fo in eis

nem dieser Stücken sich säumig ers sinden lassen werden/ nach Besinden der entstandenen Berjäumnis und Erkäntnis Unserer Obersund Post-Remter/ auch nach befundes nen Umständen Unserer Rents Cammer/ ohne alles Nachsehen bestraffet werden sollen.

Kerner und jum S. 23.

Wird denen Posten öffters durch die Post-Meistere felbst, wenn fie theils um ihrer Bequemligfeit wil len, infonderheit wenn fie ben 2Infunfft derer paffrenden Poften und Nacht-Zeit, erst durch das Poste Horn, oder auff andere Beife aus dem Schlaff ermuntert werden mussen, theils auch, wenn sie ans dern zu Gefallen die Posten auff. halten, offimable aber auch durch Postilions, und diren Langfamfeit, wie nicht weniger, wenn die Paffagiers dazu sich nicht zu vorgeschries bener Zeit einfinden, viel Sinder nif und Unrichtigfeit zugezogen: Werden also die Postmeistere und famtliche übrige Post - Bediente hiermit ernstlich befehliget, die Meisenden, wenn sie zu denen ordinair-

C

n

n

8

t

it

1

n

<sup>§. 23.</sup> Unauffhaltlichfeit berer Poften.

nair-Posten sich anmelden, um wellche Zeit sie sich eigentlich zum Abfahren einfinden sollen, gnau und accurat zu bedeuten, \* ben ordinar-Posten aber durchaus keinen ders felben aus seinem Logiment mit dem Vost-Wagen abhoten zu lassen, hergegen aber auch sothane Poft præcisé abzufertigen, \* die Beit, wenn die Post eigentlich abgangen. im Stunden-Beddut, seiner Schul digkeit gemäß, einzuzeichnen, und sich von derfelben, oder was dem sonst anhangig, durch keines Reis fenden Absoder Anwesen zurück halten zu laffen, fondern wenn die Reisenden durch den Laut des Post-Horns zu dren unterschiedes nen mahlen geruffen worden, und sich nicht einfinden, ohne ferneres Wartenauf dieselben die Abfahrt der Post zu verfügen hat; Allers maffen denn der jenige, fo die ihnz gemelbete Beit verfaumet, feines be=

\*

16 081 515

<sup>\*</sup> Denen Reisenden muß die Ctunde/ wenn fie fich zur Post einfinden follen/angedeutet werden.

<sup>\*</sup> Das abgehen ber Poft foll in dem Stunden - Zeddul accurat eingeschrieben werden.

bezahlten Post-Geldes, welches zu unserer Rent = Cammer zu berech= nen, sich selbst verlustig gemacht, und diffalls an niemand einen Un= spruch zu nehmen, berechtiget ist.

Espflegetzum S. 24. auch iezuweilen zu geschehen, daß ein oder anderer Postilion unter Wegs in Wirths - Häusern oder fonft fich verweilet, und denen Po= sten dadurch Hindernif und Unordnungen caufiret, dergleichen aber wegen daraus entstehenden confusion nicht zu gestatten; Co follen diefelben gehalten fenn, eine iede auff solche Art und ohne Gott= liche Gewalt versaumte Stunde. moriber die Passagirer ju attestiren baben, mit Einem Thaler \* ju ver= buffen, und derfelbe dem Schuldis gen von seinem Gold gefürget, und zur Cammer berechnet werden. Und damit bierunter allenthalben gute Richtigkeit gehalten werden moge, follen die Poft-Meiftere und Poft- Bermaltere, \* wie einer oder

B

6

B

3

-

la

n

ans

<sup>5. 24.</sup> Postilions follen unter Beges in feinem Births Saufe anfahren.

<sup>\*</sup> Werden wegen Berfaumniß geftraft.
\* Poftmeiftere follen die Verfaumnif-

fe pflichtmäßig anmercen.

anderer seine Schuldigkeit beobsachtet, auf denen Stunden Beds duln, sorgkältig und Pflichtmäßig anmercken, ben dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angeses he,zur Entdeckung, aber dieser Mißgebühr denen Passagieren die Stunden Bettel iedesmahl vorgeleger werden.

Zum Umwechseln und Umpas

cken wird zum S. 25. ben denen fahrenden ordinar-Poften, insonderheit an denen Orten, wo sie um Tisch = Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchges hends eine gange, auffer der Speis fung aber eine halbe, und ben denen reuthenden auch eine halbe Stun= de eingeräumet, und follen die jenis gen Postilions, so darwider hans deln, in eben diese Straffe\*1. Ehlr. verfallen, der Post Meister oder Post= Berwalter aber, so darinnen conniviret, oder das Berfaumnig an gehörigen Ort nicht anmercket, diese Straffe \* zu nur erwehntem Ende in duplo zu erlegen, das 2162 schrei=

けいっていりいい

<sup>6.25.</sup> Die Zeit jum Umwechseln auff benen Stationen regliret.

<sup>\*</sup> Straffe derer Ubertreter.

<sup>\*</sup> Straffe berer barinne conniviren. ben Postmeistere.

schreiben derer Stunden aber, so wohl benm Ankommen als Abges ben, in Gegenwart derer Postilions pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Hierben ift Uns zum

ĝ

-

n

15

1

12

r.

r

n

B

t,

n

S. 26.

nicht unbekannt, daß ben denen ordinair-Doften unter denen Reifen. den, der Plate und des Sikens halber öffters Zanckerenen und Streitigkeiten zu entstehen pfles gen; Und hat man fonderlich daber eine Præferenz erharten wollen. wenn einer seinen Mantel oder ein Dolfter an den Orth in die Cales sche legen laffen; Wir aber wollen dergleichen Dinge, fo viel nur immer möglich, abgeschaffet wissen, und verordnen demnach hiermit. daß folches keinen Borzug geben, fondern darauff gesehen werden foll, wie sich ein ieder im Doste Hause angemeldet und bezahlet. Befände fich aber unter denen Pasfagiers ein oder mehr Derfonen, von sonderbahrer Dignitat, und gegen die jenigen, so die besten Plake vor fich

<sup>\$. 26.</sup> Sigen berer Reifenden auf denen ordinair-Posten.

sich occupiret, ein allzugrosser Un= terscheid; Auff solchen Fall sollen Die Postmeistere denen Bornebmen die Stelle anzuweisen, Macht haben, \* die andern aber zu weichen und fich hiernach zurichten, schul-Und in diefer Ordnung verbleiben fie fodann von dem Ort. da sie ausgefahren, bif der Cours ganslich absolvizet, oder ein und der andere die Post verlässet, haben auch vor allen andern den Borzug, fo sich unter Weges auffsehen, und fennd dererfelben feinem zu meis chen verbunden, es mufte denn eis ner aus Sofligfeit dem neu-auffi Benden seinen Plat avtreten wol-Ien.

Trüge es sich denn zum

gu, daß ein Reisender sich mit der ordinair-Post zu gehen, angemels det, das Posts Geld aber nicht so fort erleget, sein Nahme auch nicht gehörig eingezeichnet, und es wäs

\* Die Postmeister haben in gewissen Fällen deshalben Weisung zu thun.

<sup>§. 27.</sup> Wer fich zur ordinair-Post ans melbet/ ben Plat aber nicht bezahlet/ hat auch fein Recht bazu-

15

n

)=

t

n

t,

S

r

n

5

1

1

(=

o

t

13

n

n

is

ren immittelst die annoch ledigen Stellen besethet, so donn hat der er: ste kein Recht mehr, for dern er ist dem jenigen, der würchlich eingeschrieben, ob er sich gleich zu erst ge= meldet, zu weichen schuldig. 20irde aber ein Post-Bedienter sich un= terfteben, sothanen Passagier dessen ungeachtet zu accommodiren, und mehr Personen, als verordnet, auf die Post zu seisen, so sennd die Post-Halter und Postilions unter Wes ges felbigen zu befordern, nicht ges halten. Der Post-Bediente aber, so auf diese Airt die Ziuffnahme gethan, ift denselben, an statt seiner Straffe, auf feine Roften bif gur nachsten Station zu befordern, der Reisende aber sodann vor sein fer= neres Fortkommen zu forgen schuls dig.

Im Fall zum S. 28.
ein Postition, wenn die Post entweder gank ledig gtenge, oder wenigstens darauff annoch Raum verhanden ware, sich gelüsten liesse, eine oder mehr Personen auszuseten,

und

<sup>\*</sup> Rein Post. Bedienter foll mehr Perfonen/ als ordentlich auff die Post gehören/überführen.

und das Post = Geld unterzuschla= gen, derfelbe foll das erfte mahl mit 8. Zägiger Gefängniß geftraffet,\* darinnen mit Wasser und Brod gefpeifet, auch wenn er felchen Betrug ferner verüben mochte, mit doppelter Straffe angeschen werden. Immaffen denn die jenigen Postilions, so auf denen retour Dos ften Derfonen überführen, mit eben= mäßiger Straffe unabläßlich zu belegen sennd.

Damituun (. 29.

deraleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zu befahren, auch man wegen derer mit übergebenden Das quete um fo viel ficherer fenn moge: Go follen die Doftmeifter und Dofthaltere ihre zu denen ordinair-Dosten brauchende Rnechte nach einer aus dem Ober-Post-21mt zu erwarten habenden Formul, in ie= des Orths Unite, doch ohne Ent geld

29. Die zu benen ordinair-Poffen brauchende Knechte muffen ver-

pflichtet werben.

<sup>\*</sup> Graffe der Postilionen/ fo Perfonen auff die Doft nehmen/und das Gelb unterschlagen / ober Perfonen auff ledig guruck gehende Doft-Wagen nehmen.

geld verpflichten lassen, der jenige aber, fo bierinne fich faimig erweis fet, wird um 6. Ehaler in Straffe genommen.

Wie denn damit zum

9.30.

t

1

1

1

sowohl diese, als alle andere derer Postilionen mit Briefen und sonft beforgende Unterschleiffe defto füglicher vermieden werden mogen, die Postmeistere und andere denenselben vorgesette Post = Beamte ben Ankunfft derer Posten die Wagen und derer Postilionen auff denenfelben habende Behaltniffe 1.) fleifig visitiren,2.) benin Umpa= cken, bevorab ben Racht mit Later= nen und Licht, felbst zugegen senn, 3.) daß unter mahrenden diesen Umpacten die Postilions einander nicht Briefe oder fonft etwas zus parthieren, forgföltige 21cht haben; 4.) an denen Orthen, wo fie paffiren, zu dem Ende auff deren Thun und Unterschleiff ein wachsames Aluge führen, unter der Hand und in der Stille gewisse Leute bestel len:

\* Straffe ber Unterlaffung.

<sup>6. 30.</sup> Gebühr der Post-Meister bep der Uffficht.

len; Insonderheit auch s.) daß fiel die Postilions, sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen / auch denen Reisenden mit aller Soflichkeit zu begegnen / mit Ernst und Nache druck anhalten follen; Geftalt den die jenigen Dost-Beamten/ welche bierinnen ihre Schuldigfeit nicht gebührend beobachten/auff iede er= weißliche Saumfeeligkeit um 4. Shaler die excedirenden Postilions aber mit Befängniß Strafferauch nach Bewandniß der befundenen Unterschleiffe mit doppelter Erfe. bung des Untergeschlagenen ohne Machlaffen beleget werden follen.

Bum s. 31.

Ist keinem Passagier erlaubet/ an statt seines ihm gewöhnlich und verordneter maßen fren passirenden Cosse, Waaren/ und absonderlich solche Paquete/ so der Accis-Ubgas ben/Wags-Pflicht und dergleichen unterworssen/mit zu führen/Er has be denn/daß er dißfalls die Schuls digkeit entrichtet / durch behörige Zettel erwiesen/ und des Porto hals ber

<sup>5.31.</sup> Paffagiers burffen feine Paqves te/worinnen Accisbare Baaren/ mit fich führen,

ber sich mit denen Posten vergli. chen; Geffalt denn die Postmeis ftere und Poft = Bediente Darauff acht haben/ben ankommenden Dos ften auch / wenn Gie dergleichen Sachen unter derer Reisenden Bagage wahrnehmen / folche die jenie gen Dinge / fo auf denen Charten mit denen ordinair-Poften überges hen/ und vor Kauffmanns: 2Baa= ren zu erkennen / ohne Borlegung erwehnter Zettel/ aus den Posts Saufern feines weges abfolgen laffen/ \* fondern Unfer Accis-Interelle, auffalle ihnen mögliche maße befordern / auch ben ihren Bere pflichtungen darauff in specie ans oin ges gewiesen werden follen. mein aber ift darauff zu halten/daß feine Fracht-Buther ju Beschwes rung derer Poften und Auffenthalt derer Paffagirer auffgepacket wers den.

e

Zum S. 32.
Es geschiehet auch wohl öffterst
daß Reisende / zum Nachtheil des
rer Posten/von andern Briefe/Pas

C. 3 ques

<sup>\*</sup> Dieferlen Baaren Paqveter find vor auffgezeigten Accis-Zettel von der Post nicht abzugeben.

Waaren und derafeichen übernehmen/und dat urch fich einen Zugang machen / oder wenigstens denen Posten das Ihrige entries Nachdem aber solches eine hen. ungebührliche Sache: Als follen Die Post = Meistere und Post=Bes diente darauff alles Fleisses acht haben / und feinen / dergleichen fremde Gachen befenntlich mit fich führende/ben der Post zu befordern febuldig/ fondern derfelbe feines bes zahlten Doft- Beldes in Rrafft dies fes verluftig/\* und über diefes in die Straffe des Dupli verfallen fenn.

Und weil hiernechst

Zum s. 33.
mit sonderbarem Unwillen zu veranehmen gewesen / daß theils Reissende sich unterstehen/auf denen ordinair-Vosten und Post = Russchen, nicht allein Toback zu rauchen/sonsen auch einige dererselben große Hunde mit sich zu führen / durch bens

<sup>§. 32.</sup> Reisende follen von anderen mea ber Briefe noch Paquete zu bea ftellen übernehmen.

<sup>\*</sup> Straffe defhalber.

<sup>5. 33.</sup> Toback rauchen und groffe Qunde find verbothen,

bendes aber sowohl die übrigen Reisenden incommodiret werden/ als auch die Post mit denen darauf befindlichen offt kostbaren Baas ren/ ingleichen wegen abfallenden Feuers einige Befahr zu beforgen : Co wird hiermit ernstlich befohe len/ daßum angeführter Urfachen und Gefahr willen das Toback. rauchen gang und mit Ernft verbothen/die Postmeistere aber die jes nigen / fo Sunde ben fich fuhrent von der Poft schlechter Dings abe auweifen/fcbuldig fenn follen; Ges stalt denn auch denen Postilions nicht zu verstatten, daß fie im Reus then und Fassen Toback rauchen/ und die Passagirer damit beschwes ren follen.

3um §. 34.

Durch eine wohl regulirte Taxe, als nach welcher so wohl reisende Personen/ ingleichen die jenigen/ so Briefe/ Waaren und andere Paquete durch die Posten zu bestellen verlangen/als auch die Postmeistere und Post-Bediente sich allent halben richten mussen/ wird vielen

S. Die Poff-Taxe de Anno 1693. wird nochmable bestätiget.

Berdruflichkeiten / Gegancke und dergleichen abgeholffen. Danun Unfers in GOtt bochfeel. ruhenden Beren Bruders Ebden/am 13. Maji 1693. dergleichen durch den Druck publiciren laffen / ben welcher aber durch die Zeit und Berlegung des rer Posten einige Beranderung vorzunehmen gewesen: \* Go has ben Wir sie nach dem igigen Sustande und Bange derer Poften einrichten/ und unter Unfer eigen. handigen Unterschrifft und Ronigl. Chur , Secret diefer Unferer Pofts Ordnung anfügen laffen / damit fo wohl die jenigen / fo fich derer Pos ften in Bestellung ihrer Ungeles genheiten/ingleichen zu ordinar-und extra-Reifen mit denenfelben bes dienen wollen / als auch famtliche Postmeistere / Post. Berwaltere und andere Poft = Bedienten/ fich darnach allenthalben gehorfamst zu achten/auch niemand darüber/\* ben Bermeidung hochfter Ungnas de und 10. Thaler Straffe / fo offt dar:

<sup>\*</sup> Doch nach gegenwärtigen Zuffand eingerichtet.

<sup>\*</sup> Darüber foll Niemand beschweret werden.

darwieder gehandelt wird/ im ge-

ringften zu überfegen haben.

Und damit dieses alles um fo viel genauer und gewisser observiret werden moge; Go foll die Taxe famt der Post-Ordnung sowohl in Unfern Ober = als famtl. übrigen Post- Alemtern/täglich und zu allen Beiten / ju iedermans Wiffens schafft/offentlich affigiret fteben/der jenige Post-Beamte aber/fo diefels bige überschreitet/foll das erfte mal 5. Thaler / das andere mahl 10. Thaler/das dritte mahl 15. Thaler Bur Straffe unweigerlich legen. Wir wollen iedoch angeregte Taxe allein auf Unfer Churfurftenthum und Lande gerichtet und gebrauchet wiffen; \* maffen die auswartigen mit Unfern Doften combinirendes ben dem bifherigen Porto billich verbleiben. Im Alenderungs, Fall aber werden Wir nicht zu verdencken senn / daß die Unsern auch nachfolgen / und die Taxe der Geles genheit nach gemehret oder gemins dert merde.

E 5 Das

Die Taxe bleibet fo lange gultig/ big bie combinirenden barinnen ihres Orths Aenderung treffen.

Damit auch zum 35. §. Dieser Unserer wohlbedachtig ges machten Post-Taxe und dever Posta Bedienten darauff abgelegten Pflichten um so viel richtiger und accurater nachgelebet werden mogel fo follen ben denen Post = Memtern in denen groffen Gradten/ fo wohl ju Briefen als Paqueten benothige te Wage und Gewichte aus denen Ginfunfften angeschafft / und ben porfallenden Beranderungen des nen Nachfolgern im Post . 21mt/ famt denen Siegeln/Schilden/und Mappen/Hornern/ und was fonft zur Post und dem Post- 21mt gehoret / an fatt eines Inventarif jedes mahl ausgeliefert werden.

Hierüber und zum 36 5.
will auch zu desto mehrerer Siecherheit und Richtigkeit in denen Rechnungen / und sonst die Nothewendigkeit erfordern/ daß so wohlt von denen auf die Post kommensden grösseren/insonderheit kostbasten/ wie auch Seiden-Waaren und dergleichen Paquete von Wichs

<sup>\$.35.</sup> Gebrauch ber Wage.

<sup>5. 36.</sup> Unseige des Werths ben toffs baren Sachen.

Wichtigkeit/deren Schwere und Gewicht/als auch von beschwerten Geld-Posten oder anderen Pretiosis deren Werth/gleichwie auf de= nen Briefen / also auch vornehms lich in denen Poft-Buchern / Charten und Fracht-Zetteln accurat and gemercfet werde. Dabero denn nicht allein die Auffgeberes sondern auch die Post-Beamte sich darnach allenthalben gebührend zu achten : Die Post-Bediente aber/ welches daß dieses geschehes benm Auffges ben zu erinnern / ihres Orths aber gehörig und vorgeschriebener maf fen einzutragen / unterlaffen wers den/ unnachbleibliche und ernfte Straffe zu erwarten haben.

Welchen allen denn Wir

aum 37. S. dieses in specie mit anzufügens der Mothwendigkeit ermeffen/ daß 1.) auf die Orthes wo keine absonders liche Taxen verhanden / das Porto von Geld = Waaren und andern Dagveten nach der ausgerechnes ten/ der Taxe einverleibten Meilene Tabelle ju nehmen. 2.) Die Paffagiera

6. Unmerckungen bev ber Taxa. No. I. No. 2.

giers ben denen ordinar-Poften iege liche Meile mit s. Grofchen/incluf. des anderer Orthen eingeführten Postilion Geldes/es mag Commer oder Winter fenn / bezahlen. Ben einer extra-Post vor iede Meis le auf ein Pferd 8. Grofchen geben. 4.) Wenigstens allezeit dren Pfers de ben extra-Posten / wenn gleich nur eine Derfon darauff ware / ges brauchen / und wo deren mehr ges fordert wurden/iedes befonders bes ablen follen. Es ift aber diefes nur auff Post-Bagen und leichte Calessen/ und nicht auf schwere Carossen zu verstehen / als wozu mehe rere Pferde als dren anzulegen. Endlich sollen 5.) ben Staffettens Mitten vor iedwede Meile 12. Grofcben erleget werden. Wie Wir denn / daß auch hierinnen von de= nen Postmeisteren und Post . Bedienten unter obgemeldter Straffe feinerlen mege excediret/\* oder nies mand überfetet werder\* nochmahls alles Ernftes und daben diefes befehlen / daß die Postmeistere und

No.3. No.4. No.5.

<sup>\*</sup> Excesse wider die Taxe nochmahls verbothen.

Bediente in Abforder ung des Porto und Post-Geldes sich aller Bes scheidenheit gebrauchen \*

Unlangende nechst diesem

3um 38. §. das Einlauffen und Abgehen derer ordinair-Poften / fo foll ein ieder Postmeister/Post= Bermalter und anderer Post-Bedienter an feinem Orthe eine richtige Tabelle Davons famt der Taxe, wie allbereit in vorbergehenden S. gemeldet / benen Reisenden und sonft iederman zur Nachricht affigiren / ben Unfunfft derfelben die Zeit / um welche die Briefe ausgegeben werden follen/ durch Unschlagung eines besondern Billets an ein Tafelgen notificiren/\* hierauff so bald moalich , und die gedachte mit kommende Briefe und Gachen in Ordnung bringen, und das Porto der Taxe gemaß darauff verzeichnen/von denen das ben befindlichen Briefen und Gas chen gewöhnlicher maßen die Char-

Bescheibene Einforderung berer Post-Gelber.

+ It. wegen Ausgebung der Briefe.

<sup>§.38.</sup> Tabelle/wenn die Posten gehen und fommen follen/famt der Taxa im Posthaus affigiret stehen.

re,\* (welche von iederman mit Bes scheidenheit gelesen / in feinerlen Wege verunehret/befchmußet oder zerriffen/der jenige aber/ so hierwies der handelt/und fich an denen ause gehängten Charren oder anderen Post-Unschlägen auf einigerlen Weise vergreiffen wird / andern jum Abscheu mit Ernft und Rache druck bestraffet werden foll, wes nigstens zwen bif dren Stunden lang aushängen und das mas eine gelauffen/ denen Unfragenden abe folgen lassen / daben iedoch solche Behutsamkeit brauchen / damit nicht / wie wohl ehemahls gesches ben / Briefe oder anderes von uns rechten Personen abgefordert wers den/und in fremde Sande gerathen mogen. Golten aber ja frevele Leute dergleichen Bogheit in Abfors der = und Wegbringung derer Briefe und Paqueter sich gelusten laffen/die follen/ wenn fie zu erlans gen/ und deffen zu überführen/ ohne weitern Process und Wehor ipso facto vor unehrlich ertlaret/und nach Gelegenheit Derer Umftande am Leis

<sup>\*</sup> Die Charten von benen anfommenben Briefen un Sachen besgleichen.

20

21)

er

30

n

1)

n

6

Leibe und Guthe geftrafft werden. Was nun fodann annoch übrig / oder nicht abgeholet/foll denen vers pflichteten Brief Tragernzu ihrer Beffellung ausgeliefert / Denenfelben aber vor ihre Mühe von iedem Brief 3. Pfennige/ von einem Vas quete aber 6. Pfennige zu fordernt zugelassen, \* und also alles unges faumt und richtig verforget wer-Den: und bat der Brief, Erager vor Berfaumnißschwere Rechens schafft zu geben/und vor das/ was durch Rahrlägigkeit verlohren werden mochte / mit seinem Bermogen zu stehen.

Nicht weniger hat

Zum 39. S. Einieder Post Meister über alte seines Orths auffgebende Gelde Waaren und andere Paquetes gestalt in vorhergehenden S. allbereit gemeidets wie auch reisender Perssonen richtige Berzeichnisse und Büchersworinnen auch iedesmahl die absendenden ordinar-Umptse Paquete und Brief Beutel mit Vermeldung des Geldes oder der

\* Derer Brieftrager Gebuhr ift regli-

Derer Briefträger Gebühr 14 regli-

Pretiosen/ richtig einzuschreiben/ zu halten 1 \* um daraus so viel mog= lich / bey ereignenden Unfall der Bestellung wegen so wohl Red und Antwort zu geben / als auch feine führende Rechnung bestarcken zu konnen.

Ferner und zum 40. S. Gennd benUntunfft einer ieweden Post von denen Post = Meistern / Post-Verwaltern und Post-Be-Dienten/\* 1. ob an denen ord. Doft-Raften / Belleif oder Brief-Beuteln etwas schad-und mangelhafft/ fleißig nachzusuchen/ und solchen Falls vor schleunigste Reparatur zu forgen / und den deffalls nothigen Auffwand in Rechnung ju bringen. 2. Die Stunden-Bettel/ wels che der ju erst spedirende Postmeis fter, wie nicht weniger Die Charten famt denen Perfonen und Fracht= Bette'n/ ben Bermeidung 4. Thaler Straffe iedesmabl felbft zu uns terschreiben hat / alles Rleisses zu exa-

Į

t

c

0

r

u

Fernere berer Poftmeiftere Schul-

bigfeit.

<sup>\*</sup> Doft-Beamte follen über die Briefe/ Gelder und andere Sachen riche tige Bucher halten.

examiniren/\* und ob die Postilionen thre Schuldigkeit gebührend bes obachten nachzusehen/ die vorges gangenen Berfaumniffe famt Des nen Urfachen gnau zu untersuchen! und zu Exigirung der darauff gesetten Straffe, als welche ben des fen Unterlaffung / Der saumfeclige Post. Bediente doppelt zu erlegen hat/ anzumercken. 3. Db und wie weit die mit Reisende bezahlet/auch ob fie weiter mit zu reifen Willens/ nachsehen und erkundigen/ im wie= drigen und Verfaumungs Fall den entstehenden Schaden zu erfc= Ben. 4. Ob die auf denen Charten und Fracht-Betteln verzeichnete auff denen Calefchen bloß gehende Paquete und Sachen aller feits vezhandens auffs forgfältigste nicht allein acht zu haben / und die Stucken nach dem Fracht-Zeddul und denen/auff denen Paqueten befind= lichen Zeichen von dem ankom= menden Postilion in Empfang zu nehmen/ob alles / fowohl Bell Eiß und Brief Beutel / als auch die Paquete richtig verfiegelt/ gnauzu

reco-

<sup>\*</sup>Stunden-Bettel ju examiniren.

35

0

t

あいっぱ

F

D

8

recognosciren/ \* fondern auch sels bige/ und alles / was zur Post ges horet / dem abfahrenden in folder Ordnung wiederum zu übergeben und zuzuzehlen/ daferne etwas ers mangelnd / oder auch noch übrig / und aus denen Saupt. Doft- 2lems tern aus Eilfertigkeit oder Irthum unrecht abgeschickt befunden wird/ daffelbe sowohl auf dem hinwarts= als dem ben folgender Bost ruct. warts gehenden Stunden - Zettel deutlich zu berichten / \* und das irrgebende ben erfterer Belegenheit gu remittiren/ ba im Begenfall der Saumige / alsob es ben ihm vere lohren gangen / dafür gehalten / und zur Erfegung des entftehenden Schadens verbunden. Suwels chem Ende denn nicht nur Page und Stunden Bedduli fondern auch die Personen und Fracht-Bettel/ wie allbereit erwehnet/ auf als len Stationen ben der dafelbit dictirten Straffe, \* von denen Pofts Ben

richten.

<sup>\*</sup>Die Personen/ Fracht-Tettel / besgleichen/

<sup>\*</sup> ob alles verhanden/ ju untersuchen. \* Das irrige gehörigen Orthe ju be-

Bedienten iedesmahl richtig zu un-

terzeichnen sennd.

Es füget fich jum 41. S. auch wohl öffters / daß Geld-und andere Paquete auff denen Doften/ wegen nicht gnugfamer Bermahrung/ \* unter Wegs aufffpringen/ oder aud gerrieben auff denen Stationen einlauffen: Auff dieses nun haben die Postmeistere und andere Post-Bediente benm Umpacken 04 Wechfelungen insonderheit gleichfalls acht zu haben, und da Sie dessen etwas mahrnehmen/die Postilions in Begenwart berer ben der Post befindlichen Reisenden, oder in deren Ermangelung / derer Gerichts = Versonen des Orths scharff zu examiniren/ daferne es Gelder in Præsenz fothaner Ders sonen überzehlen / wie alles befuns den worden / von denenfelben Ges wiffenhafft atteftiren zulaffen, und die Beschaffenheit sowohl an den Orth / woher das Beschädigte kommen / als auch wohin es geben sollen / deutlich zu berichten! dak

Straffe bes Unterlaffes.

DBie die nicht gnug verwahrte Sas chen zu beforgen.

n

9

9

n

u

b

te

0

a

(3

ch

fe

31

er

fe

le

das ermeldeter maßen beschädigt ankommende aber / fo gut nur ime mer müglich / zu verwahren / die deswegen auffzuwenden habende Roften Pflichtmäßig in Rechnung zu verschreiben / und solche dem Post Beamten / wohin daffelbe lautet / ju deffen Gintreibung in der Charte mit jum Porto zu fegen/ da denn der Empfaher diefen Bers lag ohnweigezlich wieder zu erfeßen hat; Der hierunter fich faumig ers weisende Postmeister aber/ift nicht allein allen ben dergleichen Beges benheiten entstehenden Schaden zu ersegen verbunden / sondern auch wegen begangener Nachläßigkeit/ beschaffenen Umständen nach/ ans deren zum Grempel / nachdrücklich zu bestraffen.

Und damit zum 42. 5.
aller dergleichen Unrath um so viet desto besser vermieden werde/sollen die Postmeistere und Post-Bedien-te/keine Paquete/Geld/Waaren/Kästlein und dergleichen/ auf des nen nicht der Orth/ wohin selbe gehen sollen/ mit deutlichen und wohl sichtbaren Buchstaben geschrieben/ wie auch auf den darzu gehörigen

Brieff

Brieff/ (welcher iedoch durchaus nicht auf das jur Post gebende Pas quet/ Schachtel/ oder was es sonft ift, befestiget, sondern aparte aufges geben werden foll/\*) befindliche Zeichen richtig angemercket / alle Dergleichen und insonderheit die Gelder gnugfam / auch wenn es groffe Doften/in Baffern und fonft gebührend verwahret / auffzunehe men fcbuldig/ oder im Gegenfall/ und wenn der Auffgeber/degwegen beschehenen Errinnerns ungeache tet / fich beffen weigert / und die Gelder oder Baaren alfo verfens det wiffen will /\* Der Postmeister/ als welcher / daß er hierinnen die Gebühr beobachtet / zu feiner Gis cherheit/was deffalls pailiret/ in fein Post= Buch zu registriren hat/ du feiner Berantwortung wegen entstehenden Berfaumniffes und Schadens gehalten / ben unterlaf. fener Errinnerung aber darzu als lenthalben verbunden fepn.

Wenn

\* Bermahrung bargegen.

<sup>\*</sup> Die die Lieferung des Geldes und Paquete gefchehen foll.

<sup>\*</sup> Bas beren Unrichtigfeit murchet.

Wennes sich auch

begabe / baf jum Dachtheil berer Interessenten ein oder mehr Paques ter von denen ordinar-Poften / und auf dem Wege/oder ben Post=Stationen verlohren wurden; \* ift derienige/ welcher bergleichen etwas findet, schuldige daffelbe dem nahesten Post Sause unvere auglich anzumelden, der Poft-Bes diente des Orths aber / daß folches an feinen geborigen Plat bestellet werde/ alle mogliche Gorgfalt and zuwenden/ verbunden. Golte aber etwas / so von der Post vers lohren, aus Eigennut deffen, fo es gefunden/ verschwiegen/ und nache mahls verkaufft / der Finder und Räuffer aber / als wozu / und defe wegen fich nach aller Mögligkeit zu bemühen / die gefamten Post-Bedienten verbunden sennd / ausges forschet werden konte; Auf folchen Kall foll der/ fo etwas von der Poft verlohrnes gefunden u. verfchwies gen auch deffen überführet wird/ Den

<sup>\*</sup>Wie es mit verlohrnen Post-Guthe ju halten.

den wahren Werth bahr ersehen/ und anderst ben mehrerer Boßheit sich ereignenden Umständen nach/ zum Abscheu/als ein Dieb gestraffet / der Käusser aber den von dem Ausgeber ben seinem Eyde bestärckten Werth in duplo, als einmahl dem Eigenthums-Herrn/ und das andere zu Unserer Rent-Cammer zu erlegen / benöthigten Falls auch dazu durch militarische Execution angehalten werden.

Weiln auch/ wie sichere Nach=

richt vorhanden/

es

D

20

0

n

re

es

et

10

te

ro

15

30

u

25

20

n

Œ

201

N

e

ben denen Posten öffters bahr Geld/ingleichen Pretiosa und andere Dinge von grossen Werth versendet werden/also/daß darben/wenn dessen etwas verunglücket/oder verlohren gehen solte/vieler Schade zu besorgen/ und Wirdemnach auch hierinnen lgewisse Ordnung gehalten wissen wollen: \* Als ist derjenige/so dergleichen Sachen denen Posten anvertrauen will/schuldig/nicht allein dieselben

por

<sup>\*</sup> Die es mit Gelbern und Pretiofis ben beren Berfendung auff Pofien guhalteu.

vor Abgang der Post / ben guter Beit / damit alles richtig zu Buch und fonft gebuhrend eingetragen/ und gnugiam beforget werden fonne, in das Post-Ulmt zu liefern, oder ben deffen Unterlaffung / daß es bif zu folgender Poft liegen bleis be / zu gewarten/ sondern auch der Werth deffelben, Dem fpedirenden Postmeifter/oder dem jenigen / der an statt dessen die Expedition fuhret/ damit derfelbe im Post-Buche richtig eingetragen werden tonne/ \* anzuzeigen / und das geordnete Portogu erlegen/ da denn der Pofts Beamte der Ginlieferung oder des Musgebens halber/denen/fo es ver= langen/einen Schein/ welcher ies doch langer als ein Sabr nicht gultial und worinnen die angemeldete Summa benennet/ auszuantwor. ten verbunden.

1

1

D

3

afi

D

S

a

11

Wenn nun solcher Gestalt der Betrag derer abschickenden Gels der und Pretiosen angegeben wirds stehet der iedes Orts annehmende Post-Beamtes soweit die Granke Unsers

<sup>\*</sup> Der Werth miß præcise benm Aufgeben angemercket werden.

gr

th

1/

n

1/

16

r

n

)=

10

19

te

15

8

10

1

e

.

r

10

1

ees

Unfers Chur - Fürftenthums und Lande fich erftrecket/\* defur billig/ da hingegen und wenn er hierunter allen schuldigen Fleif angewendet/ und die Gachen an die auswartis gen mit denen Unferen in combination stehenden Posten/richtig unter auter recommendation abgesendet/ und an die benachbarten Grants Posten geliefert / dasselbe auch so fort zu erweisen ift/wird der anneh= mende Postmeister oder Beamte feinez Obligation in fo weit quitt/als Der feinen fcbuldigen Fleif erwiefen/ und ift dem Auffgeber nach feinem Bermogen blog mit Borfchrifften zu affiltiren schuldig. \* Wie benn auch feiner / der auff denen Posten folder Gestalt Schaden gelitten/ von dem jenigen / fo deffentwegen Satisfaction gebe muß/ ein mehrerst als er benm Auffgeben angemel= dets ob er soiches expost facto auch schon in contrarium beschweren wolte / immaffen er denn anderer Bestalt gar nichts suchen fan / ju

<sup>\*</sup> Wie weit ein Post Beamter vor bas auf die Post gegebene zu stehen habe.

<sup>\*</sup> hafftet allein de debita diligentia.

fordern berechtiget; \* Daferne auch ein Aufgeber den Werth Des rer versendeten Dinge, und mas es eigentlich fen/ um mit leichtern Porto lofzukommen / entweder gang verschweigen / oder die Bels der/Pretiosen und dergleichen Pa= quete por Waaren und allein dem Gewicht nach/ auch folder Geftalt vor etwas anders / als selbe in der That fennd / ausgegeben werden/ in diefem paffu foll ben erfolgendem Unfall / und da deffen etwas ver= lobren geben folte/\*fein Poftmeifter meiter als de lata culpa & dolo vor fich und die Geinigen ju fteben/ im übrigen aber Derienige / fo den Werth feiner Dinge anzugeben / unterlaffen/den erfolgenden Nache theil und Schaden sich felt ft benzumeffen haben; \* Immaffen wie es mit Berfendung dergleichen und sonft toftbahren Dinge zu hale ten,

<sup>\*</sup>Derjenige/ so etwas verlohrnes erfegen muß / ist allein por den ans gegebenen Werth gehalten.

<sup>\*</sup> Was verschwiegen und verlohren worden/ darff nicht restituiret werden.

<sup>\*</sup> Wie weit die Postmeistere diffalls gehalten.

ne

29

18

rn

er le

a=

m

It

r

1/

11

r=

22

C

n

n

1

3

e 1

9

ten/ in einem aus einem aus Unsferm Seheimden Confilio untern 14.0 den Januar. diefes 1713den Inhres gesfertigten besondern Reglement, unsterschiedene Specialitäten zu besinden/wohin Wir Uns beziehen. \*

Im Fall aber jum 45. 6. alle Umftande der Sachen fo bes schaffen / daß selbe durch Recht ausgemachet werden muften ober der Aufgeber wolte anderer Gez Ralt nicht friedlich fennt fodann foll der Kläger dieselbe zuförderst ben dem Ober-Poft-Amte in Leipzig! oder denen zu Drefden / Baugen und Lubben/ nach diesem aber/ und wenn er ben dem dafelbft fallenden Bescheide zu acquiesciren/ nicht ge= mennet / folde an Unfer Cammer= Gemach bringen/und billigermaf fen entweder dafelbft/ oder nach befundenen Umffanden durch Recht= liches Erkantnif die Entscheidung ermarten.

D 2 Wie

<sup>\*</sup> Wird auf bas befonders angefügte neue Reglement hingewiesen.

<sup>\*</sup> Benn bergleichen Dinge burch Recht ausgemachet werben muffen.

Wiewohl auch in eilfertigen Cafibus, menn periculum in mora, und ein Reisender sich nicht auffhalten fan, er seine Klage nach dem Punct Diefer Unferer Poft=Ordnung ben iedes Orthe Obrigfeit anzubringen, und diese hierunter zu imploriren bat, da ihme auch so viel moglich, ju feinem Recht geschwinde und ausser Process verholffen werden Der Beamte oder andere foll. Gerichts-Obrigfeit aber, von ale Iem, mas paffiret, befagtem Unferm Cammer Collegio auffe schleunias fte Bericht zu ertheilen gehalten.

Jum 46. S. Dafern, wie sichs offtmahls bez geben, sich weiter zutrüge, daß Kauffzund andere Leute, oder Unsere Beamten und Officianten sich unterstehen wolten, Briefe zu sammlen, selbe hernachmahls in Paquete gepacket, denen Posten, als obs eigene oder respective Unser Interesse concernirende Briefe was ren, auffzudringen, und solche entz

me=

<sup>\*</sup>Wie es in Fallen/ ba periculum in mora, zu halten.

<sup>5.46.</sup> Das Brief sammlen und Ein-

n

ť

1)

n

D

n

e

n

wedergang umfonst, oder nur um ein weniges Porto ju bestellen, und folder Gestalt die Post-Alemier an ihren Ginfunfften zu verfürgen; Go verfügen Wir biermit, daß in derer Rauff-Leute Briefe-Couverten, und Paqueten etwas anders, als was zuihren Angelegenheiten, Commissionen und Wechseln gehoret, und in den Hemtern und Expedicionentinfer Interesse anbetrifft, nicht paffiren foll; Derohalben denn die Postmeister und Posts Bermaltere, wenn fie dergleichen Unterschleiffe wahrnehmen, und die verdächtigen Paquete in Gegenwart des Auffgebers, oder defe fen, der felbe empfahen foll, öffnen, \* welches Sie auff dringenden Berdachtzuthun, befugt, die darbefindliche unpafirliche Briefe, wie gewöhnlich, zu taxiren, und das gewöhnliche Porto. Davon, fie fenn mit dem Wortlein, Franco bemerctet oder nicht, ju era heben schuldig fenn, bon den Bers brechern aber zum ersten mable

<sup>\*</sup>Berbachtige Paquete follen bie Pofta Bebiente mit gewiffer maßen offnen.

fünff Thaler, das andere mahlt zehn Thaler, das dritte mablzwans hig Thaler Straffe ungefäumt zu erlegen, abford en und eintreiben follen.\* Dahingegen, wenn der Berdacht ungebührlich gefasset, und nichts Ungebührliches befunsten worden, der Post Bediente, als der ohne gnugsameltsfache, und mit bösen Vorsat die Briefe eröfsnet hat, eben dieser Straffe untersworffen seyn soll. \*

Solten auch zum 47. §. von andern Orthen, sowohl an die Postmeistere, als deren Untergebes ne oder andere Bediente, dergleischen convertirte Briefe einlaussen, so send dieselben ohne alles Beschencen zu eröffnen, die darinnen besindlichen Briefe zu taxiren, auf die Charte zu sehen, und denenselschen nach, ben unausbleibender und ernster Bestraffung, als vor ieden unterschlagenen Groschen eis

nen

<sup>\*</sup>Die alfo befundenen Briefe famt der Straffe bezahlen laffen.

<sup>\*</sup> Und da fie die Mage nicht haltens felbst ftraffbar fenn.

<sup>\$ 47.</sup> Bie es zu halten/wenn die Couverte an die Post-Bedienten überschrieben.

nen Guiden, gebührend zu berech-

Wir seynd nachst diesem

aus sehr erheblichen Urfachen be= wogen worden, wegen der Poft= Frenheit diese Berordnung zu thun, daß auf Unfere Poften nichts als Uns und Unfere Ungelegenheis ten belangende Sachen, und was ex officio aus denen Collegiis und Expeditionen aus und in das Land oder an einzelne Perfonen ergehet, darauff aber allezeit das Wert Ronial. Sachen betreffend, zu schreiben, ingleichen Unfers Ros Churfurstlichen niglichen und Hauses, nemlich Unserer herhlich geliebten Gemahlin, Frau Mutter und Königlichen Pringens Majes stat, Snaden und Lbden, nicht weniger Unfers Stadthalters Lbden, und Unserer würcklichen Geheimbden Rathe, Briefe und Paqueter, Schachteln und Rafts lein, an alle Derter, so weit Unfere Combinationes und der Post-lems ter Correspondenz gehen, und zwar Die

<sup>5.48.</sup> Auffer benen Exemten foll nies wand Postfrey fepne

Die Gie abschicken, oder die an Gie fommen, fren gelaffen werden follen, daben Wir doch vertrquen, und Uns zu allen Unsern Collegiis und Expeditionen, auch darju ge= ordneten und fubordiniten Dies nern verfeben, Gie werden bierben keinen Unterschleiff verhängen, o ber felbst begehen, und feine frems de Briefe, Acten und Paquete, fo taxbar find, mit einschliessen, oder darunter verbergen, und also selbst verhüten, daß gegen Sie mit der auff die Defraudatores gesetzen Straffe nicht versahren werden dortfe.

Aus diesen allen ersolget nun, daß sonst Niemand, er senwer er wolle, und es betreffe auch was vor Sachen es mochte, einiger Post-Frenheit zu geniessen, oder deshalber etwas in Rechnung zu verschreiben haben solle. Die Post-Beamten und Diener seibst sind auch keines weges fren, ausser wo Sie nothwendig in Post-Sachen zu correspondiren haben.

Bum 49. S. Berordnen Wir derer Avisen hals ber

<sup>5.49.</sup> Avisen Frenheit wird eingezogen

ber, daßüber die vier Exemplarien vor Unfer Konigl. Hauf nur Uns fre Stadthalters Lbden und die würcklichen Geheimden- und Cabinets-Rathe ieder ein Exemplar, dann in iedes Raths-Collegium eis nes gereichet, im übrigen Niemand einiger Frenheit diffalls genieffen folle.

Betreffende jum 50. §. Die Bezahlung des Porto ingemein, fo ist in der angesügten Taxe, nach welchen Orthen Briefe und Pas quete benm Auffgeben unumgange lich bezahlet werden muffen, it. wo= bin und auf welche Arth die Bahlung in Loco collectionis oder diftributionis zu thun fren gelassen. Und demfelben nach ift fein Post-Bes dienter fculbig, weber Briefe noch andere Cachen auf die Post zu nehmen, oder von derfelben abfole gen zulaffen, \* es fen benn das in der Taxe vorgeschriebene und auff Die Briefe verzeichnete Porto ents richtet, benn wenn er hierinnen nach= 3)5

<sup>\*</sup> Rein Doff-Bedienter foll vor bes Porto Erlegung Briefe auff bie Post nehmen / ober abfolgen laffen.

nachsiehet und borget, oder sons sten was zurücke lasset, ist er gehalz ten, aus seinem Beutel es zu bez zahlen.

Und weil zum 51. S. öffters geschiehet, daß Briefe, Paquete und anders, aus Mangel anugfamer Addresse, in denen Post= Saufern unbestellet bleiben muffen, oder auch um eben der Urfachen willen von andern Orthen retour lauffen, dennoch aber mobl geschehen kan, daß endlich die Eigen= thums-Herren sich finden, und des rer Briefe Ausantwortung urgiren mochten, und gleichwohl die Gelegenheit derer Post = 2lemter nicht aller Orthen leidet, dieselben biß immerzu auffzuheben und zu verwahren, viel weniger darüber besondere Registerzu halten; Alls achten Wir der Nothwendigkeit, auch hierinnen gewisse Ordnung zu machen, und sollen die Post= Alemter von denen Briefen und Sachen, so an ihren Orth nicht bestellet werden konnen, von einer Leip=

<sup>§. 51.</sup> Briefe/ fo nicht zu bestellen/wie es damit zu halten.

Leipziger Messe bis zur andernriche tige Charten machen und selbige zu Leipzig die Messeit über, in andern Orthen aber vier Bochen lang an denen Poste Häusern ders gleichen Charten assigiren.\* Bas nun von Briesen binnen der Zeit nicht abgesvrdert, oder von andern Orthen, weiles nicht zu bestellen, zurück gesendet wird, das soll bers geleget, und denen Nechnungen die Specisication annectiret werden.\*

Die Staffetten betreffend, fo fols

len

alle und iede Post-Meistere, Berwaltere, Schreibere und Posts Haltere, auch Postilionen, sowohl alle andere, die zu Spedirung derer Staffetten sich gebrauchen lassen,

(1.) Denjenigen Brieff, das Paquet, oder was es fen, so Staf-

<sup>\*</sup> Alle Leipziger Meffen follen von unbestellten Briefen Charten affigiret werben.

<sup>\*</sup>An andernOrten aber stehen bergleis chen Charten 4. Wochen lang affigiret.

<sup>\*</sup>Bas fodan nicht abgefordert wird/
ift benzulegen.

<sup>5. 52.</sup> Unffalt ju Staffetten.

fetten weise fortgeschaffet werden foll, alsbald ben der Auffgabe bis an den Orth, wohin es überschries ben oder abzugeben ist, nach denen Meilen, besage der Posts Taxa. sich so gleich bezahlen lassen, oder unters bleibenden Falls nichts desto wenis ger denen andern Stationen vor ihs re Portiones stehen und hafften.

(2.) Nach Empfang der behörisgen Staffetten Rosten, und Ritts Gebühren, soll der annehmende Post-Bediente gleich eine Recommendation, sonder einiger Minuten Berlust, an den Postmeister des Orths, wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll, der baldigen auch sichern Abgabe halber, aufs kürzeste fertigen, wie in sine dieses s. ein Formular sub lit. B. mit angehänget, zu lesen ist;

(3.) Nechst dem ist ein Stunden Zeddul mitzugeben, unter welchen vornehmlich nebst der Recommendation zu berühren, daß eines ieden Rata gleich baar mit folge, oder ben der darauff folgenden ordinari-Post mit kommen solle, inmassen zu Ende dieses abermahls sub lit. A. ein Formular mit angesügt zu sinden. Da nun (4.) diejenigen, so ben einem solchen Staffetten - Lauff Dienste lästen, und gewöhnlicher maßen ihre Bergnügung darvor aus denen Ober-post-und andern Plemtern, wo die erste Abfertigung und Darlage geschehen, zu gewarten haben, dörffen Sie keiner Liquitation, und damit werden auch alle Desecte vermieden.

(5.) Gesett, daß auch dann und wann die Nitt-Gebühren nicht gleich baar, sondern mit der nechst abgehenden Ordinari mit folgeten, so ist doch die Staffette ein iedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig, wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post-Umte darben ist; Und wird sodann das Ober-Post- und andere Lemter sich der subalternen Stationen annehmen, und ben den Auswärtigen die restirende Gebühren erinnern helssen.

(6.) Wenn in einer Station, wo keine Posts Pferde sennd, eine Staffette auffgegeben würde, soll diesels be unverzüglich ins nechste Posts Umt geschaffet, und allda der ors dentliche Postsund Correspondenz-

27

300=

Zeddul sub lit. B. darzu ertheilet werden.

(7.) Wie aber dergleichen Staffetten=Ritte geschwinde geschehen follen, und iede Meile binnen eis ner Stunde zurück zu legen ; Alfo hat iedweder Postmeister im Durchpaffiren, das Untommen fos wohl als das Abreuthen mit der Biertel = Stunde unter den Daß genau und pflichtmäßig anzumer= cfen, besonders wenn der ankom= mende Postilion sich allzulana verweilet hatte, die Ursache dessen zu erforschen, und es daben zu notiren, keines weges aber einige Parthenligkeit zu brauchen, oder dem abreutenden Postilion eine Biertel = Stunde, geschweige eine langere Frist zum Vortbeil zuzus schreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich auffhalten, vder unter Weges nicht stetig zujagen würde, als welches einem ieden sie wohl in bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags, nach äusserster Mögligkeit oblieget; Go soll ihm vor iede halbe Stunde ein Thaler angeschrieben, er auch nach befuns

denen

denen Schaden derer Interessenten mit Befängniß, und noch gröfferer

Straffe angesehen werden.

O

1

e

r

e

r

1

V

r

ľ

(9. Damit auch ben Abweche felung des Pferdes um fo meniger ein Beit-Berluft gescheben fonne. so soll der ankommende Postilion sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mahl zu erkennen ge= ben, auf daß der abgehende sich un= verzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Plat ziehen konne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaus bet, bif dieses alles geschehen, und der neue Postilion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu gieben, oder zurück zu fehren , ben Straffe eines halben Thalers.

(10.) Ihnen, denen Postmeisstern, so zwischen diesen benden abs wechselnden Postilions, durch richstige Abschreibung des Passes die Entscheidungzu geben haben, wird in allem und auf das längste eine Viertels Stunde zur Expedition eingeräumet. Dahero sie ben Nächtlicher Weile, und da sie dem Vernehmen nach, nicht so leicht aus dem Schlaff zu bringen, um

fo mehr sich zu ermuntern, oder vor iede unnothig verabsäumete Bierstel. Stunde einen halben Gulden Bestraffung erwarten sollen.

(11.) Eoll der Postmeister zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Staffetten parat stehen lassen, und sich niemahls davon ents blößen, oder dessen zum Ackerbau und andern schweren Diensten gebrauchen, auch dießfalls mit den Nachbarn seines Orts einen eventual-Bergleich siissten, um bedürfsfende Pferde von ihnen auf alle Källe zu erlangen.

(12.) Niemahls soll sich einer unterfangen, dergleichen eilfertige Sachen zu Fuß zu bestellen, noch weniger sodann die völligen Nittz Gebühren zu fordern, so lieb ihm ist, die Straffe von vier Gulden zu vermeiden. Alle dergleichen Verstäumniß noch besser zu verhüten, und daß der schuldige Theil zur Bestraffung desto gewisser gezoz gen werden könne. Hat

(13.) Der lettere Postmeister, den mit überkommenen Stunden. Zettul, zum Theil, zur examination der Stunden, wie von Station zu Station geritten worden, zum Theil auch statt eines Recipisse wieder zus rück an das erstere Post Amt zu schicken, auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern

und zu empfangen ift.

(14.) Jeder Post-Meister oder Post- Host- Halter wird unter andern mit dahin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dasir die Lusgebere ein nicht gerins ges Porto erlegen, auch durch tüchstige und verpflichtete Postilions, und nicht durch Jungen oder fremde des Wegs untundige Leute, ohne Livte, Schild und Horn, am aller wenigsten zu Fusse, wie oben §. 12. gedacht, spediret werden.

(15.) Rein Posthalter hat sich zu unternehmen dergl. Extra-Befördez rung odez Staffetten durch Schleisse oder Neben-Wege, ausser denen ordentlichen Vost Strassen über Dörffer durch Bothen, Bauern oder sonst sortzubringen, am allerz wenigsten soll der letztere Postilion sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Gewohnheit etzwan nicht an das Post-Amt überzschrieben wäre, sondern ihm bloß

n

0

S

0

11

0

11

D

n

1

0

b

n

u

h

F

f

1

fi fi

h

CI

zugestellet worden, in ein Haus selbst zu reuthen, und selbige zu beztellen, sondern zu Berhütung aller verbothenen Correspondenzen, ben Bermeidung zehen Thaler Strafzse, schlechter Dinges gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Postzumt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signirten Stunzben Zeddul an seinen Herrn zum Beweiß zurück zu bringen.

(16.) Solte ein Postilion entwerder aus Unachtsamkeit ohne Pakfortreuthen, oder wenn er sich unter Weges muthwillig über die Gebühr auffgehalten, solchen mit Bozsak ben sich behalten, oder vorsgeben wollen, daßer verlohren gesgangen; So soll dessen allen unsgeachtet er seiner Ritts Gebühren verlussig, der Postmeister aber, wodie Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paßzu versertigen geshalten senn:

(17.) Weil auch mehr als eine mahl sich zugetragen, daß dergleischen hocheilende Briefe von denen Postilions oder Posthaltern, wenn sie die ordinari-Posten unter Wegs

ans

angetroffen und eingehohlet, ju fot cher gegeben, und nicht weiter per Staffetta befordert, mithin Das Berlangen des Aufgebers verhindert, und zugleich die Unfoften oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden, ein folches aber öfftere groffen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan; Als werden allerseits dafür gewarnet, dergleichen Bortheil fich nimmer= mehr geluften zu laffen, als lieb iha nen ift, die verdiente Straffe gu vermeiden : Bielmehr foll ein ica der die Staffetta ihren vorgeschriebes nen Lauff 2Beg unverrückt forts und reuthend in hochfter Gil before dern.

1

(18.) Alldieweiln auch zu geschehen pfleget, daß öffters Pretiosa und
kosibare Sachen per Staffette übers
schieset werden: In solchem Fall
hat der recipirende erste Postmeis
stersich das Pretium ansagen zu las
sen, auch nach Proportion des Quanti, die ordinari-Taxa etwas zu erhöhen, und hingegen auf den Stuns
den Zeddul es desto besser zu recommendiren.

(19.) Indeme noch mehr die Era

Erfahrung an Tag geleget, daß die Staffetten schadhaff angefommen, welches zum efftern durch Unbors sichtigkeit derer Postilions gesches hen; Go follen nicht nur dero Sera ren für allen Schaden stehen und hafften, sondern auch der nachfol= gende Postmeister gehalten fenn, um fernern Schaden zu verhüten, den Brief, das Paquet, oder wors innen die Staffette bestehe, besser einzupacten, und de novo zuver= wahren, auch davon dieffalls und was er etwan auffgewendet, im Stunden - Zeddul Erwehnung zu thun, und darauff die richtige Er= stattung gewarten.

A.

Weil an dem hierben kommense den nach an das Känserl. Neichs Post-Amt haltenden Brief Paqvete zum höchsten gelegen, und solches dans nenhero durch eine eigene Staffette sowohl ben Tage als zu Nachts von Post zu Post auss schleunigste fortgeschaffet, und darunter ben Vermeidung höchster Bestraffung nichts verabsäumet werden soll: Als haben alle Postmeister, Posts

Bediente und sonst iedermanniglich, so hiermit berühret werden, dahin Fleiß anzuwenden, daß obis ges Brief-Paqvet nach sicher und phie den geringsten Zeits

ficher und ohne den geringsten Zeit-Berluft reuthend bestellet werden

moge.

ie

n.

re

es

ra

nd:

n "

n.

TE:

er

r=

nd.

m

311:

ra

na

nt

1111

ne tte

fte

en.

ng

11:

Ita

est

Und damit man feben fone, welcher Postilion seinen Ritt nicht schleunia verrichtet, um denfelben nach Befinden zu behöriger Straffe zu ziehen; Go hat ein ieder Doft: meister, dem diese Staffette juges bracht wird, die Viertel-Stunde der Unkunfft und Wieder = Abfer= tigung hierunter zu verzeichnen. Die Ritt = Gebühren werden ein: geführter maffen bon hieraus beachlet. Sign. Leipzig, Anno Diertel abgangen den Uhr auff

Königl. Churfl. Sachf. Ober Post-Umt.

B.

Den Einschluß, so durch eigene Staffette zu befördern, allhier ausse gegeben, auch allbereit franqviret worden, wolle mein Herr an

Herr an ju sichern

Händen schleunig einliefern, auch wie es erfolget, mich ben ersterer Ordinari nebst Remittirung des Passes wissen lassen, darneben ich verharre

Meines 2c.

N. N.

Anlangende s. 53. Die reuthenden Extra-Posten, fo foll auf sämtlichen Unferen Poft = Stationen solche Unstalt getroffen werden, damit sowohl Unsere eigene, als auch anderer Privatorum Ingelegenheit, ingleichen Reisende und Die Currirer der Gebühr und dem Berlangen nach, befordert werben fonnen. Weil aber bierinnen und wie viel eigentlich ben ieglicher Station zu dergleichen Occasion Pferde gehalten werden sollen. nicht füglich zu determiniren: 2118 bleibet hierunter die Disposition des nen Vost = Bedienten zwar fren. Sie follen aber doch nach Proportion der auf ieden Routen gebenden Paffage zulängliche Verfügung treffen, und hierunter alles Klagen über Mängel so viel möglich, vers

<sup>5. 53.</sup> Anstalt vor die Currirer und Extra-Ritte.

huten, auch hiernächst mit denen Fuhrleuten, Bauern und dergleischen sich also verstehen, daß dieselben ihnen auf begebende Fälle, mit ihren Pferden um ein billiges Lohn zu statten kommen.

Dieweilaber 5.54.

er

ch)

M

a-

re

2,

es

m

r=

er

1,

8

25

r-

n

g

n

15

0

derer nur besagten Fuhrleute und Bauern Unfpann halber hier und da, entweder Schwürigkeiten, oder auch wohl, wenn Gie die Post Beamten pressiret zu feyn, vermercken, des lobns wegen impertinente Anforderungen zu vermuthen; Alls follen binfunfftig in denen Städten die Rathe, und auf denen Dörffern die von Aldel und Beamte gewisse Specificationes des rer Fuhrleute, Caleschen = Fahrer, und anderer, so Pferde halten, des Posimeistern und Haltern ausantworten, welche sodann de= nenfelben der Reihe nach wenn der erfte mit seinen Pferden nicht einheimisch, der folgende, und so ferner denenselben benzusteben schuldig senn, oder Sie darzu durch 3mangs=

<sup>5. 54.</sup> Obrigfeiten follen Specificationes von Pferden denen Post-Bedienten außantworten.

Zwangs - Mittel angehalten wers

den follen. \*

Gie, die Poft-Bedienten aber find verbunden, fich des Lohns halber mit denen mehr angeregten Fubrleuten, Caleschen . Kahrern und Bauern, der Billigfeit nach, fo gut fie fonnen, zu vergleichen;\* doch mogen Sie aber auch über das verordnete Postgeld nicht ges trieben werden, fondern es muffen, aufn Kall die Fuhr und deraleis chen Leute sich damit nach Abzug Eines Groschens von ieden Thas ler, welchen der Poft Bediente por feine daben habende Mithe, und der Gelegenheit nach hergebende Dost-Wagen zu genieffen bat,\* aleich denen Posten veranugen las fen, oder darzu mit Ernft angehalten werden; Bergegen follen aber auch die Postmeister und Halter denen Vorspannern ihren Lohn

1116

<sup>\*3</sup>mang ber Fuhrleute und Bauern ju Affiftenz ber Poffen.

<sup>\*</sup> Poff-Bediente muffen um bad Lohn mit ihnen fich vergleichen.

<sup>\*</sup> Durffen aber doch über das Poffgeld nicht getrieben merben.

<sup>\*</sup> Genieffen vor ihre Muhe von ieden Ehaler I. Groschen.

19

er

10

n

n ),\*

er

25

n,

ıg

1=

te

de

if:

11=

er

er

in

re

rn

hn

ffe

en

unweigerlich und also fort zum voraus ben der Abfahrt zu geben schuldig senn.

5. 55.

Nachdem auch öffters auf benen Doft- Saufern ben denen fahrenden Extra-Posten sowohl derersel= ben Hergeb - als auch Bezahlung und fonften mifchen denen Reifenden und Post Bedienten viele Berdrufligkeiten vorkomen/ Wir aber denenselbeningesamt / so viel möglich/abgeholffen wiffen wollen; Als ordnen und befehlen Wir/daß der jenige/ fo extraordinair zu reifen/ und darzu Post-Pferde verlo,nget/ fich darum in denen Poft- Saufern mit Bermeldung feines Nahmens und Standes bescheideratlich angeben/demselben hergegen von denen Post-Bedienten ebenfalls mit gebuhrender Bescheidenheit begegnet werden/Er aber der Reisende/ das verordnete Post-Geld vor der 216= reise Shine Mangel und Abbruch zu eriegen/\* der Post=Bediente aber im Gegenfall vor deffen Erfotg meder

<sup>§.55.</sup> Fahrender Extra-Posten Anstalt. \*, Das Postgeld muß so gleich erleget werden.

weder anspannen / noch abfahren/ noch reuthen zu lassen/schuldig sepn

foll. \*

Fügte es fich aber 6. 56. daß ben Untunfft eines und des ans dern Reisenden in ein Post-Sausi des Post = Bedienten habens de Pferde allbereit versprochens oder in Bost = Berrichtungen bes griffen waren, find befagte Reifens de dererselben Zurückkunfft / auch bif folche gefüttert/ und etwas aus= geruhet / oder andere mögliche Uns stalt gemachet worden / abzuwars ten / der Post = Bediente auch sie darum mit Höfligkeit zu ersuchen/ verbunden / oder fie haben im Bes genfall nach Belieben anderer Bes quemligkeit und Fortkommen ohne Sindernif des Post-Beamten zu verschaffen/\* wie nicht weniger auf dergleichen Fall und fonst sich aller ungebührlichen Bezeigungen gegen die nur erwehnten Poft = Bes Dienten und Postilions zu enthalten. Menn

<sup>\*</sup> Bor bessen Bezahlung ist nicht an-

<sup>5. 56.</sup> Wann die Post-Pferbe nicht gu Saufe/wie es zu halten.

<sup>\*</sup> Reisende follen fich aller Ungebührniffe enthalten.

Wenn nun 5.57. angeregter maßen der Post Bes diente auf ein oder andere Urti den Reisenden accommodiret / und die verlangten Pferde verschafft, foift er auch fo dann nicht befugt/ Diefen Au 3. 4. und mehr Stunden vor feis nem Doartier aufzuhalten/fondern dem Doft- Bedienten erlaubt/langftens nach einer Stunde/ wiederum ausspannen zu laffent ber Reis fende aber des bezahlten Poft-Geldes zur Belffte verlustig / \* und wenn er fodann fortgeschaffet senn will / die andere Belffte nachzus schiessen/verbunden.

Die Post Bedienten klagen

nechst diesem

5. 18.

daß Sie und ihre Pferde durch theils Reisenden grosser schwerer Carossen/überlästige Bagage, wie auch Auffekung vieler Personen sehr incommodiret, und zu Grunde getrieben, ingleichen ben Ankunst

\* oder des halben Poft-Geldes verlu-

<sup>§. 57.</sup> Reifende follen die Poft-Pferde nicht lange warten laffen/

<sup>5. 58.</sup> Berordnung wegen Uberlas bung berer extra-Posten.

derer Reisenden zum Einspannen auffe hefftigste forciret wurden: Dierben ordnen und wollen Mir/ daß/wenn ein Reisender um feiner Commoditat willen/fich eines eige= nen Wagens bedienen / und dens noch nach Post - Manier fortges schaffet senn will / fein Post. Bes dienter demfelben, er habe den nach Unleitung des 37. S. gnugsame Pferde genommen/ \* und der Taxe gemäß bezahlet/ weniger vor fo ges nannte Chaises roulantes, als welche Wir auf Unfern Poften gantlich verbiethen / anspannen zu laffen / Schuldig sepn foll; \* wie dennauch 2. auf einer mit 3. Pferden bespanneten Doft/im Kall der habende ei-Wagen von zuläßiger gene Schwere aufs hochfte vier-auf eis ner vier = frannigen Post aber 5. Dersonen/samt proportionirten Bagage, deren auf iede Verfon co. bik 60. Pfund/und durchaus ein mehrers nicht paffiret /. oder durch die

<sup>\*</sup> Reifende muffen bor ihre eigene Wagen auch gnugfame Pferbe nehmen.

<sup>\*</sup> Chaises roulantes find auf Posten perbothen.

Posten befordert werden follen. Die determination, wie viel Pferde nothig, hatzwar der Postmeister zu thun, er foll aber daben keinen Eigennuß üben, noch iemand über Die Gebühr beschweren; denn wenn sich dieses befindet, soll er das zur Ungebühr genommene wieder hers aus geben, und darum ernstlich ans gesehen, auch zu Ersehung derer Schäden und Unfosten angehalten werden; Die Reisenden find aber 3. nach ihrer Unfunfft jum Gins spannen wegen schmieren (wofür aber dem Passagirer fein Geld abs gefordert werden foll, \* weil der Postmeister doch seine Post=2Ba= gen schmieren laffen muß,) und der= gleichen, ben fahrenden Posten sum langsten eine gangesund ben reuthenden Posten eine halbe Stunde zu warten verbunden, 4. Gelbst aber in die Stalle zu gehen, und die Pferde heraus zu nehmen, oder auch wenn ben ihrer Unfunfft auf die nechste Post keine Pferde verhanden, selbe 5. weiter mit zu neh=

<sup>\*</sup>Die viel Personen auf einer extra-Post passiren. \*Zeit jum Einspannen regliret.

nehmen und zu brauchen nicht besfugt, \* die Obrigkeiten und Beamsten aber 6. die PostsBedienten das ben auf alle Weise, auch bedürfsfenden Falls mit starcker Hand zu schüßen, und die Excedenten nach Besinden anzuhalten und zu strafsfen, verbunden sind. \*

Es pfleget auch

mohl zu geschehen, daß vortheilhafste Reisende sich untersangen / mit denen Postilionen sich zu verstehen, und ehe sie die Station erreichen, ein oder mehr Pferde abzuspannen, der Mennung, daß die Post Bestiente des solgenden Post Dauses sie mit der Anzahl Pferde, wie sie daselbst erschienen, sie fortzuschafsten schuldig.

2Beil aber dergleichen Betrugdenen Posten zu groffen Nachtheil

gez

Reisenden ift felbst in die Stalle gu geben/ und Pferde gu nehmen verbothen.

<sup>\*</sup> Post-Pferde durffen über ihre Station nicht mit genommen werben.

<sup>5. 59.</sup> Obrigfeiten follen benen Poften. Schus leiften.

<sup>\*</sup> Mit wie viel Pferden ieder anfomte bamit foll er wieder fortreifen.

gereichet, und dahero billig abzue stellen; Alls soll derjenige, so mit Extra Posten reiset, schuldig senn, an dem Orthe, daer ausfähret, von dem Postmeister einen Zettel zu fordern,oder der Postmeister foll ihme auch dergleichen selber ause stellen, darauff, wie vieler Pferde hat, verzeichnet stehet, und diesen foll der Postmeister ohne Entgeld aushandigen, ehe nun diefer Zettel auff der nachsten Station produciret wird, foll der Postmeister oder Salter ansteben, ihn weiter zu bes Damit es aber auch an fordern. denen Granken ben combinirten Posten, wo es nicht allbereit einges führet, also gehalten werde, haben Die Postmeister durch ihre Correspondenzes zu veranlassen, der Po-Stillion aber, fo diefen Betrug ftiff= ten helffen, foll acht Eage lang im Gefängniß mit Waffer und Brod gespeiset werden; Bergegen foll as ber auch unter dem Vorwand bofern Weges fein Reisender verbunden fenn, mehr Pferde wieder seinen Willen zu nehmen, als mit wie vielen er Post-mäßig ankoms men.

960 €4

Wenn

Wenn nun §. 60. mischen Reisenden und Post=Bedietiten alle richtig, das Geld be-Pen, so sind die Postilions nicht ges balten, die Pferde nach der Passagiers eigenen Gefallen zu übertreis ben, sondern es wird ihnen ben guten und ebenen Bege auf eine Meisle eine Stunde, ben bofen Wegen und Bergen aber anderthalbe Stunden, und zum Reuthen 3. Viertel Stunden, wofern Sie daran nicht durchtingluck oder an= Dere unvermeidliche Zufalle verbin= dert werden, eingeräumet, \* wie Wir dann nicht wollen, daß einer darüber getrieben werden foll.

Wirde sich aber

Jemand unterstehen, die Postitions über dieses Gesetze mit Schlägen oder andern ungebührlichen Bezeigungen zu zwingen, oder berm Reuthen denenselben vorzujagen,

oder

<sup>5.60.</sup> Post-Pferde durffen nicht übertrieben werden.

<sup>\*</sup>Die viel Stunden auff eine Deile ben Poften eingeräumet.

<sup>5. 61.</sup> Wie viel an Bagage ein Postilion, auffn Pferde in führen habe.

as.

19

15

Is.

is.

n

e.

30.

e

12

1

e.

r

S

D

oder auch die Pferde mit allzuschweren BellEif oder Roffern (Gestalt hierunter ein mehrers als, 40. Pfund schwer, durchaus nicht paffiret,) zu überladen, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden fommen, der foll denfelben zu tras gen und zu erfegen, \* in Weiges rungs-Fall von der nechsten Obrige feit, auch wenn nothig, mit Arrestirung feiner Perfon angehalten, und ebe er allenthalben Satisfaction gegeben, auff feiner Poft oder fonft befordert werden; Inmagen denn allen und ieden Obrigfeiten Unfers Churfürstenthums u. Lande hiermit ernftl. befohlen wird, \* denen Pofts Bedienten auf beschehenes Klagen ohne Weigerung oder Gaumniß hulffliche Sand zu biethen, oder in dessen Entstehung vor alle erfolgte Schaden felbft mit zu hafften. \*

> Kein Postmeister oder Post= E 5 Hal

<sup>\*</sup>Menn Bost-Pferde vom Uberjagen oder Ubertreiben crepiren/muß folche der Passagier gut thun.

<sup>\*</sup> Der wird von der Obrigfeit bargu angehalten.

<sup>\*</sup> Caumige Obrigfeiten muffen ben Schaben tragen.

Halter foll wieder seinen Willen angehalten werden, einen ieden zu= mahl unbefandten, fo mit eigenen oder gemietheten Pferden auff die Post-Baufertommet , ferner mit Post-Pferden fortzuschaffen; bin= gegen ift ein iedweder ohne Exception schuldig, Diejenigen Passagiers, welche mit Post Pferden ben Ih: nen anlangen, oder auch von Un= fern Ministris und Beamten, und anderen im Lande angesessenenen, mit eigenen oder gemietheten Dier= den bif zu einer Station fahren, fo schleunig als nur immer möglich, au befordern.

Wenn sichs auch

§. 63.

fügte, daß Reisende ausser denen ordentlichen Post-Strassen, seite werts fortgeschaffet zu werden ver-

lan=

<sup>\$. 62.</sup> Post Bediente find nicht vera bunden/alle und iede/ so mit eige= nen Pferden ankommen/ zu befora dern.

<sup>\*</sup> Was aber mit Post- Pferden kommet/ oder bekandt ift/ift nach Mogligkeit zu befordern.

<sup>§. 63.</sup> Bon denen Poft Straffen foll fein unbefandter Reifender feitwerte abgeführet werden.

langeten; Go haben die Posts Bedienten fich ben Straffe zu huten, dergleichen Geiten = Kahrten wegen allerhand Besorgnisse feis nen andern, als wohl bekannten, und im Lande angesessenen Derso= nen zukommen zu lassen, iedoch wenn fie auch bekannte Personen, iest erlaubter maßen seitwerts zu bringen, auff fich nehmen, feinen uber 3. bif hochftens 4. Deilen zu schaffen, viel weniger denseiben bor eben das Geld wiederum mit zurück zunehmen schuldig, sondern fich den Rückweg gleich dem Hins wege bezahlen zu lassen, gar woh befugt. \*

und obwohl

S. 64.

Ein iedweder Postmeister ode: Halter auch zu seinem eigenen Ruken die Reisenden nach vorgemeldeter maße zu eccommodiren verbunden, so ist doch hergegen eben

\* Kein Post-Bedienter ift verbunden/ einen seitwartsfahrenden über 3. biß 4. Meilen sortzuschaffen.

<sup>§. 64.</sup> Bielweniger benfelbigen ohne neues Pofigeld wiederum guruck ju schaffen.

keiner zu zwingen, die Post in der Mage, wie fie feines Orthe anges langet, zu befordern, sondern er richtet fich billig nach dem in felbi= ger Gegend befindlichen Wege, also daß der Reisende, bevorab wenn er mit starcken Postmäßigen Pferden ankommen, folcher Geles genheit nach, mehrere Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch Die fahrende in eine reuthende Post & vice versa zu verwandeln, ver= bunden; bergegen aber auch, wenn der bose Weg mit der Station auff horet, zu dergleichen nicht anges strenget, sondern mit wenigern fortgeschaffet werden soll.\*

Zum 5.65.

Haben sich die, so mit eigenen oder gemietheten Pferden auff die Post-Stationes kommen, im Fall hieselbst, zumahl ben starcken Post-gängen, Pferde ermangeln, und der Post-Bediente sie gleichwohl

bee

<sup>\*</sup>Mit Extra-Posten/ reisende mussen sich wegen der Pferde nach dem Wege richten.

<sup>5,65.</sup> Die Reisende/ so ohne Post tommen/ muffen fich biff zu gemachter Anstalt gedulten.

befördern will, bis darzu Unstalt gemachet, zu gedulten, im Gegenfall bleibet ihnen unverwehrt, sich ander schleuniges Fortkommen selbstzu verschaffen.

Möchte sich etwa S. zum 66.

begeben, daß verdächtige, oder um Missethat willen flüchtige Personen, derer Posten und deren Gicherheit, um so vielleichter und ge= schwinder zu entkommen, auf de= nen ordinar-Routen sich zu bedies nen, trachteten, wie oben §. 15. deren Befrafftigung halber Bers sebung geschehen, hierunter aber billich alle Behutsamfeit zu gebrauchen, Go foll fein Post-Bedienter auffn Eunde, ben hochster Straff und Ungnade, keinen, zumahl Une bekandten und Fremden, der nicht mit der Post ben ihnen ankömmet. oder im Gegenfall, wer er eigent= lich sen, und woher er fomme? durch glaubwurdiges Zeugniß erweiset, fortzubringen, oder zu befördern sich untersteben, welche præcaution fo dann auch defto mehr nothig ift,

5.66. Borforge megen verbachtiger Perfonen auf benen Poften. wenn Verdacht entstehet, daßleus te von inficirten Orthen einschleis chen wolten.

Ingleichen soll

zum S. 67. fein Doft-Bedienter Macht haben, die auf denen ordinar-Straffen extra anfommende Paffagiers ben 6. Thaler Straffe, anders als vor das Post-Sauf ju fahren, und dafelbst die überkunfft anzumelden. nach deffen Erfolg aber ift Ihnen, die Reisenden in ihre Ovartiere zu liefern, unverwehren, gleichwie auch, wenn fürnehm: Versonen an dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch, wenn sie gleich frembde find, fo fort an dem Orthe, wo sie Ovartier nehmen. absteigen wollen, der Postilion sich darnach zu achten, und hernach erst es im Posthause anzuzeigen hat. Diesen istaber durchaus nicht erlaubet, erwehnte Passagier um ibre Commoditat oder eingebildeten nahern Wegs willen von denenfel= ben absweniger ihres Eigennukes

<sup>§.67.</sup> Die ordinar-Stationes barff fein Post. Bedienten ober Postilion vorben fahren.

oder anderer Ursachen halber, die selben andere Stationen vorben zu tühren zund den Post-Weg das durch eigenwillig zu verändern; Wiedrigen Falls er das jenige, was dadurch denen anliegenden, und bis zu dem Orth, wohin dieselben gereiset, besindt. Post entzogen worden, zu ersehen hat; Immassen ben dem Ober-und andern Post-Alemsern, ihm auf beschehenes Erssuchen und Anrügen der Vetrag von seinem Sold abzuziehen, und denen Klagenden zu vergnügen ist.\*

Und weil \$ 68.
die Abspannung des Gesindes unsuläslich, Als soll kein Post Besamter sich unterfangen, einem ansdern Postmeister seine habende Knechte zu verführen und abspensstig zu machen, weniger dergleischen einem, so sich ben ihm anmelsden mochte, ohne Vorlegung eisnes richtigen Abschieds, oder ansdern

\* Straffe berer / so bie orbentlichen Stationes vorben gehen.

<sup>§. 68.</sup> Rein Post = Beamter foll bem andern sein Gefinde abspenstig machen.

dern glaubwürdigen Zeugnisses von seinem vorigen Herrn in Dien; ste zu nehmen, ben willkührlicher iedoch unausbleibender Straffe, gestalt denn ein dergleichen Post-Rnecht, so nicht mit guten Willen seines vorigen Herrn erlassen zu senn, erweiset, ferner ben der Post und deren Diensten keines weges geduldet werden soll.

Und ob wohl

6. 69. allbereit an unterschiedenen Dro then diefer Unferer Post=Ordnung der Bescheidenheit zwischen Reis fenden und den Poft = Bedienten Ermahnung geschehen; Go erachs ten Wir dennoch der Nothdurfft hiermit zu befehlen, daßfeiner, fo in denen Post-lemtern zu verrich= ten hat, Er sen hoch oder niedrig, habe auch Nahmen, wie er wolle, fich unterstehen foll, die Post=Beamten, Bedienten und Postilions in ihren Berrichtungen und Arbeit zu verhindern, weniger Sie mit ungebührenden Reden und Schelts Wor:

<sup>5.69.</sup> Bescheibenheit gegen mannlich wird benen Post-Bedienten nochmahle anbefohlen.

Worten anzutasten, am allerwenigsten Sie mit Real-Injurien zu bes leidigen, noch ihnen die Pferde selbst aus dem Stalle zu nehs men.\*

r

n

8

1

n

15

o

1=

IS

it

it

to

1

10

Im wiedrigen Fall hat die Osbrigkeit des Orths auff derer Postscheit des Orths auff derer Postschein, derer Berbrechere Personen nach Grösse des Excessüs sich zuverssichern, solches an Unser Cammers Gemach, oder in kleinern Gachen, und wo es in der Stadt Leipzig nache ist, an Unser Obersund andere Postschemer eiligst zu berichten, und denen PostsBedienten wieder die Tumuleuanzen inzwischen dere gebührenden Schuß zu leisten.\*

Und weil endlich

der Taxe, und daß Wir selbe dem Ende Unserer Dost Ordnung anzufügen, gewillet, Ewehnung gesches

<sup>\*</sup>Jedermann foll sich auch bescheiden gegen die Post Bedienten aussführen.

<sup>\*</sup> Obrigfeiten follen derer/ fo hierwies der handeln/ fich verfichern.

<sup>\*</sup>Und denenPoft-Bedienten gegen bie Tumultuanten Schutz leiffen.

<sup>§. 70.</sup> Non ber Taxe.

schehen, So folget selbe hiernechst, und wird bezahlet.

5

fch

Del

Lü

E

## 1. Vor Brieffe.

Vonallen im Land gelegenen Orthen, so nicht in mehr als ein Post-Umt gehen, 1. Groschen.

Was von Leipzig und andern Grank Post Vemtern weiter bestellet werden soll, über obigen Groschen das allda gewöhnlische Porto, nehmlich:

Es zahlet in Leipzig alles/
mas im Lande verbleis
bet / ingleichen Halle/
Quedlinburg / Defi
sau / Zerbst / Gera/
Schlaiß / Hoff/
Naumburg/Zeiß/ Ses > 1. Gr.

Obersund Nies of halb Derskausiker of halb Berliner Bries Franço fel

Magdeburg biß 1½. Gr. Berlin

Sala

Hatberstadt / Braune Schweige Hamburge In Dannemarct / Schwes den/ Holstein/

Franco Sambura.

Lubeck/ Hildesheim/Bell/ Hannover/Brehmen/ und andere der Enden gelegene Orthe / Franco Braunschweig.

Toplis / Lufig / Laben Schitz/ Prage Wiene halb Franco.

Mirnberg / Erlangen /1 Banreuth/Wenmar! Erfurth gang Franco.

Botha/Gifenach/ Caffel/ Smalkalden und alle jenseit Erfurth geleges ne Orthe ! Franco Era furth /

Eger/ Dillen/ Franco & 1 2. Gr. aer/

Baugen/Zittau/Gorlig und andere Ober, wie auch Nieder-Lausisis schen Orte gant Franco

Breflau/Franco Lauban/ Langensalha/Tennstädt/

2. Sir.

Berg

Berlin gang Franco, . 21. Gr. Franckfurth am Manne Hangu halb Franco, Holland / Franco Breha men/ Ungarn und Giebenburgen/ Franco Wien/ Pohlen und was auf ienfeit Breflau gehöret Franco Breflau/ In Seffen, und was von Caffel weiter foll / Franco Caffel · Hamburger Brieffe / fo mit der fahrenden Doft über Magdeburg geben/ Alles / was weiter als Franckfurth am Mann gehet / jum Erempet Colln / Golingen/ Elberfeld/ Hachen/ Luttich und dergleichen/ Darmstad / Manns / Strafburg/ it in Francfreich / Lothe ringen/Elfaß/ Franco Franckfurth / Italienische Briefe/nach Cien

it.

RI

31

m

od

eir

tel

pe

B

di

di

20

po

Gelegenheit Franco Trento oder Mantua. Englische Briefe/ Franco Umsterdam/

5. Gr.

Frangofifche Briefejund alles / was Franco Rheinhausen kommet oder abgehet/

6. Gr.

it was Flanderische oder Brabander Briefe find Franco Colln/

Dankiger und andere in Preufen gehende Bries 5= St. fe/fo Franco Wulzkau, 61. Gr. Dankig gank Franco. Ronigsberg gant Franco, 71. Gr. In Lieffland und Moscau/ Franco 91. Gr. Mummel/

Ben diefer Brieff = Taxe ift gu mercken / daß 1. Sie von eingeln oder einfachen Briefen / er fen von einem gangen / halben oder Wiere tels-Bogen zu verstehen / die dovs pelten aber/ so nur einen gefiegelten Brieff in fich halten / zahlen über diese Taxe allezeit noch die Belffte / die übrigen / da deren mehr versies gelte Brieffe innen find / nach proportion, Und zwar dieses in den De

tr

ar

lic

ur

eil

fct

fr

iei

la

ab

te

Tel

21

(3)

vo

m

bersund Post Säusern zu Leipzig und Drefden/in den übrigen Posts Säusern alles nach der vorgeschries benen Masse; Brief Paquete hers gegen 2 so auf etliche Loth anlaufs sen/ werden nach dem Gewichte/ und zwar von iedem Loth so viel/als der einfache Brief vermöge der vorsstehenden Taxe giebt/bezahlet.

3. Briefe und deren Inlagen/ so biß 3. Loth wagen/ und im Lande bleiben/ werden mit einem Groften und 6. Pfen. gang bezahlt.

Was 4 tens Acten Paqvete betrifft/ werden selbige/ wenn sie 1biß 4. Pfund wägen/ passiren vor
funff Loth. 5. Ben grössern dergleichen Acten-Paqueten/ so von 4biß 6. Pfund wägen/ sechs Loth;
von 6. biß 8. Pfund 10. Loth vor eines: von 16. biß 24. Pfund 24. Loth
statt eines: Noch grössere aber sind
nach dieser Proportion und nach der
Weite des Weges anzuschlagen/
inmassen aus der angedruckten Tabelle und Notiz in mehrern zu ersehen.

Don Passagierern.

Diese zahlen / wie oben erwehe net/so viel die ordinairen Posten betrifft/

trifft/5. Grofchen inclusive des an andern Orten eingeführten Postilion-Geldes / vor legliche Meile / und wird einem iedweden ein Belleiß oder Coffre von 30. biß 40. Pf. schwer auf denen ordinair-Poffen fren paffiret/das übrige aber/davon iedoch/um die Poften nicht zu überladen/so viel nur immer möglich zu abstrahiren/wird der auf ieder Route eingeführten Taxe gemaf/bezahe let.

3 2

0

e

.

r

ľ

## III. Don baaren Gelde und Pretiofis.

Aluf 1, 2, 3. Meilen von 100. Thas 2. Grofchen. ler curr. 4.5.6. 3 3. Groschen. 7.8.9. 0 4. Grofden. 10. 11. 12. 5. Grofchen. 6. Grofchen. 13.14.15. # 16.17.18. = = 7. Groschen. 19.20.21. # 8. Grofchen. 22.23.24 6 9. Grofchen. 24.26.27. 10. Grofchen. . = 12. Grofchen. 28.29.30. Geld/ Jubelen und andere Pretiosa

von foldem Werth/ zahlen hinge= gen deffen nur die Belffte / iedoch werden Species - Ducaten auf den Werth

Werth von Current reduciret/ und die Taxe nach demfelben eingerichetet; Wie denn auch Species an Silber-Munge gleichfalls auf currenten Werth das Porto zu erlegen

haben.

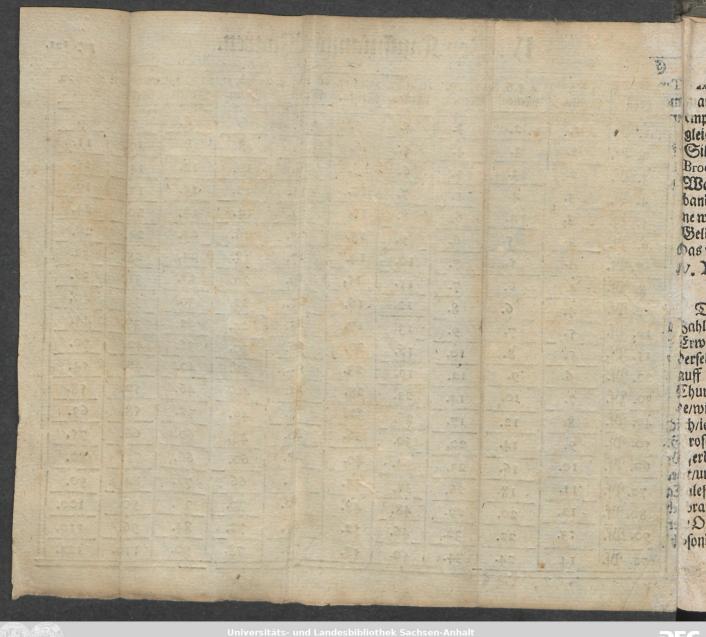
Im übrigen/ was denen Meislen und Werth nach höher steiget/
in dieser Proportion, was unter 100.
Thaler biß 50. Thaler ist / giebet
ebenfalls diese Taxe, noch kleinere
Paquete aber/werden denen Acten
gleich bezahlet/und das ungemunste Silber/wird dem Werth nach/
dem baaren Geld gleich consideriret.

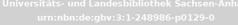
Daben denn nochmahls wohl zu mercken/daßein iedweder/ wels cher dergleichen kostbare Dinge auf die Post giebet / um der darben besorgenden Gefahr willen/densels ben Werth / nach Inhalt dessen/ was hierunter im s. 44. disponiret/treulich anzuzeigen verbunden.

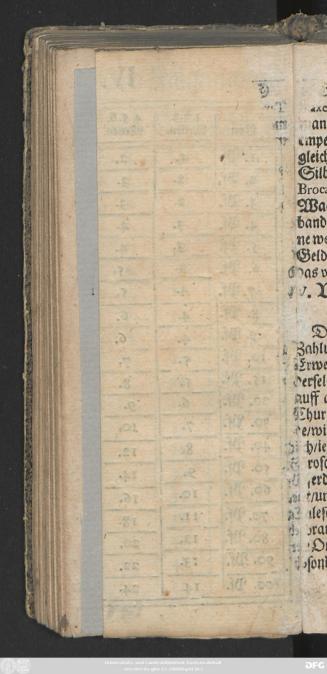
Ba	ar .	101 (7.3	
7. 18. 1 ilen.	19. 20 Meil		
5.	6.		
7.	8	17.11	
9.	10	11 274 1	
ī.	12		
3.	14		
15.	16	1 - 22 ( 4	
17-	18	11-12-1-1	
19.	20	1.32 1.4	
I.	22.	1-2-1	
23.	24		
16.	30.	1 197 1	
19.	36.	11232	
14.	40.	1 -87 1 3	
8.	46.	1 63.	
.0.	48.	17.70	
.8.	60.	.07	
2.	66	.07	
50.	70 72	100.1	
15.	72	1 .011	
10.	78	"H TOST TO	

側

1		1.2.3.	4.5.6.	7.8.9.	10.11.12.	13.14 15.	16. 17. 18.	19. 20. 21.	22.23.24.	25.26.27.	28.29.30.
1	Von	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
11-	1. Pf.	1.	2.	3+	4.	5.	5.	6.	6.	7.	8.
11	2. Pf.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.	10.	II.
11	3. Pf.	2.	3.	5.	6.	8.	9.	10.	12.	14.	15.
11	4. Df.	3.	4.	5.	7.	10.	11.	12.	15.	17.	19.
	5. "DF.	3+	4.	6.	8.	12.	13.	14.	18.	20.	24.
	6. 71f.	3.	5.	6.	9.	13.	15.	16.	21.	24.	28.
11	7. Pf.	4.	1 5.	7.	10.	14.	17.	18.	24.	28.	32.
	8. Pf.	4.	6.	7.	II.	15.	19.	20.	27.	31.	36.
1	9. Pf.	4.	6.	8.	12.	16.	21.	22.	30.	34.	40.
1	10. Pf.	5.	7.	9.	13.	17.	23.	24.	32.	38.	44.
	15. Pf.	5.	8.	10.	16.	20.	26.	30.	36.	42.	50.
	20. Pf.	6.	9.	12.	19.	23.	29.	36.	40.	46.	54.
	30. Pf.	7.	10.	14.	22.	28.	34.	40.	46.	52.	_58.
	40. If.	8.	12.	17.	26.	32.	38.	46.	52.	58.	63.
	50. Pf.	9.	14.	20.	30.	36.	40.	48.	60.	66.	75.
1	60. Pf.	10.	16.	23.	34.	40.	48.	60.	66.	75.	80.
1	70. Pf.	11.	18.	26.	38.	44.	52.	66.	72.	84.	90.
	80. Pf.	12.	20.	29.	48.	48.	60.	70.	78.	90.	100.
-	90. Pf.	13.	22.	32.	46.	52.	65.	72.	84.	96.	110.
1	100. Pf.	14.	24.	34.	50.	58.	1 70.	78-	90.	110.	124.







sift aber diese vorherstehende axe von leichten kostbaren Kaussennns-Waren ingemein/zum Exampel/ Seiden-Waaren und derselichen zu verstehen / Golde und Silber- Waaren aber/Drap d'or, Brocard und dergleichen kostbahre Waaren aber / ingleichen Bradbander/Italienische und andeze seine weisse Spiken/ welche sehr ins Geld zu laussen pflegen / bezahlen Das vorhergeseite dopvelt.

## V. Dor Extra-Posten und Staffenen.

Derer Extra-Posten und derer Zahlung halber ist oben allbereit Frwehnung geschehen / und sollen berselben gemäß durchgehends und auff allen Post Strassen Unsers Chursurstenthums die Post Pfersterwie im gangen Reich gebräuch hiegliches auf eine Weile mit 8. roschen bezahlet / zwen und dren serde aber einander gleich gerecht / und hergegen wegen der Post uleschen / und wann man deren draucht wie sonsten wohl ander Orthen im Reich üblich / nichts sonderlich bezahlet werden.

F

Staf-

Staffetten zahlen vor iedwede Meile inclus. der Expedition, als wosur sonst im Reich in ieden Amt da die Staffetten zu passiren haben nebst dem Ritt-Gelde 16. Groschen absonderlich genommen werden zwolff Groschen.

Endlich und zum S. 71.

ist noch anzufügen/daß es zwar fehr gut fenn wurde/wenn ein ieder/ det im Doftwesen ben denen Memtern oder ben Fortbringung der Perfor nen/ Briefe/ Pagveten/ Acten und dergleichen zu thun hat/ sich allezeit der Gebühr nach / unstraflich ver halten wolte; Nachdem aber die Erfahrung giebt / daß man anders nicht, als durch Mit-Unwendung schärfferer Mittel zum Zwecke al Tenthalben gelangen kan / und def fentwegen gewiffe Straffen hin und wieder dictiret werden muffen, Go follen diese Geld : Bufen re spective gans / und mo die Obrigi keiten und Denuncianten davon ex primirter maßen ihren Untheil hat ben / die Belffte / ben denen Post Memtern zu Dreftden / Leipzig Bauben und Lubben richtig und unfehlbarlich eingebracht/und von Dvar

Ovartaten zu Ovartaten mit des nen darüber gehaltenen Registern zu unserer Nent-Camer in Oreße den eingesendet / allda aber vor das Zucht- und Walken-Haus dispensiret werden.

Alldieweil auch

90

15

iti

ni

en

11

hr

et

rn

01

dr

eit

ri

910

rs

19

I

er in

ni

e'

at

X.

at Tr

9/10

111

r/

3ums. 72. verschiedene Passus, so theils in dies fer Post Dronung angemercket find/vorkommen, welche auf mehvere Berhor und Cognition der Sachen auch wohl auf rechtliches Erfantnif ausgesehet werden mus fen: Goverordnen Wir hiermite daß gleichwie Unfere Landes-Res gierung/Ober- und Hof-Berichtes auch Unserer Freundlich geliebten Bettern / derer Berkoge zu Sach. fen Weißenfels / Merfeburg und Zeiß LElden in ihren Landes , Portionen und respective Stiffts. Res gierungen/ auch die Unter-Obrige Feiten/ nach Mage der unterschied. lichen Fallen die Gebühr in kurker Entscheidung derer etwa vorgehens den Handel zu beobachten und ausser allen Process, sola rei veritate inspecta, und Summarischer Weise au tractiren und zu entscheiden / bes fliefe

fliessen sein werden. Massen Wir Sie respective dahin weisen/ und des freund vetterlichen Vertrausens zu Ihren Liebden sind. Also auch Unsere Juristen » Facultäten und Schöppen-Stühle sich in desnen an Sie kommenden Fragent nach dieser Ordnung genau halten und ihre Urtheile und Responsadarnach unsehlbarlich einrichten werden.

Es vollbringet iedermänniglich an fleißiger Beobachtung dieser Unserer Post - Ordnung Unsern Willen und Mennung. Zu Uhrstund dessen allen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschriesten/und Unser Königlich Chur-Sc-cret darauff drucken lassen. Sogeschehen zu Warschau den 27. Jul. 1713.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Adolph Magnus Gr. von Honn.

Christoph Friedrich Pauli

Jewohl man sich versehen, es würde des nen allbereit in Anno

1701. den 19. Septembris, dann Anno 1703, den 12. Novembris, und Anno 1705. den 2. Januarii ausges lassenen, auch andern seither ers gangenen Anstalten und Posts Berordnungen, sonderlich ben Huffgeb-und Bestellung berer Paquete, groffer Bunde Acten, Ris sten, Coffres, Schachteln, Gelde Sacke oder Beutel, Rauffmanns= Waaren, Studenten Suthe, aller= hand und insonderheit Herr= schafftliche Victualien, auch derer Brieffe, worinnen Geld, Jubes len, Gold, oder wichtige Documenta zu befinden; Item derer Passagiers ihrer ben habenden Bagage, so wohl auch mit Uberschreibung derer Brieffe, beedes an Seiten derer von dem Ronigl. und Churfürst. Sachs. D= ber-Post-Umte zu Leipzig dependirenden Post-Meistern, Posthals tern und Bedienten, als auch derer, so auff die Posten etwas liefern, o= der sich derselben gebrauchen, ge=

F3 buh

bührend nachgelebet worden seyn. Machdem aber die Mach-und Fahrlagigkeit dargegen febr eingeriffen, und die Unordnungen besonders darinnen fast täglich sich förder vor Augen ftellen, daß die Briefe enta weder unrecht überschrieben, oder denen Pagveten gegen die Briefe ungleiche Zeichen gegeben, und bahero, wenn nicht zwerkennen, was zusammen gehörig, solche, wo nicht versohren, duch in unrechte Stationen gehen und liegen bleiben; Sin= gegen die PoffaBeamte, denen dergleichen zur Bestellung übergeben worden, in Zweiffelund Unrichtige Feit gefetet, hernach selbige zu Erfebung des Werthes, auch wohl mit Unstrengung weitlauftiger Procesfe, dergleichen doch in Post-Sas chen, besage allergnädigsten Deerets, de dato Drefden den 15. Martii 1702. nicht verstattet werz den sollen, und selbige nochmahls hiemit verbothen und an Unfer Geheimtes Confilium, die Berichte das Post-Regal betreffend, anges wiesen werden, angehalten werden wollen:

Alls werden die Postmeister und

Bedienten insgesamt, auch ein je= der befonders, wie die in Ihrer Roniglichen Majest und Chur-Fürst. Durchl zu Gachsen, Churfurstenthum und incorporirten Landen fich befinden und Nahmen haben mogen, ju Verbutung alles Unwes fens hiermit und ernftlich bedeutet, Die Auswärtigen aber erinnert und ermahnet; Daffie 1. feinen Brief, ob gleich feine Einschluffe darinnen, oder darzu gehörig, annehmen fol-Ien, es fen den der Titul oder eigents lich die Uberschrifft sonderlich der Vor oder nur der Zunahme und der Orth, wohiner bestellet werden foll, leferlich, auch wo es feyn Fan. wer die Berfon von Condition, oder Profession, und wen sie in der Frems defich befindet, auch der Orth, wo felbige sonst wefentlich auzutzeffen, oder wohnhafftig, zum Exempel N. N. von Brefflauder Zeit in Hams burg, zugleich dazu geschrieben.

2. Haben sie, wo möglich, stracks ben der Auffgaabe das Franein Empfang zu nehmen, damit um der wenigen Groschen willen der Brief, wenn er zumahl unanständig, auch wohl gar von denen

\$ 4

Empfängern aus der Hand und Siegelerkandt werden kan, nicht unausgelöset bleiben moge.

Rechstdem und 3. Wenn an Gelde, Ducaten und andern Golde, Jubelen, oder sonsten etwas fost= bares in dem Brieffe, oder in dem darzu gehörigen Paquet zu befinden, sollen sie nichts annehmen, es sen denn das Quantum, was es im Berliebrungs, Rall koste, auch die Beschaffenheit des eingepackten darauff geschrieben; Desgleichen in dem Post-Limte, da die Huffgabe geschiehet, treulich und richtig angesaget, daß in solchem Briefe oder Paquet etwas preticules und zwar wie gedacht, an Golde, Gilber, Jubelen, oder ein Wechsel, von solchem und folchem Werthe, oder daß in dem Paquet e.g. Samt, Damast, Brocad, oder zerbrechliche Waaren, als Glafer, item verderb= liche Sachen, als Fische, Feder= Bieh, und andere Victualien gu befinden. Dahero sie fleißig nach diesen zu fragen, und wenn es der Auffgeber nicht gethan, oder der Gelegenheit nach weder das Quanrum noch die Beschaffenheit anzus geben vermag, oder auch, da es gar vorsehlich verschwiegen werden wollen, Tieber dergleichen Dinge zurück zu weisen, als anzunchmen haben. Im Fall ein blosser Brief, darinnen etwas Geld angemercket, oder verspühret würde, zum Dorzscheinkame, ist so wohl auf den Brief, als der Charte wenigstens die Worte NB. Geld oder ein Jubel, oder NB. ein Document zu schreiben; Würde aber ein Schreiz ben sonst recommendiret, sennd an statt des NB. zwep rr. zu sesen.

4. Ben Abfertigung der Posten. foll von dem Spedirenden Poft=Be= dienten solches alles gedoppelt, als einmahl in das gewöhnliche Post= Buch, und dann auch in die Charte eingetragen werden. Wofern auch gleich der Aufgeber aus besone dern Urfachen Bedencken truge, öffentlich auf den Brief oder Faß, Paquet &c. die Summa oder den Werth zu seten: Goift derfelbe doch in der Charte und dem Poft= Buch zu notiren, auch die Taxe, so wohl nach dem Werth, als nach dem Gewichte, zugleich zu reguliren; wie sie denn von denen, wel=

55

che nicht besonders die Post-Frensheit hergebracht haben, als deren Briefe und Paqueten allerdings ohs ne Entgeld auffzunehmen, und zu bestellen sind, eher nichts auff die Post zu nehmen, oder sort zu sensden, ja so gar keinen Passagier weg reisen zu lassen haben, es sen denn zuvorhero, der Posts Ordnung s. 4. gemäß, das Franco Geld baar erleget.

Was nun 5. das Porto von pretieusen Kauffmanns, Waaren betrifft, soll es ben der Tax-Tabelle bleiben, wenn das Gewicht 12. Ofund übersteiget; woserne aber das Paquet weniger am Gewichte beträget, wird das Porto nach pro-

portion angesetet.

6. Bey Aufgebung dergleiz chen grossen Paqueten, Gelde Pozsten, Schachteln, Fasser oder Coffres und was es sey, ist iedes mahl dahin zu sehen, wie das Paquet, Coffre, &c. aussehe, und gezeichnet? nicht weniger ob vorhero gedachter massen §. 3. der Werth (daß 10. 50. 100. 1000. Athlr. Courant-Geld, Ducaten, Jubelen, Silber Waaren, oder was sons

ften, wie oben erzählet, darinnen? oben auf dem Fracht-oder dem darzu geschriebenen Briefe ausführe lich angemercfet zu lefen feve; Go ist auch auff alle Weise zu verhins dern, damit der Brief nicht auff das Paquer mit gebunden oder an gefiegelt, fondern blog und aparte in die Expedition gegeben werde; fins temaht die Erfahrung bezeuget, daß beulinkunfft dergleichen angefiegelte Briefe durch das Regens wetter unteserlich, und so gerrieben gewesen, daß man kaum und auch gar nicht erkennen können, an weir bernach es zu liefern, und dahero bendes der Brief, als das Paquen unbestellt in Post-Alemtern liegen bleiben muffen.

Gestalt dann allezeit anch ferner 7. ben denen Paqueten, Geld-Beusteln, Säcken, oder wie solche zu nennen, nachfolgende 4. Stücke genauzu observiren, daß solche, sons derlich die Gelder 1.) woht in Leis nen gedoppelt gepacket, oder, wann es grosse Posten von etlichen 100. Nithlr. sennd, garin Bässer einges schlagen, 2.) die Schachteln und kleinen Köstgen nicht mit schlechs

e tem

tem Bindfaden, sondern mit Leinwand umzogen; Die Acten, bevorab wenn groffe Volumina fenn, nicht in bloffes Pact=Pappier, fon= dern in Leinwand, oder noch beffer in ein Raftgen eingemacht seven, 3.) daß auff diese Sachen die Stadt, oder der Orth, mit kantlichen groß sen Buchstaben, e. g. Drefden, und 4.) ein Zeichen, als etwan J. A. E. oder was einem ieden vor Buchstaben oder Ziffern beliebet, geschrieben stehen moge; Jedoch daß dieses Signum auch mit dem Briefe accordire, und wann es nicht übereintrifft, ein ieder PostsOfficiante es alsobald den Auffgeber corrigiren lasse.

8. Was nun von dergleichen groffen Stucken aufferhalb des Beutels, Felleisens, oder dem Raften, blog auff der Caleschen gehen muß, foll über dem, wie oben 5.4. erwehnet, zum zenmahl und zwar auf den Fracht-Zettet, denen un= terwegs abwechselnden Postilionen zur Nachricht eingeschrieben wers den.

9. Im Fall auch etwas zerriffen oder zerbrochen ben einer Station anges 1,

1=

er.

.)

te.

t,

A.

15

65:

if

fe

ra

te

i-

m

28

a=

m

4.

ar

n:

en

ra

en

on-

180

angelanget, und zum weitern fortstommen untüchtig, oder einiger Schaden und Berlust augenscheinlich zu besorgen seyn solte; So hat der in durch passirendem Orth besindliche Post Bediente, also fortes besser zu verwahren, osder einzupacken, und wegen der aussgewendeten Kosten, gleich Nachricht an das Postsumt, wosolches hingehörig, unter der Charte mit zu ertheilen, damit bender Albgabe solche zum Porto geschlasgen, und wieder gesordert werden können.

10. Nachdem auch noch ferner bishero fast gebräuchlich werden wollen, ausst denen Charten nur den Nahmen allein zu setzen, den Orthaber zu übergehen, als haben sie, die Post-Expeditores, zu mehrer Borsichtigkeit den Orth, wo solche weiter als die Charte gehet, hingeshörig, eigentlich mit benzuschreisben.

11. Und daferne ben Ankunffteiner ordinair-Calesche mehrere Stücke, als im Fracht-Zettel annotiret, sich übrig finden sollen; Soist alsobald alles, noch vor Abgang

der=

De

90

w

di

D

gli

he de

ch

en

an

Da

un

Ri

Par

the

Fr

ihr

bei

ein

aur

ber ied

Har

eigi

auf

ode

derselben, in sothanen Zettel, mit Wermelden: Daß es seines Orthes zu viel befunden worden, zu seten, auch nachgehends ben der erzsten zurückgehenden Gelegenheit, auff dem Passe öffentlich zu norisieren, oder allenfalls in dem spedirenden Posthauß, bis zu der auff gleiche Arth eingeholten und eingestauffenen Nachricht, verwahrlich benzuhalten.

12. In denen Stationen, wo die Zeit und Gelegenheit es leiden will, hat der Expeditor vor Abschickung der Calesche den Frachtzettel, in sein Buch zu seiner privat-Nachticht sich abzucopiren, damit zu als len Zeiten, und auff alle Fälle, von dort aus zuverläßiger Bericht, was vor Stücke seines Orts durch paffret, eingeholet werden können.

13. Basübrigens die Passagiers auff denen ordinair Caleschen ans betrifft, so ist der Bagen, denen hocheisenden Postenzu sonderbahrer Beschwerde und nicht geringen Nachtheil, von einigen deroselben auch offt nur von einer Verson, nicht allein mit in vielen Stücken bestehender Bagage überladen wor-Den.

den, sondernes haben auch einige gar auff die Gedancken gerathen wollen, daß, wenn disfalls etwas durch Ungluck schadhafft, oder durch Raub, Diebstahl und dergleichen, verlohren gegangen, die Poftmeifter, Postilions, und der gleichen Bediente, folches zu er e= gen, schuldig waren, und dahero Denenfelben vor folche Dinge Res chenschafft zu geben, und den etwa entstandenen Berluft zu erseben angemuthet werden wollen. dann aber ermeldte Postmeiftere und Postverwaltere famt deren Knechten und Postilionen, mit Berforgung beffen, mas ihnen an Paqueten und sonst von andern Dra then her, vermoge Charten und Fracht-Zettel zufommet, oder in ihren Stationen felbst erft auffgeges ben, auch gehöriger maffen auf und eingeschrieben wird, und demnach dur Post unmitteibar gehörig, allbereit genug zu thun haben; Ginem iedem Reisenden hingegen seine Hardes und Bagage, als welche nach eigener Commoditat aller Orthen, aufzund zuzumachen, umzupacken, oder von der Post gant hinweg zu fchaf=

Tic

al

po

re

9

\$

n

3

fi

11 05

1

1

E

D

ľ

1

1

schaffen, in seinem fregen Wills kühr stehet, selbst, obsolches alles verhanden, angebunden, und verwahret, wahrzunehmen. Und (allermaffen dergleichen anderer Orthen, wo fahrende Postenge= ben, absonderlich in denen benach barten Landen, durch hohen herrs Schafftlichen Befehl, alfo eingefüh: ret,) selbst Alcht zu baben oblieget, dahero kein Post-Almt, Postmeis fter, oder Postilion, vor der Paffagierer Gachen zu ftehen, oder des wegen Rechenschafft, noch ben ere eigneten Berluft desfalls Satisfa-Etion zu geben schuldig. Dannens hero wird folches, und daß man an Seiten derer Post Memter bor nichts, was ein, mit denen ordinari Posten Reisender ben sich führet. au stehen, oder deswegen Untwort au geben gehalten senn, hiemit zu iedermanns Wiffenschafft, um sich darnach zu achten, öffentlich fund Daben denen sämtlis gemacht. chen, in Ihrer Ronigt. Majeftat Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen Poftmeistern, Berwaltern, Schreibern und Pos stilionen, Krafft dieses nachdrucks lich

lich angedeutet, diesem allen, nicht allein gebührend nachzuleben, und die Reisenden, benm Auff und Ums pacten dessen, und daßsie nach ihren Dingen felbst seben, und fras gen mögten, fleißig zu erinnern; Sondern auch ihres Orths, gleichwohl alles auffs beste gesez bet, gepacket, angebunden und vers mabretwerde, Gorge mit zu tras gen haben, damit durch Fahrlaf figfeit zum Berluft und Schaden, nicht selbst Unlaß gegeben werde. Sonderlich haben fie auch stracks Alnfangs, ben Auffeund Annehmung derer Paffagiers, diefes vorzus Rellen, daß die Post mit übriger Bagage nicht beschweret, wohl aber der promulgirten Churfurstlichen Sáchf. Post und Tax-Ordnung gemäß, einer Versohn 25. biß 30. Pfund auf der ordinari Poft, ein mehrers aber nicht, mit zu führen, vergonnet; Das übrige aber, wen anders das recipirende Post = Umt noch Plat, dergleichen auff der Calesche mit fortzubringen übrig have, nach der Taxe vollkommen bezahlet werden solle.

3:

4:

1

4:

t.

3

14. Mes vorher beschriebene nun,

nun, verstehet sich lediglich von des nen ordinari fabrenden, feines weas von reuthenden Posten, mit wels chen eines Theils in denen Kans ferl. auch Sollandischen und vielen andern Poft - Hemtern, darum nichts zuberläßig geschicket zu werden pfleget, weil selbe auff den Verlierungs : Kall auch vor das geringfte zu fteben fich entschlagen wollen, andern theils auch, weil durch dergleichen die Pferde über= maffig bepacket, und in ihrem schleunigen Lauff gehindert wers den moaten. Ben denen Extra-Doften ift niemand Maffe zu ges ben, was er auffpacken und forts bringen laffen will, wenn es nur die Alchse träget, und nicht überlas den, auch genugsame Pferde dars zu gebrauchet werden.

15. Wie nun so wohl die Posts Bedienten diefer Berordnung als lenthalben genau nach zu leben, auch durch öffters lesen, sich alle Puncta befant machen und zum qu= ten Effect zu bringen schuldig, als auch die auswärtigen Post-Alems ter fich dieselbe um guter Richtige feit willen und dem Postwesen den

guten

1

n

n

B

n

il !=

11

a-

23

ts

ır

2=

ro

te

1

le lle

u=

Is

ns

g= en

en

guten Credit zu erhalten, mit gefals len laffen; Micht weniger die Pluffe geber von sich selbst alle Præcautiones und Borfichtigkeit gebrauchen, daß die Titul oder Uberschrifften, famt denen Signis, recht verfertiget, auch der rechte und warhaffte Werth gemeldet, und angefaget, und endlich das behörige Porto wil= lig erleget werde. Allso hat hinges gen ben deffen allen Unterlaffung, und wenn etwas verlohren oderzu Schaden gehen solte, ein ieder felbft fich den Berluft zu imputiren, auch der Aufgeber, bey seiner eigenen Schuld und Berfchen, um fo viel weniger das Post-Amt in Anforuch zu nehmen, oder einiger Restitution sich zu getröften, derjenige aber, fo Threr Ronigl. Maj. Churs fürstl. Sachs. Post-und Tax-Ords nung zu mider, das Quantum der aufgegebenen Gelder, und der pretiosorum Werth, nicht richtig ans giebet, oder wohl gar verschweiget, vielmehr zu gewarten haben foll, wie solche Post = Defraudation gur ernstlichen Bestraffung (gleich als in andern benachbarten Post-lems tern in dergl. Rallen geschiehet,) werde gezogen werden.

Wie nun deswegen/ und damit weder Aufgeber noch Empfanger/ und also Niemond sich mit der Unswissenheit entschuldigen möge/ solsches zu publiciren/ auch in allen unsernechur-Sächsis. Post-Alemtern und Stationen öffentlich anzuschlasgen/ vor gut befunden worden; Soistzu dessen Uhrkund dieser Ansschlag mit Ihrer Königl. Majest. Chur-Secret besiegest. So gesschehen und geben zu Dresden am 14. Januarii Anno 1712.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Bernhard Zech.

Christian Bernhardi.

21

21



# Register

über die

Königlich Pobln. Chur: Sächfische

Post-Ordnung.

Die in demfelben bengefügte Biffern deuten die erstere pag. die andere den s.

Bfertigungs : Stunden muß fen præcise gehalten werden, pag. 41. 5. 22. it. pag. 43. 5. 23. Ab chiede muffen Dienstsuchende Postilions vorlegen, 111.68. Abschreiben derer Stunden-Zede del muß richtig geschehen, 44. 23 und in Gegenwart des Postilis ons, 47.25 Abspannen soll kein Postilion ein Pferd anders, als auf der Station, 102. 79 Abspenstigmachung des Gesindes verbothen, 111.68

Ac-

Accis - Bediente follen an offenen Orthen feinen Bothen oder Rutscher abfertigen ohne Zeds dul vom Post=21mt, p. 34. §. 17 Accis - Interesse darauff werden Post Bediente ben der Bers pflichtung gewiesen, 53.31 Accommodirung derer Post=Reis fenden denen Poft = Bedienten befohlen, 10.5 Acht haben muffen Reisende selbst auf ihre Sachen, 134.13 Alcht haben sollen Post = Bediente auf den Mißbrauch des Posts Horns. 25.13. muffen Reisende auf ihre Gas chen selbst geben, 40.21 Acten Paquet Taxe, 45.4 Acten wie felbe einzupacten, 131.7 Addresse ift richtig auf die Briefe gu fesen 127.1 Aldel hat mit keinen Post-Bediens ten etwas zu thun, Anbinden derer Briefe an Paque te ist verbothen, 130.6 Angriff in Sehde und Peinlicher Sachen thun Hemter, Anhalten derer Bothen und Rute scher denen Obrigfeiten befohe 34.17 len, 21n=

#### Renister.

Anhalten Post reisender Perfos nen, wenn, wo, und durch wen es geschehen fan, p. 28. S. 15. Alnhalten muß nach deffen Erfola an die Landes = Regierung bes richtet werden. 29.15 foll die Obrigfeit diejenigen, fo wider Vost Bediente excedi-33.16 ren. Ummelden foll man den Mifbrauch des Post= Horns, 25. 13 zur ordin. Post ift nicht gnug, sone dern Zahlung, 48.27 Unmeldung derer ankommenden Extra- Posten im Post : Amt bes fohlen, 110.67 Ansiegeln derer Paquet - Briefe. 131.6 Unspannen darff fein Postmeis ster, ehe das Post-Geld erleget, 97.55. Ungahl derer Post - Pferde zu Extra-Posten richtet sich nach dem Weg, 108.64. Arrestiret wird ein Borjagender, wenn ein Pferd Schaden leidet, 104.61 Arrestirung der Post = Bedienten Befoldung, wenn felbe verstats ţeţ, 9. 3.

è

t 1

u

İ

15

2

5

r

2

6

15

### Register.

Arrestirung derer Postilionen, woll felbe ugelaffen, p. 20. S. 10. Affisteng zu Extra-Dosten, &5.54 Artestiren muffen Reisende über versäumte Stunden, 45.24 Auffgeben derer Briefe, was das ben zu observiren, 131.7 Auffhalten derer Ordinari Posten verbothen, p. 41 §. 22. 3. wie fern es permittiret, 41 22.4 Aufffeher muffen Doftmeifter, wes gen Unterschleiffe derer Postilio nen, in der Stille bestellen, \$1.30.4. Avisen-Frenheitregliret, 80.49. Heufferlich Unsehen von Dagveten anzumercken, 131.6. Ausgeben derer Briefe durch ein Biller vder Tafelgen fund zu machen, 61,38, Ausgeben derer Briefe muß mit Behutsamkeit geschehen, 62. 38 Ausweichen derer einander begegs nenden Posten reguliret, 22, 10 Ausweichen muß jederman denen Dosten. 21.10 23. Bagage auf extra - Posten wird regliret, 100.58 reuthenden E. D. 105.61 Ba-

#### Renister.

Bagage deren Reisenden, wie viel deren fren paffiret, 38. 2I Bagage wie viel deren am Gewich te auf eine Per on passiret,p. 134. was daben zu beobachten, ibid. Bagage derer Reisenden , gehet anderen auf die Post genommes nen Sachen vor, ibid. fo allzu groß, wird abgewiesen, ib. fo übrig, wird benm Auffligen be= zahlet. ib. Bauren denen sollen keine extra-Posten zugeführet werden, 32 16, 10. Bauren, mit denenfelben follen Postmeister sich verstehen wegen extra Dosten, Beforderung Reifender, fo Unterschleiffe machen, verbothen, 52.31 Begegnende Posten und deren Ausweichen, 22. 10 Behutsamkeit in Beforderung Unbekandter ben extra-Posten zus gebrauchen, 100.66. Beamte haben keine Jurisdiction über Post-Bediente. Beschädigte Pagvete, was damit zu thun, 132.9 Bes.

4

41.4

Register.
Befcheidenheit an Post-Saufern
zu brauchen befohlen, 14.7
Bescheidenheit ben Forderung des
Post-Geldes zu brauchen, 61.37
Bescheidenheit ben Forderung
und Hergebung extra-Posten,
97.55
Besserung der Post=Wege denen
Beamten befohlen, 16.9.
Besoldung derer Post-Bedienten
fan nicht arrestiret iverden, 9. 3.
Besoldungen, wer solche denen
Post Bedienten geben soll, 5. 1.
Bestallung, 4.1. Benstand sollen Obrigkeiten denem
Postmeistern leisten, 27.14.
Benstehen sollen Fuhrleute, Bau-
ren und Caleschen = Fahrer des
nen Postmeistern mit Pferden,
P.95. 5.53.54
Bentrag geben Post = Hauser zu
Eingvartirungen, & 3
Blasen mussen Positikione zum
Ausweichen, 20.10
Blok auf der Post gehende San
ehen, 132.8.
Borgen darff kein Post = Bedien=
ter, 81.50-
Bothen aus anderer Herren Lanz
den, wenn und wie sie zu duiden.
34.18
Des

Register.
deren Mitgebrachtes muffen
Postmeister unverzüglich bestels
len, p. 35. 6. 18.
Bothen durffen an Post Tagen
nicht reisen, p. 29. 30. 8. 16
durffen hochstens zu Pferde rei-
sen, 30.16
Bothen durffen feine Briefe fams
len. 16.4
Rothen muffen fich beym Unfom=
men und Abreisen im Post-Limt
anmelden, 30.16.2
anmelden, 30.16.2 vor deren Abreise sich im Posts
Amte anmelven, 33.17
Zeddul aus dem Post=2(mt neh=
men. ib.
Pothen werden ohne Zeddel im
Thore nicht passiret, ib.
Brabanter Spigen, wie felbe zu
taxiren, 122.70
Brief, Beutel, fo schadhafft, muf-
sen repariret werden, 64.40
Briefe, fo nicht durch Dosten foms
men, foll niemand annehmen,
31.16.5
fo nicht zu bestellen, wie es damit
set halton 82, SI
Brief Paquete Zahlung, 118.70.2
sind nicht an Daquete zu machen,
131.6
S 4 Briefs

Segifter,
Brief Taxe, 114.70
Erager Gebühr regliret, 63. 38
muß vor Verlust stehen, ib.
Brocard, wie selber zu taxiren,
121.70
Brücken-Geld giebt kein Poste
CC Signifus
Buch, darein ist der Werth derer
auff die Post gegebene Sachen
zusehen, 129.4.
Bücher auff Posten zu halten be-
fohlen, 63.39
C.
Caleschen-Fahrer mussen vor extra
Posten spannen, 96.54
Calefchen, gleich denen Post=2Ba=
gen, sollkein Rutscher brauchen,
32.16.8
zu ordinair-Posten, wie selbe bez
schaffen senn mussen, 36.20
Cammer : Collegium, andesselbe
muffen groffe Verbrechen be-
richtet werden, 113.69
entscheidet Post - Sachen, 5.2
berichtet an geheimen Rath, ib.
Cammer = Collegium entscheidet
wegen Verlufts entstehende
Rlagen. 75 15
wie weit das Postwesen davon
dependiret, ç. I
Ca-

( (

Renister. Caroffen, daver muffen mehr Pfers de genommen werden, 60.37.4 fo schwer, dafür sennd Post-Bediente zu spannen nicht schuldig, 99.58 Charten, darauff muffen auch die Orthe, wohin Paquete sollen, stehen. 133. 10 Darein der Werth pretieuser Dine ge zu seisent 130.5 Charten muffen die Postmeister selbst unterschreiben, 64:40.2 bon eingelauffenen Briefen follen mit Bescheidenheit gelesen und nicht verunehret werden, 62.38 wie lange fie ausgehänget werden follen. ib. Chaises Roulantes sind auff denen Posten verbothen. 100,58 Citirung derer Post-Bedienten ift nur in Realibus verffattet, 7. 2. Cognition über das Gigen auf des nen ordinair-Poften, wiefern folche denen Dostmeistern zustehet. Contribution giebt fein Vost-Bes dienter, Convoy wird ben Unrube, auch w gen Rauberen denen Doften gegeben, 26.14. 35 Cou-

Aegister.
Couriers, vor selbe foll Unstalt auff
vellen Stationen senn. 04 62
Cou certe an Post Bediente mer-
Den nicht gestattet, 78.47.
Credit wird auf der Bost nieman-
den gegeben. 21.50
Criminalia werden an die Regies
runa vermiesen.
Culpa Lara, Dafur alleine hafffen
Postz Bediente, 74.44
D.
Defraudation, wie es ben beren
Verspührung zu halten, 76.46.
Denuncianten des misbrauchten
Post Horns geniessen 4tam der
Otraffe, 25. P2
Dependent derer Poft Bedienten,
5. P.
des Postwesens, ib.
Dieberen in Post - Häusern ver-
übet, wird hart gestraffet, 15.7.
Dolus, dafür haben alleine die Post
meister ben Berluft zu stehen,
Dannak 1 72.44.
Doppelt einschreiben beschwerter
oder recommendirter Sachen,
Ducator win 616.
Ducaten, wie selbe zu taxiren,
Duplum zahlen Reisende, so Unter-
Limit Indicti Medetine do times
schleiff

### Renister.

IF

3.

re

13

0.

e=

2.

n

4

n

5 ..

n

er-

32.

19.

Pa.

b.

12

7 ..

1,

10

r

30

1.

Tp

). 12

F

schleiff mit Briefen machen, 54.32. zahlet der, so von der Post vers lohrne Gachen fauffet, 71.43. 522 Einfinden derer Reisenden gur ordinair - Post muß accurat senn, 44. 23. Eingeheißte Ctuben in Post- Saufern, bor Reisende, Eingeräumte Stuben zu extra Dos ften, 104.60. zu Staffetten- Ritten. 86.52.7. Eingriffe derer Rutscher und Bos then werden verbothen, 29.16. Einquartirungen, davon find Poft= Häuser ganklich fren, 8. 3. Ginschreiben in Charte und Buch. R. 52.4. Fracht=Zeddul. R. 53. 8. Eintringende in die Doft-Stuben; muß die Schildtwacht abhals ten, 13.7-Entscheidung in Post=Gachen ges schehen nur Gumarisch, 72,48. thut das Cammer - Collegium, 5.2. Erlegung des Post-Geldes ben ordinair- Doften muß gleich beum Unmelden geschehen, 48.27. 5 6 Et:

Regilfer.
Ergöglinkeit denen Post Bediens
ten ausgeseßt, 4. t.
Errinnerungen an die Post=Bes
diente wegen des Reglement,
R 55.15.
Erfeten muffen Poft-Bediente ver-
borgtes Porto, 82.50. Essen vor Reisende sollen Post>
Bediente parat halten, 11.50
Examiniren sollen Postmeister die
Post-Passe und andere. 64.40.2
Excedenten gegen Post-Bedienten
werden gestraffet, 102.78.6.
Execution in Person, damitwird
fein Post Bedienter beleget,
8.3
Exemtion der Post Bedienten von
aller Jurisdiction, 3.2.
Expedition-Stuben ben der Post, darein soll niemand gehen, 1 3.7.
Zeit zu Staffetten vorgeschrieben,
87. 52. 10.
Extra-Posten und Anstalt dazu,
94 53.36. item 95.96.54.
muffen denen ordinair-Posten
ausweichen, 22. 10.
ausweichen, 22. 10. Extra-Posten haben Post-Hörner,
24.12.
sind Geleiths fren, 24.12.
zahlen Geleithe, wenn sie nicht
Horn

13

( .

t,

C

20 3

2

n

d

Horn und Schild haben, ib. Extra-Posten Taxe, 70.47.50 Zahlung regliret, 60.37.3 Jahr Beld gablt fein Post Bes Dienter 9.4. Fahrläßigkeit in Berwahrung des rer Reifenden Bagage zu meiden, R. 55.15. Fehde: Sachen gehören vor lems ter, Feld= Bege, 17.10. Fertigmachen zum Staffetten- Nitt, wennes geschehen soll, 87 52.9 Rinden verlohrner Sachen von der Post, was daben zu thun, 70.43 Flüchtige, wenn selbe auf Posten au arretiren, 28.15 jubefordern denen Extra-Posten berbothen, 109,66. Forciret foll fein Post Bedienter werden, vor schwere Wagen zu spannen, 100.58 Formular einer Staffetten = Recommendation, 93.52 Fortkommen mag einer, so nicht der Post-Pferde erwarten will, fich selbst schaffen, 109.65 Fracht-Zeddul mussen von spedirenden Postmeister selbst (S) 7 un=

### Register.

unterschrieben senn, 64.40. 2 mas daben zu mercfen, R. 53 12 Fracht = Zeddul zu Paqueten, R. 53.8 Franco muß gleich erleget werden, R. 51.2 it. 52.4 Fremde ohne Zeugniß extra zu befordern verbothen, 109.66 Frenheit derer Doft-Stuben, 13.7 bom Doft-Gelde regliret, 79.48 Frevel denen Postilionen verbos then, 19.10 Freveler und deren Unariff. ib. Kubrleute geben auff Bedürffen Pferde zu extra Posten, 95.53 von denfelben muffen die Rathe Specification an die Vostmeistes re geben. 95.54 Fürsten = Wege benen Postmeis stern erlaubet/ 17.7 Fuß-Staffetten verbothen, 88. 52. 12. & 14 B. Gastwirthe konnen denen Dost-Saufern in Speisung derer Doft-Reisenden keinen Gintrag thun. 11.5 Gafte, so nicht mit Posten reisen, ift denen Poft = Bedienten gu berbergen verbothen. 11.5 Sig=

Aegister.
Gebühr,über diefelbe follfein Post=
meister temand besehweren
F00.58
Gegenwartigmuß der Poftmeifter
felbst beym Umpacken der ordi-
nair-Posten senn, 91.30.2
Geheimte Raths-Collegium, das
von dependiret das Postwesen,
5.1
Gelder muffen genungsam ber-
wahret werden, 69.42
richtig zu Buche getragen wer-
den, 63. 39
Gelder Taxe, 119.70
Gemeinen Wesen leisten Post-
Beamte Dienste, 4.7
Gefinde abspanstig zu machen ver-
bothen, 111.68:
Gewalt-Sachen, wer folche unter-
suchet, 6.2
Gewicht in die Post-Häuser zu
schaffen anbefohten, 58.35
in Paqueten, was daben zu obser-
viren, R.52.5
Gewicht oder Schwere derer Pa-
quete muß angemercket werden,
59. 36
Sleite giebt kein Post = Bedienter,
Chrise taitan mistan Matt Ba
Gnüge keisten müssen Post-Be-
diente ihren Pflichten, Gold

F

I

I

Immobilia derer Post Bedienten gehören unter die ordentliche Obrigfeit. 7.2 Infi-

### Register.

Inficirte Derter, dererfelben wegen ist ben extra-Vosten Præcaution zu gebrauchen. Ju gevrauchen, 109.66 Injurien, gegen Post-Bediente vers 109.66 bothen. 113.69 Inhalt derer Paquete anzumer= cfen. R.52.6 Instructiones vor Post Bediente. wer soiche geben soll, Inventarium muß dem Successori ausgelteffert werden, 58.35 Irregehende Gachen, wie es da= mit zu halten, 1 65,40.4 Jubelen in Briefen, deren Werth, anzusagen, R. 51.3 Jungen follen nicht zu Staffetten führen gebrauchet werden. 89. 52. 14 Turisdiction derer Post=Bedienten, Juristen Facultaten, follen auff die Post Ordnung sprechen, 72.48 Raften, fo schadhafft, muffen repariret werden, 46. 40. 1 Käuffer von der Post verlobener Sachen wird gestraffet, 70.43. Kauffmannes Waaren, R. 52.5 Kauffmanns-Waaren folgen den Herr schaffts Sachen auff der Toft, 39.21 Reta

Register,	
Retten damit muffen die Schoß.	50
Kellen an Post. Caleschen ver:	000
wahret sepn, 37.29 Klage verlohrner Sachen, wosels	20
be anzustellen, 75.45	
Knechte, so von vorigen Herrn keis	50
nen Abschied haben, werden auf	
keiner Post geduldet, 112 68	Ei
Kutschen Post geniessen alle Fren-	100
heiten derer Posten, 21.10	
Rutscher mussen benm Abreisen	L
Zeddul im Post-Amt nehmen,	
33.17	L
Kutscher sollen am Post- Tagen	
nicht reisen, 30. 16	
sich benm Ankommen und Abreis	
fen im Post-Almt melden, ib.	
Kutscher werden ohne dergleichen	J.
Zeddulnicht aus dem Thorges	T
lassen. 3b.	
Base Same D. C. Calenter Call on	2
Lage derer Post-Häuser soll an	
freyer Straffe seyn, 12.6	9
Landkutschen allein sind Fuhrleus	~
ten erlaubt, 32.16	2
Lands-Regierung wird auff die	
Post-Ordnung gewiesen, 123	
Lata culpa, voz dieselbe allein sind die	~
Post = Bedienten gehalten,	3
pop » Deolemen genances 74.44	160
Leib	

Leib und Lebens Straffe wird des nen angedrohet, so sich an Die ften vergreiffen, 26. T L Leichte Wagen denen Rutsche in 32.16. 8.13 verbothen. Leinwand, fo doppelt Geld einzus packen. 131.7 Licht muß beym Umpacken derer ordinair-Doften jugegen fenn, 51.30.n. 2 Livrée muffen ordinair-Posten ha= ben. 23. 12 Logement, in demfelben darff fein Meisender mit der ordinair-Post abgeholet werden. 44.23

#### MT.

Meilen-Tabelle ift gultig, 59.37. Meilen, wie viel deren eine extra-Post fahren darff, 107.63 Mifbrauch des Post-Horns verbos then, 24.13 Miffethater darff fein Post = Be= dienter extra befordern, 109.66 Muthwillen ist denen Postilionen verbothen, 19. 10 treibendes Gesindel wird gestraffet. 14.7 Muthwillen vor denen Posts Saus fern verbothen. 13.6 Mah:

M. Nahme mußrichtig senn auf Bries sen. 127. I Mahmen muffen Reisende auf des nen Posten melden. 97.59 Meben - Wege durffen Poften fuchen, 17.10 find Posten erlaubt, ibid. follen nicht verbauet werden, ibid. wenn sie verbauet, mogen Postilions offnen, ibid. Debmen darff fein Reifender Die Post-Pferde selbst, 101.58. 4. Nieder-Lausiker Post-Bedienten, wo selbe zu verpflichten, Rüchtern mussen sich Postilions halten, 52.30. n. 50. Obera Hoffe Gericht wird auf die Post : Ordnung gewiesen, 123. 72 Ober Lausiker Post Bedienten, wo felbe zu verpflichten, Ober=Post=21mt, andasselbe wer= den fleine Excesse berichtet, 113 69. Ober=Post= Amt erkennet über Berfaumniffe, 41.22 Obligation derer Post-Bedienten por

C

0

C

0

Remister.

ties

I

dez:

55

fuz:

IO

id.

en,

id ..

ti-

id.

Die:

4.

ener

. I

ns:

. 500

die:

ti,

720

1170 1

er:

eter

9.

er:

220

ent

DE

vor auffgegebene Sachen, wie weit sich selbe erstrecket, 73.44 Dbrigkeiten sollen auf Requisirion den Post-Bedienten Sand bies then, 33.15 Obrigkeiten hafften in Weiges rungs-Fall vor den Schaden, 105.61 follen den, fo mit Boriagen Pofts Pferde zu Schaden bracht, ans halten, 105.61 Post-Bedienten auff Bedürffen mit farcfer Hand schüben, 102. 78.n. 6 mo der Migbrauch des Posts Horns untersuchet wird, geniest Atam der Straffe, 25.13 Observandaben Auffgeben der Daquete, pag 131. 7 Deffnung der Stadt=Thore vor ankommende Posten befohlen, 23.11 Officiers follen denen Doften auff Ersuchen an Hand geben, 27.14 Onera realia tragen Vost-Bediens te, 10.4 Ordinair-Doften follen ohne exprelfen Befehl feine Staffette mit nehmen, 91.52.17 Ordnung-Post, diese soll täglich

am

I

]

1

am Post= Sause affigiret stehen, 41. 22 derer Reisenden im Gigen auff denen ordinair Doften/ wie die Packerenen auff denen Posten auff einander folgen/ 39. 21 Orthe wohin Paquere gehen / follen und muffen auff denfelben fte bent 68.42 Orthe/ mobin Brieffe oder Paquete gehörig, auch auf Charten zu fes Ben/ 133.10 follen / muß richtig feyn/ 127.1. it. 131. 7. D. Paquet Briefe muffen a parte fenn/ 69.42 Paquete/ deren Werth anzugeben/ 128.3 muffen richtig überschrieben mere ib. Den/ wie groß dergleichen denen Ruts 31. 16 schern erlaubet/ Parat halten muffen die Stationes ih re Sachen zu paffirenden Poften/ 42. 22.5 fteben muß ein Pferd zu Staffetten/ 88.52. 11 Particulier- Schuld / um derfelben wile

n,

22 11

26

en

n/

en en

103

42

ete

180

10

70

m

42 m/

. 3

ero

ib.

uts

16

iha

m/

2.5

m/

11

enile

willen darff niemand einen Poft Reifenden auf feinen Grund und Boden anhalten/ Passagier Taxe, 118.70 nach Meisen/ 59.37.n.2 Paffagier-Seddul vor Bothen und Rutscher muffen ohne Entaeld gegeben werden/ Pagmuß ben Staffetten auch nach der Biertheil - Stunden abgeschrieben werden/ 86 52. n. 7 Pag/wenn felber ben Staffetten nicht gelieffert wird/ wie es zu halten/ 85. 52.5 Pag muß zuStaffetten gegeben wer= den/ 84.52.3 deffen Formular, 92.93 Personal-Onera tragt fein Post-Be-Dienter/ 9.4 Personen einander zufahren ift des nen Rutschern verbothen/ 31. 16 wie viel derfelben auff eine extra-Postzu nehmen/ 100.18.2 Personaliter darf fein Post-Bediene ter exequiret werden/ Pfandung derer Poften verbothen/ 19 10 Pferde deren Angahl auffden Stationen regliret/ 36.46.19

mus

Register.

muffen gnungfam genommen 100.58 werden/ wie viel derer auff einer Station zu halten/ 94.53. wie viel deren vor eine extra-Post zu nehmen / 60.37.4 ju wechseln/ ift benen Bothen nicht erlaubett 32.7 Porto muß ohne Credit bezahlet merden/ muß auff die Brieffe gezeichnet merden/ to als verlegt prætendiret wird/ Darff feinem Bothen erftattet 31,16, 5 merden/ wie felbes anzusetent 130.5 Post=Bucht vid. Buch. Post Caleschen darff tein Juhrs 32. 16 mann brauchen/ Postilions durffen auffden Straf. fen nicht arreftiret werden/ 19.10 Poft Sorn foll auffer dem Postilion ntemand brauchen 32.16.12 ingleichen Post Saus/ dahin muffen extra-Postea gebracht werden/ 110.67 Post. Ordnung soll an denen Posts Saufern täglich affigiret ftehen/ \$7.34 Posts

Register.
Post-Pferde abzupfanden ist ver:
bothen, 8.3
Præcaution ist wegen inficirter Or
the ben extra-Posten zu gebrau:
chen, 109.66
Præcautiones benm Brieff:Unneh:
men zu observiren, 128.3
Pretiosa sollen richtig zu Buche ges
tragen werden, 63.39
wenn selbe durch Staffetten bestel-
let werden, wie es zu halten,
88. 52. 12
Pretiosen-Taxe, 119.70
Privilegia merden denen Post=Be-
dienten ausgesetet, 4, 1
Privilegirte Orthe sind Post-Hau-
fer, 14.7
Processe in Post-Sachen werden
nicht verstattet, 72.48
Processe wegen Sastirung der Post:
Reifenden werden caffiret, 11.5
Publicum, demfelben leiften Poften
Dienste, D.
Ovartier durffen Post-Bedient:
denen Post : Reisenden geben,
10.5
2.
Rang derer Postmeister, 15.8
D Na

13 / 1 5 5 6 6 0 i - 13 2 a - 17 m/ 4 ft =

Register.
Rathe in Stadten haben gegen
Post = Bediente sich nichts ans
zumaßen, 6.2
Raub untersuchen Aemter, 6,2
Real-Injurien, vid. Injurien.
Onera muffen Post = Bediente
tragen, 10.4
Recommendation derer Staffetter
wird schrifftlich mitgegeben, 84.
52.2
Regierung, dahin werden Crimi-
nalia verwiesen, 6.2
Rechnungen muffen durch die
Post-Bücher bestärcket werden,
Rechtfertigung in Fehdes Sachen

thun Alemter, 7.20 Reisende muffen auff Bermahe

rung ihrer Sachen selbst acht geben, 40. 2I vor deren Gachen ftehet fein Poft 136.13

Reparatur- Roffen paffiren in Reche nung, 67.40.I

Reparirung schadhaffter Raften, Bell-Gif, Beutel und dergleis chen befohlen, ib.

Reuthende darff fein Rutscher Reisende fortschaffen, 32.16.9 3

N

Sa

Sa

Renifter.

11 10

2

2

te:

4

IT

1-

2 i-

2 ie

1,

70 n

. 10

16

I F

3

10

I 1,

b.

C

3

3

Posten, dazu soll Anstalt auff den Stationen seyn, muffen Staffetten befordert mers den, 91. 52. 11. 17 Responsa in Dost Sachen muffen sich auff die Post : Ordnung arunden. 124.72 Restitution von Berluft, wer folchen zu thun habe, 139.15 Retour-Brieffe, wie es dannit zu halten, 82, 51 Doften muffen ben Macht die verschloffenen Thore geoffnet wers den, 23.11 Retour-Doften follen feine Perfo= nen auffnehmen, 49. 28 Rückweg wird dem Hinwege gleich bezahlet, 107.63 Ruffen der Reisenden zur ordinair-Post muß durch das Post-Horn geschehen, 44. 23 Ruhen muffen Post : Pferde, ehe siewieder Dienste thun, 98.56

Salve-Guardie, so beståndig, haben alle Post-Häuser, 14.7 Satisfaction, ehe dieselbe erfolget, wird ein Borjagender arrestirets 104.61

24
Register.
Seitwarts von Post-Straffen ab
darff tein Unbekannter geführet
werden/ 106.63
Silber-Species, wie solche zu taxi-
Sitzen derer Reisenden auf ordi-
nair-Posten regliret/ 47.26
Schachteln in Leinwand zum Pas
cten/ 131.7
Schaden an Post-Pferden, dafür
hafftet faumige Obrigkeit / 105.
61.
leidende Pferde muß der Borjas
gende Courrier zahlen/ ib.
Schadhafft ankommende Staffet-
ten/wie es damit auf denen Sta-
tionen zu halten/ 92.52.19.
Rasten/ Belleiß/ 64. 40
Julien Seneibl

Seitwart darffte werden Gilber & S ren/ Sigen de nair-Po Schachte cfen/ Schaden hafftet

leidende gende ( Schadha ten/wi tionen

Pagvete/ wie es damit zu halten/ 67.41+ Scheine muffen über Pretiofa und groffe Geld : Doften ertheilet merden/ 71.44.

Auff diese Urt ertheilet / find nur ibid. ein Jahr gultig/

Scheltworte gegen Post, Bediens ten zu brauchen/ ist verbothen/ 112, 69.

Schirm der Post - Saufer ift das Konigl, Churfl, Wapen/ **Edlag** 

Register. Schlag-Baume / darzu durffen, Postilions Schluffel haben/17.10, Schief Dulver wird auff Posten nicht paffiret/ 38.21 Schlage, Damit foll feln Postilion, tractiret werden/ 19.10, Schlägeren an Post-Hause anfahende werden hart geftrafft / 14. Schleiff-Bege ben Staffetten ver-89. 52. 15 bothen/ denen Poften erlaubet/ 17.10, Schoppen=Stuble werden auf die Post Dronung zu sprechen bes fehliget/ 124.73 Schoffellen an Poft . Calefchen. muffen mit Retten verwahretfenn/ 37. 20 Speisung der Post. Reisenden 1, Schuldigkeit berer Poft-Meifter 64.65.40 Schuß leiften follen Obrigkeiten, denen Posten/ 27.14 mird wider Excesse geleiftet/113.69 Schwere derer auff die Post gebenden Paquete anzumercken / 59.36 Staffetten, dazu muß guff ieder Station

f

3

0

1-

6

20

r

5.

L

de

b.

it-

ta-

91

10

n/

nd let

40

ur

do

115

m

9.

as

. 6

90

## Retiffet.

tion allemahl ein Pferd parat fee hen/ 36.19 Roffen / bafur ftehet bas erft fpedirende Doft-21mt/ 85. 52. 4 & 5 Staffetten Dronung/ 83. & fqq. 72. Dag/ P. 92. 93. muß mit derfelben abgehen / 84-52. n. 3. muffen sich benzeiten durch das Post. Horn melden/87.52. n.g. find eiligst zu befordern/ 85. 86. F2. n. 6. 7 Staffetten find nirgende anders/ als in die Doft-Baufer zu lieferne 89.52 n.19. Staffetten Stunden = Zeddul follen allezeit an den erst spedirenden remittiret werden, 89. 52. 15 Staffetten-Taxe, 121.70. 5 Versäumniß an den Post=Mei= stern gestrafft, 87.52.9. Starcke Hand, damit follen Vost-Bediente von der Obrigfeit geschüßet werden, 102.58.6 Stand, denselben foll ein ieder Reisender auf denen Posten angeben. Stationes muffen gehalten, und fein Pferd weiter genommen werden. 101.58.5. iha

ihre spedirende Sachen zu denen paffirenden Posten parat halten, 42.22.5 auch die Pferde und alles, ib. 6.7 Cteuren von Gutern muffen Doft-Bediente geben, 10.4 Stille halten muffen eingeholte Fracht-Wagen vor denen Pos ften, 21.10. Stiffts-Regierungen werden auff die Poft : Ordnung gewiesen, 123.72 Straffen und deren Gintreibung, 122.71 Straffen, wohin felbe verrechnet werden follen, ibid. derer Accis-Bedienten, Bollner und Thorwarther, fo Bothen oder Kutscher ohne Post-Umts Zeddul paffiren laffen, 34.17. Straffe derer Bothen und Rut= fcher, fo Briefe bestellen, 35. 18 excedirenden Postilions, 52. 30. Fabr : Leute , fo Poften nicht schleurigüberseten, 23. II frevelnden Postilionen. 19.10 Straffe derer Post-Bedienten, fo an sie couvertirte Briefe verschweigen, 78.47 5 4 Straffe

## Renister.

Remiter.
Straffe derer Poft. Bedienten, fo
Reisende nicht mit Speisung
bersehen. II.c.
Postilionen, so Personen auffneh-
men, 49.28.
Pferde auffer den Stationen abe
spannen, 102. 59
bor sich Cachen auf die Post nehe
men, 39.21.
Straffe derer Doftmeister, fo die
Passe nicht selbst unterschreiben
64.40.n.2.
Staffetten zu Fuß bestellen , 88.
52. 12.
Reisenden, so Unterschleiff mit
Briefen machen, 53.32
Straffe derer faumfeligen Post-
Bedienten, 52.30.n.5.
Straffe derer, so das Postshorn
mifbrauchen, 25.13 ingleichen 32.16,n.12.
ingleich 32. 16, n. 12.
Extra Posten vors Post Sauß
lieffern, oder wenigstens das
selbst anmelden, 110, 67
die Tosten defraudiren, 77. 46.
Straffe derer, so denen Dosten
nicht ausweichen, 21.10
Straffe derer, so Post-Reisende
auf der Straffe anhalten, 28.
Staf-
Jidi-

Stafferten nicht in die Post-Saufer liefern, 89.52.15 Stationes porten fahren, 110.67 perendete Postilions ju ordinair-Posten brauchen, 50.29. Straffe derer, fo übrige Personen auf ordinair-Posten nehmen, 49. 28. Straffe derer, fo zu paffirenden ordinair-Doften fich nicht parat fin= den laffen, 43. 22 bon der Poft verlohrne Gachen verschweigen, 70.43 die Taxe übertreten, 55.34 Straffe des Postilions, fo an Staffetten etwas versaumet! 86. 52. n. 8. bon Berfäunniß ben Staffetten vor Postmeistere, ib. n. 10. verfaumte Etunden, 45.24 derer, fo verfaumte Stunden nicht anmercten, 46.24 Stunden vom Abgang derer Pos ften muffen denen Reisenden præcise gefaget werden, 44.23. Stunden zum Umwechfeln regliibid. ret, Summarische Entscheidung in Post - Gachen befohlen, 123. 72. Eas

### Regilter.

T.
Soback rauchen auff benen Po-
ften oder Poft = Rutschen verbo-
then, 5.4.33.
denen Postilioneningleichen, 55.
33
Tabelle vom Abgehen und Anfom-
men der Doften, muß taglich am
Post-Sause senn, 41. 22. 11. 2.
it. 61-38.
Taxe, darnach muß fich iederman
riehten, 55.34
die vorige bestätiget, ib.
Taxe ist nach gegenwärtigen Zu-
standeeingerichtet, ibe
Taxe ift so lange gultig, bif die com-
binirende andern, ib.
nach der Meisen = Tabelle zu neh-
men, 59.37.3.
folltäglich am Post-Hause affigi-
retstehen, p. 61.5. 38.p. 41. 22
Taxe von Briefen, 113. & fqq 70.
extra Posten, ib.n. 3.4.
derer Passagiers, 59.37. n. 2.
Staffetten, ib.n.s.
Staffetten, ib.n.5. Tabelle ist zu observiren, 130.5.
Share milion bonen antiluman
Thore missen denen ankoinmens
den Posten ben Macht-Zeit ges
öffnetwerden, 23.11.

### Regifter.

Thor={Schreibere ? follen keinen Wartere Bothen oder Rutscher ohne Zeddul vom Poft-Umt aus dem Thorlaffen, 33. 17. Titul muffen richtig auff Briefen fenn, 127.1. 11 Uberladen der extra-Posten verbos then, 99.58 Aberschrifft auff Briefen mußrich. tig senn, 127.1 Ubertreiben derer Pferde verbo: then, 104.60.61 Ubrig befundene Sachen, wie es damit zu halten, 65. 40. n. 4. Paquete, was daben zu mercfen, 133.11 Ubrige Personen ist kein Post-Bedienter fortzuschaffen verbunden, 49.27 Belleiß, fo schadhafft, muß repariret werden. 64.40.n. I Verbal-Injurien, vide Injurien, Berborget Porto muffen Vosts Bediente erfeten, 82.50 Berbrecher werden arrestiret, 113, 69. Berdacht von defraudiren, fo boch \$ 6 nicht

- sedder
nicht zu erweisen, wird gestrafft,
76.46
Bereidung derer Postilionen zu
ordinairen Posten befohlen,
\$1.29.
f foll ehne Entgeld geschehen, ib.
Bergleichen muffen die Postineis
fter fich mit benen Suhrleuten,
Bauern, 96.54
Berlegt Porto darff keinem Bos
then oder Rutscher bezahlet weis
Non as TE TE
Berfohrne Sachen von der Post,
wie es dansit zu halten, 70. 43
wer die darüber entstehende
Streitigfeiten decidiret, 75.45
Berluft halben Post-Geldes vor
langes Warten, 99. 57
derer Passagier Sachen, wie fern
die Posten dafür stehen, 40. 21
des Post-Geldes, wenn Reisen-
de sich zur Ordinair nicht einfin-
den, 45. 23
Verpflichtung berer Post-Bediens
ten, wo selbe geschehen soll, 4. 1.
Versäumniß ben Staffetten wird
gestrafft, 86.52, n. 8
darauff follen Postmeistere fleif
sig acht haben, 64.40.2.
der

der Postmeister ben Staffetten gestrafft, 88. 72. n. 10 Versaumte Stunden und deren gestrafft, Straffe, 45. 24 Berfaumniffe muffen fleißig angemercfet werden. 45.24 Berficherung tumultuirender Perfonen befohlen, 113.69 Berschluffen muffen Postilions die Schlag & Baume wiederum. 18:10 Berschwiegene Werth auff Die Post gegebener Sachen und Deffen Effect. 74.44 Berftandnif derer Doft-Meiftere mit Bauern zu extra-Doften zu treffen, 950 53 Bermahret muffen Geld und ans dere Paquete gnugfam fenn, 69.42 Bermahrung deren Doft-Bedien= ten gegen entstehenden Berluft, beschädigter Paquete, 132, 9 Bermandlung reuthender extra-Dosten in fahrende, wenn felbe zuläßlich, 107.64 ftehet ben denen Doft-Bedienten, ibid.

\$7 Des

Bestungen werden ankommenden Posten nicht geöffnet, 23. II Visitiren follen Doftmeiftere die ordinar-Poften beum Unfommen, 51.30.n.I derer Rutscher und Bothen wes gen Brieff-bestellens nothig, 34. 17 Visitiren derer Dost-Straffen des nen Dost= Bedienten befohlen, 16.9 Umwechfelung, auff derfelben fonnen Schuldner durch Obrigfeit= liche Sulffe angehalten werden. 28.15 Unbekannte barff fein Post : Bes dienter, wenn er ohne Paftoms met, befordern, 106.62. item 109.66 Unbestellt = bleibende Paquete. 131.6 Unbestellte Briefe und Gachen, wie es damit zu halten, Unehrlich wird der declariret, fo ungebührlich etwas von Posten abfordert. 62.38 Unterschläge derer Personen von Postilionen verbothen, 49.28 Unterscheid reuthend und fahren-

Der

Register.
der Posten, 138.14
Unterschleiffe derer ordinair-Posti-
lionen, darauff sollen die Posts
Meistere acht haben, 71.30.n.3
Reisender mit Briefen oder Baa-
renverbothen, 53.32
mit deren Eriefen und deren uns
tersuchung 76.46.
Unterschreiben mußder spedirends
Postmeister die Passe selbst,
Borben-fahren derer Stationen ift
ben extra - Posten verbothen,
LIO-67
Vorjagen vor die reuthenden Po-
stilions verbothen, 104.61
Worfichtigkeit denen Poft-Bes
dienten befohlen, 138.15
Vorzug derer Packerenen auf der
Postregliret, 39.21
100.
Wagen miffen auff denen Statio-
nen in brauchbaren Stande
feyn, 36.19
zu brauchen ist denen Bothen
nicht verstattet, 30.16
Wage und Gewicht soll in denen
Distribution son, 58-35
Wage und Gewicht ist von demen Post=
Polis

tra Dilette
Post-Einkunfften anzuschaffen, 58.
35
Wag-Pflicht, 52.31
Baaren paffiren feinem Reifen-
den an statt Bagage, 53 31,
durffen ohne erlegte Accise von
der Post nicht abgefolget wer-
den, ib.
Waaren-Taxe, 121, Tabelgen,
IV. S. 70
Wanfen-hauß, dahin werden ale le Straffen verwendet, 123.71
Wappen, Königli muß an denen
Post-Häusern stehen/: 12.6
Schild muffen ordinair - Posten
führen, 23.12
Warten auff das Abreisen darff
fein Post = Meister über eine
Stunde mit feinen Pferden vor
der Thur, 99.57.
mussen Reisende, bifdie Posts.
Pterde geruhet, 98. 56:
oder andere, bif Unftalt gemacht,
109.65
Wechfel, fo in Briefen anzugeben,
120 2
Wege-Besserung auff denen Post
Strassen befohlen, 16.9.
Des.

5

I

1

I,

n

15

00.

1,

0.

6.

I

n.

6

n:

2

ė.

r

7.

2:

5

P.

3

1:

2,

Regifter. derenUnterlassung wird gestrafft. 17.9 wer felbe zu thun, entscheiden Bes amte, ib. deren Roften werden eingetries ben, ib. Wegnehmen derer Pferde verbos then, 113.69 Wein vor Reifende durffen Dofte Bedierte verkauffen, Weiffe Spigen, wie felbe zu jahlen, 121.70 Werth derer auff die Post get enden Dinge muß angegeben wer-59. 36, it. 72.44 den, muß zu Buche getragen werden, ibid. Werth berer, fo nicht angegeben. darff nicht erstattet werden. 74. 44 Werth, was in Brieffen enthals ten, aufferlich zu seten, 128.3 wenn er auch schon beschworen murde. ibid. Bablung berer Reifenden follen ben paffirenden Doften unterfus chet werden, 65.40.3 der Staffetten Roften darff in feine Rech!

Rechnung auff den Stationen ges bracht werden, 85.52.n.4 daß felbe nachstens folgen foll, auf dem Pag zu melben, ib. n. 3 dafür muß der auffnehmende Postmeister stehen, ib. n. I Bahlung übriger Bagage befohlen, 137. I3 bon extra- Toften muß vor der 216 reise geschehen, muß auch denen fo affiftiren, fo gleich von dem Postmeister erles get werden, 95.54 Zeddul aus denen Post-Sausern muffen abreifende Fuhrleute has ben, 33.17 Beichen auffalle Paquete zu fegen, 131.7 Zeichen muffen richtig auff denen Paqveten stehen, 68.42 Beit zum Ginfpannen ben extra-Pos sten vorgeschrieben, 101.58. Berrieben werden Brieffe, fo an Paquete gebunden, 131.6 Beugniß geben derer Doft : Bedienten, wie es damit zu halten, 7.2 muß ein Post-Dienste suchender Rnecht

3

3

Knecht von seinem vorigen Herrn bringen, 111.68 Boll giebt kein Post-Bedienter,

36Uner follen keine Bothen oder Kutscher, ohne Zeddul vom Postallmt, aus dem Thore lass sen, 34.17 Zucht-Haus, dahin werden alle

Straffen verwendet, 123.71 Burück reuthen darffkein Postilion, bif die Staffette weiter fort,

87. 52.9
Burnck-weisen unangemeldeten Werths in Paqueten, 128.3
Bwangs-Mittel, dadurch werden Fuhrleute und andere zu extra-Posten angehalten, 95.54
follen Obrigkeiten wider diellbertreter der Posk-Ordnung brauchen, 33.16

ENDE.



